

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Kombinierte Haushaltsversicherung PRISMA Flex

Ausgabe 2019

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| Gemeinsame Bestimmungen | 6 |
| 1. Vertragsbasis | 6 |
| 2. Beginn und Dauer der Versicherung | 6 |
| 3. Leistungsträger | 6 |
| 4. Einseitige Vertragsanpassungen | 6 |
| 5. Kündigung im Schadenfall | 6 |
| 6. Prämienzahlung | 6 |
| 7. Prämienrückerstattung | 6 |
| 8. Gebühren | 7 |
| 9. Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten | 7 |
| 10. Handänderung | 7 |
| 11. Mitteilungen | 7 |
| 12. Gerichtsstand | 7 |
| 13. Ergänzende gesetzliche Grundlagen | 7 |
| 14. Vertragsinhalt | 7 |
| 15. Datenschutz | 7 |
| 16. Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen | 7 |
| | |
| Gemeinsame Bestimmungen Rechtsschutz | 8 |
| 17. Zeitlicher Geltungsbereich | 8 |
| 18. Versicherte Leistungen | 8 |
| 19. Leistungseinschränkungen | 8 |
| 20. Prozessauskauf | 8 |
| 21. Gleiches Ereignis | 8 |
| 22. Vorgehen im Schadenfall | 8 |

| | |
|--|-----------|
| Versicherung von Hausrat | 10 |
| A. Umfang der Versicherung | 10 |
| A1 Welche Sachen und Kosten sind versichert?..... | 10 |
| A2 Wo gilt die Versicherung?..... | 10 |
| A3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?..... | 10 |
| A4 Welche Leistungen sind versichert?..... | 13 |
| B. Schadenfall | 13 |
| B1 Was ist zu tun?..... | 13 |
| B2 Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt?..... | 14 |
| B3 Wann wird die Entschädigung gekürzt?..... | 15 |
| B4 Welchen Selbstbehalt trägt der Anspruchsberechtigte?..... | 15 |
| B5 Wann wird die Entschädigung fällig?..... | 15 |
| C. Home Assistance | 15 |
| C1 Welche Leistungen sind versichert?..... | 15 |
| C2 Wann sind Deckung und Haftung ausgeschlossen?..... | 18 |
| D. Rechtsschutz im Vertragsrecht | 18 |
| D1 Versicherte Personen..... | 18 |
| D2 Örtlicher Geltungsbereich..... | 18 |
| D3 Deckungssumme..... | 18 |
| D4 Deckung im Vertragsrecht..... | 18 |
| D5 Deckungseinschränkungen..... | 18 |
| Haftpflichtversicherung für Privatpersonen | 19 |
| A. Umfang der Versicherung | 19 |
| A1 Worin besteht der Versicherungsschutz?..... | 19 |
| A2 Welche Schäden sind versichert?..... | 19 |
| A3 Wer ist versichert?..... | 19 |
| A4 Was ist die Vorsorgedeckung?..... | 20 |
| A5 Welche Leistungen erbringt die Gesellschaft?..... | 20 |
| A6 Wo und wann gilt die Versicherung?..... | 20 |
| A7 In welchen Eigenschaften sind Sie versichert?..... | 20 |
| A8 Was ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert?..... | 23 |
| A9 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?..... | 24 |
| B. Schadenfall | 25 |
| B1 Welche Pflichten haben die Versicherten?..... | 25 |
| B2 Was ist vorzukehren, wenn ein Schadenereignis eintritt?..... | 25 |
| B3 Was ist bei einem Schadenfall zu beachten?..... | 25 |
| C. Rechtsschutz im Strafrecht | 26 |
| C1 Versicherte Personen..... | 26 |
| C2 Örtlicher Geltungsbereich..... | 26 |
| C3 Deckungssumme..... | 26 |
| C4 Deckung im Strafrecht..... | 26 |
| C5 Deckungseinschränkungen..... | 26 |

| | |
|---|-----------|
| IT Assistance | 27 |
| A. Leistungsübersicht | 27 |
| B. Begriffsbestimmungen | 27 |
| B1 Serviceleistungen | 27 |
| B2 Hardware..... | 27 |
| B3 Software..... | 27 |
| B4 Anspruch auf Serviceleistung | 27 |
| C. Geltungsbereich | 27 |
| D. Datenschutz | 27 |
| E. Serviceleistungen | 28 |
| E1 IT-Remoteunterstützung (Hilfe via Telefon, Mail oder Remote-Sitzung)..... | 28 |
| E2 Online-Datensicherung | 28 |
| E3 Cyber Security..... | 28 |
| F. Allgemeine Haftungsbestimmungen | 29 |
| G. Allgemeine Voraussetzungen und Einschränkungen für die Erbringung der Serviceleistung | 29 |
| H. Anzeigepflicht | 29 |
| | |
| Reisegepäck-Versicherung | 30 |
| A. Umfang der Versicherung | 30 |
| A1 Welche Sachen sind versichert? | 30 |
| A2 Wo gilt die Versicherung?..... | 30 |
| A3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert? | 30 |
| A4 Welche Leistungen sind versichert?..... | 30 |
| B. Schadenfall | 31 |
| B1 Was ist zu tun? | 31 |
| | |
| Versicherung von Wertsachen in Privatbesitz | 31 |
| A. Umfang der Versicherung | 31 |
| A1 Welche Sachen sind versichert? | 31 |
| A2 Wo gilt die Versicherung?..... | 31 |
| A3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert? | 31 |
| A4 Welche Leistungen sind versichert?..... | 32 |
| B. Schadenfall | 32 |
| B1 Was ist zu tun? | 32 |
| B2 Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt? | 32 |
| B3 Wie wird das Sachverständigenverfahren durchgeführt?..... | 32 |
| B4 Wann wird die Entschädigung gekürzt?..... | 33 |
| B5 Welchen Selbstbehalt trägt der Anspruchsberechtigte?..... | 33 |
| B6 Wann wird die Entschädigung fällig?..... | 33 |
| B7 Was geschieht mit wieder beigebrachten Sachen? | 33 |

| | |
|--|-----------|
| Versicherung von Gartenanlagen und Kulturen | 33 |
| A. Umfang der Versicherung | 33 |
| A1 Welche Sachen und Kosten sind versichert? | 33 |
| A2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert? | 34 |
| A3 Welche Leistung ist versichert? | 34 |
| A4 Welche Haftungsausschlüsse gelten generell? | 34 |
| B. Schadenfall | 34 |
| B1 Was ist zu tun? | 34 |
| B2 Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt? | 34 |
| B3 Welchen Selbstbehalt trägt der Anspruchsberechtigte? | 35 |
| B4 Wann wird die Entschädigung fällig? | 35 |
| Veloversicherung | 35 |
| A. Umfang der Versicherung | 35 |
| A1 Versicherte Gegenstände, Personen und Ereignisse | 35 |
| A2 Versicherungsschutz | 35 |
| A3 Örtlicher Geltungsbereich | 35 |
| A4 Versicherte Leistungen | 35 |
| A5 Ausschlüsse und Deckungseinschränkungen | 38 |
| B. Schadenfall | 39 |
| B1 Schadenmeldung | 39 |
| B2 Kollisionskasko, Diebstahl und Übernahme des Selbstbehaltes bei Diebstahl | 39 |
| B3 Velo-Rechtsschutz | 39 |
| B4 Veloassistance | 39 |
| Cyber Versicherung | 40 |
| A. Deckungsumfang | 40 |
| A1 Versicherte Gegenstände, Personen und Ereignisse | 40 |
| A2 Wer ist versichert? | 40 |
| A3 Örtlicher Geltungsbereich | 40 |
| A4 Versicherte Leistungen | 40 |
| A5 Ausschlüsse und Deckungseinschränkungen | 41 |
| B. Schadenfall | 42 |
| B1 Schadenmeldung | 42 |
| B2 Missbrauch von Kreditkartendaten | 42 |
| B3 Missbrauch von persönlichen Authentifizierungen durch Drittpersonen | 42 |
| B4 Kosten für die Wiederherstellung von Daten | 42 |
| B5 Cyber-Rechtsschutz | 43 |

| | |
|---|-----------|
| Hausterversicherung | 43 |
| A. Tierärztliche Behandlungskosten bei Unfall & Krankheit für Hunde und Katzen | 43 |
| A1 Definitionen..... | 43 |
| A2 Versicherte Leistungen..... | 43 |
| A3 Ausschlüsse und Deckungseinschränkungen..... | 44 |
| A4 Örtlicher Geltungsbereich..... | 44 |
| A5 Aufnahmealter..... | 44 |
| A6 Karenzzeiten..... | 44 |
| A7 Erlöschen des Versicherungsanspruchs..... | 44 |
| B. Schadenfälle | 44 |
| B1 Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall..... | 44 |
| B2 Wie werden der Schaden und die Entschädigung berechnet?..... | 45 |
| C. Assistance-Leistungen für Hunde und Katzen | 45 |
| I. Allgemeine Bedingungen für alle Versicherungsleistungen | 45 |
| C1 Versicherte Personen und Tiere..... | 45 |
| C2 Örtlicher Geltungsbereich..... | 45 |
| C3 Allgemeine Ausschlüsse..... | 45 |
| C4 Versicherte Leistungen..... | 45 |
| C5 Pflichten im Schadenfall..... | 46 |
| C6 Definitionen..... | 46 |
| C7 Haftungsbefreiung in Fällen höherer Gewalt..... | 47 |
| C8 Besondere Bestimmungen..... | 47 |
| C9 Schutz des Tierinteresses..... | 47 |
| C10 Ergänzungsklausel..... | 47 |
| II. Besondere Bedingungen für die Versicherungsleistungen | 47 |
| 1. Verlust des Tieres..... | 47 |
| 2. Krankheit, Unfall oder Tod des Tieres..... | 48 |
| 3. Schwere Krankheit, Unfall oder Tod des Halters..... | 49 |
| 4. Reise-Assistance..... | 49 |
| 5. Serviceleistungen..... | 50 |

Gemeinsame Bestimmungen

1. Vertragsbasis

Die verschiedenen in der Police aufgeführten Versicherungen bilden Gegenstand eines einzigen Vertrages.

Die Rechte und Pflichten der Parteien sind umschrieben in der Police, in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Gemeinsame Bestimmungen und die jeder abgeschlossenen Versicherung eigenen Bestimmungen), in allfälligen Zusatzbedingungen und besonderen Bedingungen sowie in anderen Dokumenten.

2. Beginn und Dauer der Versicherung

2.1. Beginn

Die Versicherung tritt an dem in der Police aufgeführten Datum in Kraft.

Sofern eine provisorische Deckungszusage abgegeben worden ist, beginnt die Versicherung ab dem vereinbarten Zeitpunkt. Die Gesellschaft hat das Recht, die endgültige Annahme der beantragten Versicherung abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, so erlischt ihre Leistungspflicht drei Tage nach Eintreffen der Ablehnungserklärung beim Versicherungsnehmer. Die Teilprämie bleibt bis zum Erlöschen der Leistungspflicht der Gesellschaft geschuldet.

2.2. Dauer

Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Empfänger eingetroffen ist.

Ist der Vertrag für weniger als 12 Monate abgeschlossen, erlischt er von selbst mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer.

3. Leistungsträger

In der Regel ist Generali Allgemeine Versicherungen AG, Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon (im Folgenden die Gesellschaft genannt), der Versicherer.

Der Rechtsschutz wird von der Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG, Soodmattenstrasse 2, 8134 Adliswil (im Folgenden Fortuna genannt) erbracht.

Der Versicherer für Haustiere ist die Tierversicherungsgenossenschaft auf Gegenseitigkeit EPONA, Avenue de Béthusy 54, 1000 Lausanne 12 (im Folgenden Epona genannt).

Die Assistance-Dienstleistungen werden von Europ Assistance (Suisse) SA, Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, erbracht.

4. Einseitige Vertragsanpassungen

Generali hat das Recht, den Versicherungsvertrag bei

- Änderungen von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen oder

- unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der FINMA

einseitig anzupassen.

Zudem kann Generali die Prämien, Selbstbehalte, Karenzfristen, Entschädigungsbegrenzungen entsprechend der Kostenentwicklung dieses Versicherungsproduktes (z.B. erhöhte Gebühren im Zahlungsverkehr, usw.) erhöhen oder reduzieren.

Zur Anpassung des Vertrages muss Generali Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des laufenden Versicherungsjahres bekanntgeben. Wenn Sie mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können Sie den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Sofern die Kündigung nicht spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Generali eintrifft, gelten die Änderungen als durch Sie genehmigt.

Wird die Versicherungssumme an die neuen wirtschaftlichen Messwerte (Indexstand) angepasst, ist dies kein Kündigungsgrund. Ebenso besteht kein Kündigungsgrund, wenn die Vertragsanpassungen zu Ihren Gunsten sind (z.B. Senkung der Prämien oder Selbstbehalte usw.).

5. Kündigung im Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den die Gesellschaft Leistungen erbringt, kann die Gesellschaft spätestens bei Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten.

Wird der Vertrag durch den Versicherungsnehmer oder die Gesellschaft gekündigt, endet die Versicherungsdeckung 14 Tage nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

6. Prämienzahlung

Die Prämie wird ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt. Sie ist an dem in der Police aufgeführten Datum fällig. Die erste Prämie inkl. Stempelabgabe wird bei der Aushändigung der Police, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn, fällig.

7. Prämienrückerstattung

Wird der Vertrag aus einem beliebigen Grund vor Ende des Versicherungsjahres gekündigt, erstattet die Gesellschaft die anteilige bezahlte Prämie für die nicht abgelaufene Versicherungsperiode zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein.

Der Versicherungsnehmer hat keinen Anspruch auf Erstattung der Prämie, wenn:

- Der Versicherer zufolge des Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat;
- Er den Vertrag im Teilschadenfall innerhalb eines Jahres seit Vertragsabschluss kündigt.

8. Gebühren

Wenn Sie Ihre Rechnungen nicht bezahlen, verlangen wir für Mahnungen eine Gebühr.

Generali kann für das Einfordern der Prämien einen Inkassodienstleister beauftragen. Dieser kann weitere Gebühren in Rechnung stellen.

Generali kann für besondere Dienstleistungen und Verwaltungsaufwände für Ihren Vertrag Gebühren erheben. Darunter fallen beispielsweise Gebühren wegen Zahlungen der Prämie am Postschalter oder erneutes Zustellen von bereits zugestellten Dokumenten. Unser Gebührenreglement können Sie unter www.generali.ch/gebuehren abrufen.

9. Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Die Versicherten (Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte) sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zu treffen, um die versicherten Sachen gegen die versicherten Risiken zu schützen. Des Weiteren haben sie die jeder Versicherung eigenen Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten zu beachten, sofern Entsprechendes erwähnt ist.

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als dadurch Eintritt oder Ausmass des Schadens beeinflusst wurde. Keine Kürzung erfolgt, wenn der Anspruchsberechtigte beweist, dass das Verhalten den Eintritt oder das Ausmass des Schadens nicht beeinflusst hat.

10. Handänderung

a) Findet ein Eigentümerwechsel statt, gehen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den Erwerber über, wenn dieser nicht binnen dreissig Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung schriftlich ablehnt.

Hat der Erwerber erst nach Ablauf dieser Frist vom Bestehen der Versicherung Kenntnis erhalten, kann er binnen vier Wochen vom Datum der Kenntnisnahme an gerechnet, spätestens aber vier Wochen nach dem Zeitpunkt, in welchem die nächste auf die Handänderung folgende Jahres- oder Teilprämie zur Zahlung fällig wird, die Versicherung kündigen. Der Vertrag erlischt dann mit dem Eintreffen der Mitteilung bei der Gesellschaft.

Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Ablehnung oder der Kündigung anteilmässig geschuldet; nebst dem bisherigen Versicherungsnehmer haftet dafür auch der Erwerber. Die Rückvergütung von Prämien, die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallen, erfolgt an den bisherigen Eigentümer, sofern keine schriftliche Abtretung an den Erwerber vorliegt.

b) Die Gesellschaft ist berechtigt, binnen vierzehn Tagen, nachdem sie von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag auf dreissig Tagen zu kündigen. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie wird an den Erwerber zurückerstattet.

c) Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung. Ausgenommen sind durch den Versicherungsvertrag gedeckte unpfändbare Vermögensstücke.

11. Mitteilungen

Alle Anzeigen und Mitteilungen, die von Gesetzes wegen oder aufgrund des Vertrages vorgeschrieben sind, müssen schriftlich an die Direktion der Gesellschaft oder an die in der Police aufgeführte Agentur gerichtet werden.

Alle Mitteilungen der Gesellschaft können rechtsgültig schriftlich an die letzte ihr bekannte Adresse des Versicherungsnehmers erfolgen.

12. Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte am schweizerischen Wohnort des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten, am Sitz der Gesellschaft oder – sofern in der Schweiz – die Gerichte am Ort der versicherten Sache.

In internationalen Verhältnissen regeln das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht sowie das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (sogen. Lugano Übereinkommen) die Zuständigkeiten.

13. Ergänzende gesetzliche Grundlagen

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gelten das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie die Aufsichtsverordnung (AVO).

14. Vertragsinhalt

Stimmt der Inhalt der Police oder der Nachträge zu derselben mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer binnen vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, widrigenfalls ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt.

15. Datenschutz

Wir bearbeiten Ihre persönlichen Daten unter Beachtung aller datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen. Ausführliche Informationen über die Bearbeitung sind in unserer Datenschutzerklärung aufgeführt. Die jeweils gültige Fassung ist unter www.generali.ch/datenschutz jederzeit abrufbar.

16. Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Wenn gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bestehen, die nicht mit diesem Versicherungsvertrag vereinbar sind, dann gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen von Generali. Dies gilt unabhängig von anderslautenden Vertragsbestimmungen. Ausführliche Informationen dazu finden sich in den Sanktionsbestimmungen von Generali. Die jeweils gültige Fassung ist unter www.generali.ch/sanktionen jederzeit abrufbar.

Gemeinsame Bestimmungen Rechtsschutz

17. Zeitlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Rechtsfälle, die durch ein versichertes Ereignis ausgelöst werden, das während der Gültigkeitsdauer der entsprechenden PRISMA Flex Versicherung eintritt und Fortuna innerhalb dieses Zeitraum gemeldet wird. Massgebend ist grundsätzlich der Zeitpunkt des tatsächlichen Ursprungs des Ereignisses.

Keine Versicherungsdeckung besteht für Rechtsfälle, die vor dem Inkrafttreten der PRISMA Flex Versicherung entstanden sind, bekannt waren oder hätten bekannt sein können.

18. Versicherte Leistungen

Im Rahmen der jeweiligen Deckungssumme übernimmt Fortuna folgende Leistungen:

- a) Bearbeitung eines Rechtsfalles und Vertretung der versicherten Person durch den internen Rechtsdienst sowie die damit anfallenden internen Bearbeitungskosten.
- b) Kosten eines Rechtsanwaltes bzw. eines Rechtsvertreters.
- c) Gerichts- und sonstige Verfahrenskosten, die der versicherten Person auferlegt wurden.
- d) Prozessentschädigung an die Gegenpartei, die der versicherten Person auferlegt werden.
- e) Kosten für erforderliche Expertisen, die von Fortuna oder von Gerichten angeordnet werden.
- f) Kosten eines mit Fortuna vereinbarten oder von einem schweizerischen Gericht angeordneten Mediationsverfahrens in der Schweiz.
- g) Inkassokosten von Beträgen, die der versicherten Person in einem gedeckten und von Fortuna bearbeiteten Rechtsfall gerichtlich oder durch Vergleich zugesprochen wurden. Diese Kosten werden höchstens bis zur Erlangung eines Pfändungsverlustscheines oder bis zur Konkursandrohung durch das Konkursamt gedeckt. Ausserhalb der Schweiz sind die Leistungen auf maximal CHF 5'000.– beschränkt.
- h) Vorschuss von Strafkautionen bis zu einem Höchstbetrag von CHF 100'000.– zur Vermeidung von Untersuchungshaft.
- i) Eine erste telefonische Rechtsauskunft in den versicherten Bereichen durch den internen Rechtsdienst von Fortuna.

19. Leistungseinschränkungen

Nicht übernommen werden von Fortuna:

- a) Gegen die versicherte Person ausgesprochene Bussen, Konventionalstrafen und andere Leistungen mit Strafcharakter.
- b) Schadenersatzleistungen irgendwelcher Art.

- c) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn diese Rechtsschutzversicherung nicht bestehen würde.
- d) Geltendmachung von Forderungen, die eine versicherte Person abgetreten hat, an die versicherte Person abgetreten wurde oder übergegangen sind.
- e) Kosten für Blut- und andere Analysen (wie medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum) sowie allgemein für medizinische Untersuchungen.
- f) Kosten für öffentliche Beurkundungen, Einträge und Löschungen in öffentlichen Registern sowie Bewilligungen aller Art.
- g) Kosten für die Geltendmachung von Forderungen gegenüber überschuldeten Handelsgesellschaften.

20. Prozessauskauf

Fortuna hat das Recht, anstelle der Kostenübernahme das wirtschaftliche Interesse der versicherten Person durch einen Prozessauskauf abzugelten und sich dadurch von der Leistungspflicht zu befreien. Ausgangspunkt ist der materielle Streitwert unter Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.

21. Gleiches Ereignis

Beruhren mehrere Streitigkeiten einer versicherten Person oder mehrerer unter der gleichen Police versicherten Personen auf dem gleichen Ereignis oder auf dem gleichen Lebenssachverhalt, so gelten diese Streitigkeiten gesamthaft als ein Rechtsfall.

22. Vorgehen im Schadenfall

- a) Anmeldung und Abwicklung
 - Jedes Ereignis, für das eine Leistung von Fortuna in Anspruch genommen werden soll, ist Fortuna durch die versicherte Person unverzüglich schriftlich zu melden: Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG, Soodmattenstrasse 2, 8134 Adliswil
Tel. +41 58 472 72 00
Fax +41 58 472 72 01
Mail: info.rvg@fortuna.ch.
 - Nach Anmeldung eines Schadenfalls bespricht Fortuna mit der versicherten Person das weitere Vorgehen. Fortuna kann die Leistung durch den internen Rechtsdienst erbringen oder einen externen Dienstleister damit beauftragen.
 - Die versicherte Person hat Fortuna und dem beauftragten Vertreter sämtliche fallrelevanten Unterlagen und Informationen vollständig und wahrheitsgetreu zu übermitteln, Beweisgegenstände unverzüglich auszuhandigen und die notwendigen Vollmachten zu erteilen. Fortuna kann der versicherten Person hierfür eine Frist von 10 Tagen ansetzen.

- Vergleiche, die Verpflichtungen zulasten von Fortuna beinhalten, dürfen von der versicherten Person oder deren Rechtsvertreter nur mit schriftlicher Zustimmung von Fortuna abgeschlossen werden.
- Prozess- oder Parteienschädigungen, welche der versicherten Person gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochen werden, sind Fortuna bis zur Höhe aller von ihr erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.
- Kommen der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen ihren gesetzlichen oder den in diesem Vertrag vereinbarten Obliegenheiten nicht nach, so kann Fortuna die Leistungen kürzen oder ablehnen.
- Ist die versicherte Person mit der von Fortuna vorgeschlagenen Lösung nicht einverstanden, kann sie innerhalb von 90 Tagen ab Zustellung der Ablehnung die Angelegenheit einem schweizerischen, fachlich geeigneten Anwalt oder Rechtsprofessor als Einzelschiedsrichter zur Beurteilung vorlegen. Der Einzelschiedsrichter wird von der versicherten Person und Fortuna gemeinsam bestimmt und entscheidet aufgrund eines einfachen Schriftenwechsels. Er verlangt von beiden Seiten je einen Kostenvorschuss in der Höhe der vollen mutmasslichen Verfahrenskosten. Verlangt die versicherte Person nicht innerhalb von 90 Tagen nach Zustellung der Ablehnung ein solches Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Im Übrigen kommen die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) zur Anwendung.

b) Anwaltswahl

- Fortuna ist allein berechtigt, Mandate an Rechtsvertreter zu erteilen. Die versicherte Person verpflichtet sich, selbst keinen Rechtsvertreter zu beauftragen, keine juristischen Schritte einzuleiten, Einsprachen einzulegen oder andere Rechtsmittel zu ergreifen, bevor Fortuna hierzu schriftlich ihr Einverständnis erteilt hat.
- Bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren, für welches das Anwaltsmonopol gilt oder wenn Interessenkollisionen den Beizug eines Anwalts notwendig machen, kann die versicherte Person im Einvernehmen mit Fortuna einen Rechtsvertreter frei wählen. Dieser muss die Qualifikation des auf das Verfahren anwendbaren Rechts erfüllen und seinen Geschäftssitz im Bezirk der für das Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zuständigen Behörde haben. Lehnt Fortuna die gewählte Vertretung ab, kann die versicherte Person drei andere, voneinander unabhängige Rechtsvertreter vorschlagen, wovon Fortuna einen wählen muss.
- Die versicherte Person entbindet den beauftragten Rechtsvertreter vom Berufsgeheimnis gegenüber Fortuna und ermächtigt ihn, alle fallrelevanten Unterlagen und Informationen an Fortuna zu übermitteln.
- Fortuna kann eine Kostengutsprache befristen, mit Auflagen oder Bedingungen versehen sowie auf einzelne Rechtsangelegenheiten oder Verfahrensabschnitte beschränken.
- Leitet die versicherte Person nach Ablehnung der Leistung durch Fortuna einen Prozess auf eigene Kosten ein und erlangt ein günstigeres Urteil als die von Fortuna schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, übernimmt Fortuna die dadurch entstandenen notwendigen Kosten bis zum Höchstbetrag der Garantiesumme.

c) Meinungsverschiedenheiten

- Treten Meinungsverschiedenheiten über die Erledigung eines Rechtsfalles auf oder lehnt Fortuna eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, hat Fortuna die von ihr vorgeschlagene Lösung schriftlich zu begründen und die versicherte Person auf die Möglichkeit des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten hinzuweisen. Die Wahrung von Rechtsmittel-, Verwirkungs- und Verjährungsfristen obliegt in diesem Fall der versicherten Person.

Versicherung von Hausrat

A. Umfang der Versicherung

A1 Welche Sachen und Kosten sind versichert?

1. Versichert sind:

a) Hausrat. Er umfasst alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen sind. Zum Hausrat gehören auch Haustiere, Fahrnisbauten, geleaste oder gemietete Gegenstände, Berufsutensilien, Gästeeffekten und anvertraute Sachen; Geräte und Materialien, die dem Unterhalt und der Benützung des versicherten Gebäudes sowie dem dazugehörenden Areal dienen;

b) Kosten, d.h. die direkt durch ein versichertes Ereignis entstehenden Räumungskosten, zusätzlichen Lebenshaltungskosten, Wiederherstellungskosten und Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser sowie Schlossänderungskosten.

2. Nicht versichert sind:

a) Motorfahrzeuge, E-Bikes mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör;

b) Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie diejenigen, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, je samt Zubehör;

c) Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;

d) Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;

e) Wertsachen, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;

f) Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei vulkanischer Eruption oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass sie mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

Hingegen sind Schäden bei inneren Unruhen in der **Glasversicherung** versichert;

g) Gartenhäuser und Bienenhäuser, deren Wert CHF 50'000.– übersteigt. Sie müssen als Gebäude versichert werden.

A2 Wo gilt die Versicherung?

2. Die Versicherung gilt:

a) zu Hause, d.h. an den Versicherungsorten, die in der Police aufgeführt sind;

b) auswärts im Rahmen von Art. A4.3 auf der ganzen Welt für Hausrat, der sich vorübergehend, aber nicht länger als 24 Monate an beliebigen anderen Orten auf der Welt befindet, sowie für Kosten. Dagegen fällt Hausrat, der sich dauernd auswärts (in Ferienhaus, Zweit- oder Ferienwohnung und dergleichen) befindet, nicht unter diese Aussenversicherung;

c) bei Wohnungswechsel in der Schweiz während des Umzuges sowie am neuen Standort.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland, erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahres am vorherigen Versicherungsort, auf Antrag des Versicherungsnehmers sofort. Der ins Ausland gebrachte Haushalt ist während des Umzuges sowie am neuen Versicherungsort nicht versichert.

Wohnungswechsel sind der Gesellschaft innert 30 Tagen schriftlich zu melden. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Prämien den neuen Verhältnissen anzupassen.

A3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Die versicherten Gefahren sind in der Police aufgeführt. Versichert werden können:

- Feuer;
- Diebstahl;
- Einbruchdiebstahl und Beraubung oder
- Einbruchdiebstahl, Beraubung und einfacher Diebstahl;
- Wasser;
- Glasbruch;
- Erdbeben.

Feuer

1. Versichert sind Schäden am Hausrat durch:

a) Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige, nicht aber allmähliche Einwirkung), Blitzschlag und Explosion;

b) Folgende Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;

c) Meteoriten oder andere Raumkörper, abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;

d) Sengschäden;

e) Implosionsschäden;

f) Abhandenkommen als Folge der in Absatz a) bis e) genannten Ereignisse;

g) Schäden an Lebensmitteln für den privaten Gebrauch in

Tiefkühltruhen oder Tiefkühlschränken, die durch Auftauen infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses ungeniessbar werden;

- h)** Schäden an den einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzten Sachen.

2. Nicht versichert sind:

- a)** Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst;
- b)** Sturm- und Wasserschäden an Schiffen auf dem Wasser;
- c)** Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss wiederholt; ohne Rücksicht auf ihre Ursache. Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation.

3. Nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung sind versichert:

Erdbeben, die sich in der Schweiz ereignen. Als Erdbeben gelten plötzliche Erschütterungen der festen Erde, die ihre natürliche Ursache in einem unterirdischen Herd haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein Erdbeben handelt. Alle Erdbeben, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung auftreten, bilden ein Schadenereignis. Gedeckt sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Versicherungsperiode fällt.

Diebstahl

1. Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden am Hausrat durch:

- a) Einbruchdiebstahl**, d.h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat.

Ausreissdiebstahl, d.h. Diebstahl verursacht durch eingeschlossene Täter, welche gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum eines Gebäudes ausbrechen, ist dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt.

Nicht unter Einbruchdiebstahl fällt der Diebstahl von Sachen im Innern von Motorfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen, Mobilheimen, Schiffen oder Luftfahrzeugen, unabhängig von ihrem Standort.

- b) Beraubung**, d.h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden oder im Haushalt tätigen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum

Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall. Nicht unter Beraubung fallen Taschen- und Trickdiebstahl.

- c)** Im Rahmen der Hausratversicherungssumme sind auch Schäden versichert, die durch Vandalismus im Innern des Gebäudes während eines Einbruchdiebstahles oder Beraubung zu Hause verursacht werden.
- d)** sofern in der Police aufgeführt: **einfachen Diebstahl**, d.h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt. Nicht darunter fällt das Verlieren oder Verlegen von Sachen.
- e)** Bei Diebstahlschäden zu Hause werden auch die dabei entstandenen Gebäudebeschädigungen im Rahmen der Versicherungssumme für Hausrat vergütet.

2. Nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung sind versichert:

- a)** Vermögensschäden durch die missbräuchliche Verwendung von Kredit- oder Kundenkarten durch Personen, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben. Keine Deckung wird gewährt, wenn eine unterschriftspflichtige Karte nicht die Unterschrift des Inhabers trägt oder wenn der PIN-Code auf bzw. bei der Karte notiert wird.

Die Versicherung gilt nur für jenen Teil des Schadens, für welchen der Inhaber der Karten gegenüber dem Kartenherausgeber gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet.

- b)** Vermögensschäden durch die missbräuchliche Verwendung von Festnetz- oder Mobiltelefonen durch Personen, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben. Keine Deckung wird gewährt, wenn für den Mobilanschluss nicht sofort nach Feststellung des Abhandenkommens beim Telecom-Anbieter eine Sperrung veranlasst wird.

3. Nicht versichert sind:

Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben oder Elementarereignissen entstehen.

Wasser

1. Versichert sind Schäden am Hausrat durch:

- a)** Flüssigkeiten und Gase (inkl. Luft) aus Leitungsanlagen, welche nur den Gebäuden dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden; ferner auch durch Flüssigkeiten und Gase (inkl. Luft) aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten oder aus Aquarien;
- b)** Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen oder durch das Dach selbst, jedoch nicht durch offene Dachluken oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist;
- c)** Rückstau aus der Abwasserkanalisation, unter Vorbehalt von nach stehender Ziff. 2a), und Grundwasser und Hangwasser (unterirdisches Wasser) im Innern des Gebäudes;

- d) Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen, Kühleinrichtungen sowie aus Wärmetauscher und/oder Wärmepumpenkreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art wie Sonneneinstrahlung, Erdwärme, Grundwasser, Umweltluft und dgl., welche nur dem versicherten Gebäude dienen. Schäden beim Auffüllen und bei Revisionsarbeiten sind nicht versichert;
- e) Ausfliessen von Wasser aus Wasserbetten und Zierbrunnen;
- f) Bei **Wasserschäden** werden auch die Kosten entschädigt für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter, vom Versicherungsnehmer als Mieter im Innern des Gebäudes installierter Wasserleitungen und daran angeschlossener Apparate.

2. Nicht versichert sind:

- a) Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;
- b) Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben oder Elementarereignissen entstehen;
- c) Schäden durch eine fehlerhafte bauliche Konstruktion.

Glasbruch

1. Versichert sind Bruchschäden an:

- a) Mobiliarverglasungen;
- b) Gebäudeverglasungen, die zu den vom Versicherungsnehmer und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen ausschliesslich benutzten Räumen gehören, sowie an Plexiglas oder ähnlichen Kunststoffen, falls sie anstelle von Glas verwendet werden;
- c) Glaskeramikkochfeldern, Glaskochfeldern von Induktionsherden, Steintischplatten, Küchenarbeitsflächen aus Stein;
- d) Sanitärinstallationen (Lavabos, Spültröge, Klosetts inkl. Spülkästen, Bidets, Bade- und Duschwannen) aus Glas, synthetischem Material, Keramik, Porzellan oder Stein, einschliesslich Montagekosten;

Mitversichert sind ebenfalls Emailleschäden.

- e) Lichtkuppeln und Sonnenkollektoren.

2. Nicht versichert sind:

- a) Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art, an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren, Bildschirmen und Bodenplatten jeder Art;
- b) Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben oder Elementarereignissen entstehen.

Hausrat-Kaskoversicherung

Nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung sind versichert:

1. Versichert sind die folgenden dem privaten Gebrauch dienenden Gegenstände:

- a) Elektrische Haushaltsgeräte, Werkzeug für den Gebrauch im Haushalt, nicht immatrikulierte Rasenmäher, Sportgeräte, Fallschirme, Hängegleiter, Gleitschirme und Deltasegler, Sport und Jagdwaffen einschliesslich Zubehör;
- b) Musikinstrumente, Hi-Fi-Geräte, Heimkinosysteme, Beamer, Flachbildschirme, Computer (Desktop), Laptops, Mobiltelefone, Tabletcomputer;
- c) Schmucksachen, Uhren, Pelze, Gemälde, Skulpturen im Gebäude (ohne Porzellan-, Keramik- oder Glasskulpturen), optische Brillen, Hörgeräte, Rollstühle mit oder ohne Motor (einschliesslich Batterien).

2. Nicht versichert sind:

- a) Docking-Stationen und Kosten für die Wiederherstellung der Daten;
- b) Fotoapparate, Video- und Filmkameras, Rückprojektionsgeräte, Drucker, Fotokopierer, Faxgeräte und Scanner einschliesslich Zubehör;
- c) Velos mit oder ohne Antrieb.

3. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Versichert sind die Schäden infolge von:

- a) Beschädigungen infolge äusserer Faktoren, die plötzlich und unvorhergesehen eintreten.
- b) Schäden aufgrund von Stromeinwirkung, unvorhergesehene Schäden an versicherten Geräten oder Apparaten, wenn diese sich unter Spannung befinden und die Schadenursache durch Stromeinwirkung, Überspannung oder Erhitzung infolge von Überbelastung bedingt ist.

Nicht versichert sind Schäden:

- a) an nicht aufladbaren Batterien und Geräten, die regelmässig gewechselt werden müssen;
- b) aufgrund von Materialermüdung, Abnutzung sowie Bruchschäden an Uhrwerken oder Lackschäden;
- c) für die eine gesetzliche oder vertragliche Gewährleistung besteht oder die auftreten, während die versicherten Sachen durch Dritte gereinigt, repariert oder transportiert werden;
- d) an Sachen, die sich ständig im Freien befinden;
- e) die als Folge von Feuer-, Elementar-, Diebstahl-, Wasserereignissen, Verlieren, Verlegen oder anderweitigem Abhandenkommen entstehen.

4. Welchen Selbstbehalt trägt der Anspruchsberechtigte?

Der Anspruchsberechtigte hat im Schadenfall 10% der Entschädigung, mindestens CHF 50.– pro Ereignis, selbst zu tragen.

A4 Welche Leistungen sind versichert?

1. Versichert sind:

a) Hausrat zum Neuwert (= Ersatzwert), sofern nicht Zeitwert vereinbart ist, bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme. Die Folgen einer allfälligen Unterversicherung bleiben vorbehalten (siehe Art. B3.1).

Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, sowie Motorfahräder, sind nur zum Zeitwert versichert;

b) Kosten: bis 20% der vereinbarten Versicherungssumme, mindestens CHF 10'000.–. Bei einfachem Diebstahl ist die Entschädigung auf CHF 1'000.– pro Ereignis begrenzt.

2. Leistungsbegrenzungen bei einem Schadenfall zu Hause

a) Für Schmucksachen

Bei **einfachem Diebstahl** ist die Entschädigung auf 15% der vereinbarten Versicherungssumme für Hausrat, höchstens jedoch CHF 35'000.–, begrenzt.

Bei Einbruchdiebstahl gilt dieselbe Entschädigungsbegrenzung, sofern die Schmucksachen nicht in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen sind.

Als Schmucksachen gelten auch Uhren mit einem Wert von über CHF 5'000.– pro Stück.

b) Für Geldwerte

Unter Geldwerte versteht man Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefaste Edelsteine und Perlen, Kreditkarten, Fahrkarten und Abonnemente.

Die Entschädigung ist auf CHF 5'000.– begrenzt. Bei einfachem Diebstahl besteht keine Deckung.

c) Für Gästeeffekten und anvertraute Sachen

Geldwerte von Gästen und anvertraute Geldwerte sind nicht versichert.

d) Für Sengschäden

Die Entschädigung ist auf CHF 5'000.– begrenzt.

e) Für Berufsutensilien

Die Entschädigung ist auf CHF 5'000.– begrenzt.

f) Für Schäden an den einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzten Sachen

Die Entschädigung ist auf CHF 5'000.– begrenzt.

3. Leistungsbegrenzungen bei einem Schadenfall auswärts

a) Für Hausrat

Bei **Feuer, Erdbeben, Einbruchdiebstahl, Beraubung und Wasserschäden** ist die Entschädigung auf 15% der vereinbarten Versicherungssumme für Hausrat, jedoch max. CHF 35'000.–, begrenzt. Bei einfachem Diebstahl ist die Entschädigung auf die in der Police dafür festgesetzte Summe begrenzt. Bei Schäden infolge von Erdbeben gilt die Versicherung nur für Hausrat, der sich zum Zeitpunkt des Schadens ausserhalb der Schweiz befindet.

b) Für Geldwerte

Bei **Feuer, Erdbeben, Einbruchdiebstahl, Beraubung und Wasserschäden** ist die Entschädigung auf CHF 5'000.– begrenzt. Bei einfachem Diebstahl besteht keine Deckung.

Bei Schäden infolge von Erdbeben gilt die Versicherung nur für Geldwerte, die sich zum Zeitpunkt des Schadens ausserhalb der Schweiz befinden.

c) Für Gästeeffekten, Geldwerte von Gästen und anvertrauten Sachen

Die Geldwerte von Gästen sowie die Gästeeffekten und die anvertrauten Sachen sind auswärts nicht versichert.

d) Für Sengschäden

Die Entschädigung ist auf CHF 5'000.– begrenzt.

e) Für Berufsutensilien

Es besteht keine Deckung.

4. Automatische Anpassung der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für Hausrat wird alljährlich bei Fälligkeit der Prämie an den Hausratindex angepasst. Dieser wird jeweils per 30. September errechnet.

Die Versicherungssumme wird um so viele Prozente verändert, als der letztbekannte Hausratindex denjenigen des Vorjahres über- oder unterschreitet, jedoch höchstens bis Minimum der vom Versicherungsnehmer beim Abschluss des Vertrages festgesetzten Versicherungssumme.

Die in Art. A4.1, A4.2 und A4.3 genannten Beträge und allfällige Zusatzversicherungen bleiben unverändert.

B. Schadenfall

B1 Was ist zu tun?

1. Der Anspruchsberechtigte hat:

a) die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen;

b) die für die Begründung seines Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben schriftlich zu machen, jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten und auf Verlangen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen;

- c) für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und allfällige Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen.

2. Bei Diebstahl hat er ferner

- a) die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;
- b) die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, wenn gestohlene Sachen wieder aufgefunden werden oder wenn er über sie Nachricht erhält.

B2 Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt?

1. Wie wird der Schaden ermittelt?

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Gesellschaft können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.

Der Anspruchsberechtigte hat den Schaden und dessen Umfang nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen.

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Jede Partei ernennt einen Sachverständigen. Diese ermitteln den Wert der versicherten Sachen vor und nach dem Schadenereignis. Bei Neuwertversicherung (= Ersatzwert) ermitteln die Sachverständigen den Neuwert der beschädigten Sachen und den Restwert; bei Zeitwertversicherung ermitteln die Sachverständigen den Zeitwert der beschädigten Sachen und den Restwert. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so bestimmen die Experten einen Obmann, welcher im Rahmen der beiden Gutachten die Differenzen bereinigt.

Die Parteien sind an die Feststellungen der Experten, ggf. des Obmannes, gebunden, sofern diese von der wirklichen Sachlage nicht offensichtlich abweichen. Die Partei, welche eine solche Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes sind hälftig zu übernehmen.

2. Wie wird die Entschädigung berechnet?

2.1 Für Hausrat

a) Bei Totalschaden – Bei Neuwertversicherung

(= Ersatzwert), entspricht die Entschädigung dem Wiederbeschaffungspreis zur Zeit des Schadens, abzüglich des Restwertes. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Bei **Zeitwertversicherung** entspricht die Entschädigung dem Wiederbeschaffungswert zur Zeit des Schadens, abzüglich Wertverminderung infolge Abnutzung oder aus anderen Gründen. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

b) Bei Teilschaden

Die Entschädigung entspricht den Reparaturkosten, höchstens jedoch dem Wert, welcher bei einem Totalschaden vergütet würde.

2.2 Für die Kosten

Für Kosten gemäss Art. A4.1b) wird die Entschädigung wie folgt berechnet:

a) Zusätzliche Lebenshaltungskosten

Massgebend sind die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehenden Kosten für die Miete einer Ersatzunterkunft und auswärtiger Verpflegung sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen. Umzugskosten bzw. die Kosten für ein vorübergehendes Ein- und Auslagern des Hausrates sowie allfällige De- und Remontagekosten sind nicht versichert, soweit sie nicht der Verminderung versicherter Lebenshaltungskosten dienen.

b) Räumungskosten

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherten Hausrates und für deren Abführung bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten.

c) Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der notwendigen Massnahmen.

d) Schlossänderungskosten

Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ersetzen von Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten, an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksaal und dazugehöriger Schlüssel.

e) Für die Wiederherstellungskosten

Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten wie Ausweisen, Reisepässen, Identitätskarten oder deren Duplikate, Kreditkarten und deren Sperrkosten sind gedeckt.

2.3 Besonderheiten

Vergütet werden auch **Schadenminderungskosten**; soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von der Gesellschaft angeordnete Aufwendungen handelt. Für Leistungen von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird nichts entschädigt.

Soweit die Allgemeinen Bedingungen Leistungsbegrenzungen enthalten, besteht der Anspruch pro Schadenereignis nur einmal, auch wenn eine solche Deckung in verschiedenen Policen vorgesehen ist.

Bei Diebstahl hat der Anspruchsberechtigte die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

B3 Wann wird die Entschädigung gekürzt?

1. Bei Unterversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Neuwert) des gesamten Hausrats, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht (Unterversicherung), was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat. Diese Regelung gilt nicht für Geldwerte, Gästeeffekten, Schäden an tiefgekühlten Lebensmitteln, Kosten sowie bei einfachem Diebstahl auswärts.

Bei auswärts entstandenen Schäden werden für die Berechnung des Ersatzwertes sowohl die auswärts als auch die zu Hause an den Standorten befindlichen Sachen berücksichtigt;

- b) Die Gesellschaft verzichtet auf die Anwendung der Unterversicherung, sofern die Unterversicherung den Grad von 10% nicht übersteigt, jedoch höchstens bis CHF 20'000.–, und der Versicherungsvertrag eine automatische Summenanpassung vorsieht.

Der Verzicht gilt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht für die Versicherung der Elementarereignisse.

2. Bei Elementarereignissen

- a) Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein zugelassenen Gesellschaften aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Millionen, werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitere Kürzung gemäss nachstehendem Absatz;
- b) Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein zugelassenen Gesellschaften aus einem versicherten Ereignis ermittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden werden nicht zusammengerechnet.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder technische Ursache zurückzuführen sind.

3. Bei Erdbebenschäden

Übersteigen die aus einem versicherten Ereignis ermittelten Entschädigungen der Gesellschaft CHF 100 Millionen, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

B4 Welchen Selbstbehalt trägt der Anspruchsberechtigte?

Der Anspruchsberechtigte hat bei Schadenfällen infolge von Elementarereignissen die ersten CHF 500.– der Entschädigungen selbst zu tragen.

Der Anspruchsberechtigte hat bei folgenden Schadenfällen die ersten CHF 200.– der Entschädigungen selbst zu tragen:

- a) Sengschäden;
- b) Schäden an den einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzten Sachen;
- c) Diebstahl, (d.h. Einbruchdiebstahl, Beraubung und einfacher Diebstahl), sofern nicht ein höherer Selbstbehalt vereinbart ist.

Bei Erdbebenschäden trägt der Anspruchsberechtigte einen Selbstbehalt von 10% der Versicherungssumme, max. CHF 500'000.–. Bei Erdbebenschäden im Rahmen der Aussenversicherung trägt der Anspruchsberechtigte einen Selbstbehalt von 10% der versicherten Höchstentschädigung.

B5 Wann wird die Entschädigung fällig?

Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat. 30 Tage nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.

Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

C. Home Assistance

Europ Assistance erbringt **Hilfeleistungen** an den in der Police aufgeführten Wohnsitzen des Versicherungsnehmers. Sie unterstützt mit den Leistungen alle in der Hausratversicherung versicherten Personen.

Die folgenden Leistungen sind nur versichert, wenn sich das Schadenereignis in der Schweiz ereignet.

C1 Welche Leistungen sind versichert?

1. Hilfeleistungen an den in der Police aufgeführten Wohnsitzen

- a) **Vermittlungsdienst.** Auf sein Verlangen setzt Europ Assistance den Versicherten insbesondere mit Handwerkern, mit Versicherungsspezialisten und mit Beratern für Baufinanzierung und Hypotheken in Verbindung;

- b) Übermittlung von Nachrichten in Notfällen.** Auf Verlangen des Versicherten übermittelt Europ Assistance im Rahmen der erhaltenen Anweisungen und der Übertragungsmöglichkeiten Nachrichten an seine Familie oder seinen Arbeitgeber.

Europ Assistance übermittelt dem Versicherten im Rahmen der erhaltenen Anweisungen und der Übertragungsmöglichkeiten auch Nachrichten seiner Familie oder seines Arbeitgebers.

Europ Assistance haftet nicht für Schäden, die aus dem Übermitteln oder dem Nicht-Übermitteln von Nachrichten entstehen können;

- c) Schlüsseldienst.** Bei Verlust oder Diebstahl der Wohnungsschlüssel des Versicherten, oder falls der Schlossmechanismus durch einen Einbruch beschädigt wurde oder das Verriegelungssystem und andere Sicherheitssysteme defekt sind, organisiert und bezahlt Europ Assistance den Einsatz eines Schlüsseldienstes.

Die Leistung ist auf CHF 1'000.– pro Ereignis beschränkt. Materialkosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers;

- d) Elektrische Störungsbehebung.** Bei einer Panne, einem Kurzschluss oder einem Ausfall des elektrischen Systems in der Wohnung des Versicherungsnehmers organisiert Europ Assistance den Einsatz eines Elektrikers und übernimmt die Kosten für die erforderlichen Notfallmassnahmen. Elektrische Haushaltsgeräte und Hi-Fi-Geräte sind ausgeschlossen.

Die Leistung ist auf CHF 1'000.– pro Ereignis beschränkt. Materialkosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers;

- e) Störungsbehebung Sanitärinstallationen, Heizung und Leitungen.** Bei einer Panne oder einem Ausfall der Sanitär-, Belüftungs-, Klima- oder Heizungsanlagen oder einer Verstopfung der Wasserleitungen, welche dem versicherten Gebäude dienen, organisiert Europ Assistance den Einsatz eines Fachmanns und übernimmt die Kosten für die erforderlichen Notfallmassnahmen.

Die Leistung ist auf CHF 1'000.– pro Ereignis beschränkt. Materialkosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers;

- f) Entfernen von Bienen-, Wespen- und Hornissennestern.** Im Fall des Vorhandenseins von Bienen-, Wespen- oder Hornissennestern am Wohnort des Versicherten organisiert und veranlasst Europ Assistance den Einsatz eines Spezialisten zu deren Entfernen.

Diese Leistung ist auf CHF 1'000.– pro Ereignis beschränkt. Durch das Vorhandensein des Nestes allfällig entstandene Schäden sind nicht gedeckt.

- g) Sperrung.** Bei Diebstahl oder Verlust der Bank-, Post- oder Kreditkarte, von Reiseschecks oder des Mobiltelefons stellt Europ Assistance den Kontakt zwischen dem Versicherten und der Kartengesellschaft oder dem Telefonanbieter her. Schäden durch Verlust sind nicht versichert.

2. Hilfeleistungen im Anschluss an Beschädigungen eines in der Police aufgeführten Wohnsitzes

Wurde der Wohnsitz des Versicherten durch Brand, Explosion, Wasserschäden, Diebstahl, Vandalismus, klimatische Ereignisse oder Naturkatastrophen beschädigt, erbringt Europ Assistance folgende Leistungen:

- a) Sofortmassnahmen – Beizug von Spezialisten rund um die Uhr.** Treten am Wohnsitz des Versicherten während dessen Abwesenheit Schäden aufgrund eines versicherten Ereignisses ein, ergreift Europ Assistance die notwendigen Sofortmassnahmen; sie kümmert sich insbesondere um die erforderlichen Formalitäten und um das Abriegeln der Räumlichkeiten durch Fachleute.

Die Leistung ist auf CHF 1'000.– pro versichertes Ereignis beschränkt;

- b) Rückreise zum Wohnsitz.** Erfordert das Schadenereignis zwingend die Anwesenheit des Versicherten, organisiert und übernimmt Europ Assistance die Rückreise mit dem Zug in der ersten Klasse oder mit dem Flugzeug in der Touristenklasse und, wenn nur dieses Transportmittel zur Verfügung steht, im Taxi bis zum nächsten Bahnhof.

Die Leistung wird jedoch nur gewährt, wenn sich der Versicherte in einer Entfernung von mindestens 100 km vom Ort des Schadens aufhält. Massgebend ist die kürzeste Reiseroute. Es werden nur die zusätzlichen Reisekosten übernommen. Der Versicherte hat die ursprünglichen Transportausweise (Billette), die für die Rückreise zum Ort des Schadens nicht verwendet werden konnten, Europ Assistance zurückzugeben. Diese behält sich das Recht vor, die Billette anderweitig zu verwenden. Gleiches gilt für Billette, die von Europ Assistance für die Rückreise zur Verfügung gestellt, aber nicht benutzt wurden.

Musste der Versicherte wegen der vorzeitigen Rückreise sein Fahrzeug zurücklassen, organisiert und übernimmt Europ Assistance die Reise mit dem Zug in der ersten Klasse oder mit dem Flugzeug in der Touristenklasse zum ursprünglichen Aufenthaltsort, um das Fahrzeug zurückzuführen, sofern sich dieses – massgebend ist die kürzeste Reiseroute – in einer Entfernung von mindestens 100 km vom Ort des Schadens befindet;

- c) Überwachung.** Muss der Wohnsitz im Anschluss an ein versichertes Schadenereignis zum Schutz vor Diebstahl überwacht werden, organisiert und übernimmt Europ Assistance den Bewachungsdienst während maximal 48 Stunden ab Eintritt des Schadens;

d) Unterbringung. Ist der Wohnsitz des Versicherten aufgrund eines versicherten Ereignisses unbewohnbar geworden, organisiert und übernimmt Europ Assistance die Unterbringung in einem Hotel.

Die Leistung ist bis zu höchstens CHF 200.– pro Nacht und pro Bewohner des beschädigten Wohnsitzes und bis zu einem Maximum von fünf Nächten garantiert. Verpflegungskosten werden nicht übernommen;

e) Transport und Einlagerung des Mobiliars. Erfordert die Instandstellung des durch ein versichertes Ereignis beschädigten Wohnsitzes die Entfernung des Mobiliars, organisiert und übernimmt Europ Assistance die Miete eines Kleintransporters (Führerausweis Kategorie B), mit welchem der Versicherte die im beschädigten Wohnsitz verbliebenen Objekte abtransportieren kann.

Die Leistung wird im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten und unter Vorbehalt der von den Mietwagenfirmen festgelegten Bedingungen garantiert. Sie ist auf CHF 1'000.– pro Ereignis beschränkt.

Im Bedarfsfall organisiert Europ Assistance die Einlagerung des Mobiliars. Die Lagerkosten gehen zu Lasten des Versicherten.

Die gesamten Leistungen im Zusammenhang mit der Verlegung des Mobiliars sind auf CHF 1'000.– pro Ereignis beschränkt;

f) Umzug in eine provisorische Unterkunft. Europ Assistance übernimmt die Reisekosten des Versicherten sowie der Personen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, bis zur provisorischen Unterkunft, höchstens jedoch – ausgehend von der kürzesten Reiseroute – bis zu einem Umkreis von 50 km des beschädigten Wohnsitzes.

Sie übernimmt die Fahrtkosten von öffentlichen Verkehrsmitteln und, wenn nur dieses Transportmittel zur Verfügung steht, des Taxis bis zum nächsten Bahnhof sowie vom Bahnhof bis zur provisorischen Unterkunft.

Ist der beschädigte Wohnsitz auch 30 Tage nach Eintritt des Schadens noch unbewohnbar, organisiert und übernimmt Europ Assistance den Transport des Mobiliars zum neuen Wohnsitz innerhalb der Schweiz, unter der Voraussetzung, dass sich dieser – ausgehend von der kürzesten Route – in einem Umkreis von 50 km des beschädigten Wohnsitzes befindet.

Die Leistungen im Zusammenhang mit einer provisorischen Unterkunft sind auf CHF 3'000.– pro Ereignis beschränkt;

g) Unterhaltsberechtigten Personen. Ist der Wohnsitz aufgrund eines versicherten Ereignisses unbewohnbar geworden, organisiert und übernimmt Europ Assistance die Reise einer in der Schweiz wohnhaften Person, um die am Wohnsitz verbliebenen minderjährigen Kinder unter

16 Jahren zu einer nahestehenden Person in der Schweiz zu begleiten. Die gleiche Leistung wird pflegebedürftigen Eltern des Versicherten gewährt, die am Wohnsitz des Versicherten leben.

Der Versicherte kann die Begleitperson bestimmen; ggf. stellt Europ Assistance eine Person zur Verfügung.

Als Reisekosten der Begleitperson werden Hin- und Rückfahrt mit dem Taxi zum nächstgelegenen Bahnhof sowie öffentliche Verkehrsmittel übernommen;

h) Hunde und Katzen. Ist der Wohnsitz aufgrund eines versicherten Ereignisses unbewohnbar geworden, organisiert und übernimmt Europ Assistance die externe Unterbringung von Hunden und Hauskatzen, wenn sich keine nahestehende Person um sie kümmern kann, und unter der Bedingung, dass diese Tiere den obligatorischen Impfungen unterzogen wurden.

Die Leistung ist auf CHF 1'000.– pro versichertes Ereignis beschränkt;

i) Kauf dringend benötigter Sachen. Wurden bei einem versicherten Ereignis die Toilettenartikel und Kleidungsstücke des Versicherten und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zerstört, bezahlt Europ Assistance gegen Vorlage der Quittungen den Kauf der dringend benötigten Sachen bis zu einem Betrag von CHF 1'000.– pro versicherte Person unter der Bedingung, dass diese Einkäufe innerhalb von zwei Werktagen nach Eintritt des Schadens getätigt wurden;

j) Vorschuss von Geldmitteln. Wurden bei einem versicherten Ereignis die Zahlungsmittel des Versicherten zerstört, streckt Europ Assistance einen Betrag von maximal CHF 2'000.– vor. Die Rückzahlung wird drei Monate nach Auszahlung des Vorschusses fällig;

k) Helpline für psychosoziale Unterstützung. Benötigt ein Versicherter aufgrund eines versicherten Ereignisses (z.B. Einbruch, Feuer, Diebstahl oder Vandalismus) Unterstützung oder Beratung im Zusammenhang mit seiner körperlichen oder psychischen Gesundheit, beraten, begleiten und unterstützen unsere medizinischen Fachkräfte den Versicherten direkt oder verweisen ihn an einen medizinischen Spezialisten.

Die psychosoziale und medizinische Unterstützung erfolgt durch unseren Dienst Health & Care Management unter der Telefonnummer 043 843 11 42.

Die Leistung ist auf fünf Anrufe pro Jahr und pro Versicherten beschränkt.

Medizinische Kosten sind von der Versicherung nicht gedeckt.

3. Info Lines

a) Info Line Travel. Vor Reiseantritt gibt Europ Assistance auf Anfrage folgende Auskünfte:

- benötigte Impfungen und Reisedokumente;
- Einreise- und Zollformalitäten;
- Währungen und gültige Wechselkurse;
- aktuelle politische Lage;
- Infektionskrankheiten, Epidemien oder Tierseuchen.

b) Info Line Animal. Europ Assistance gibt auf Anfrage folgende Auskünfte:

- Liste von Tierpensionen, Tierheimen, Tierschutzvereinen und Verbänden
- Veterinärliste
- Vereinigungen mit Tätigkeitsschwerpunkt auf Hundenerziehung und Dressur
- Pedigree
- Tierernährung
- Tierbezogene Hygieneberatung (z.B. Tiertoilette, Parasitenbekämpfung)
- Tierkaufformalitäten (z.B. Tierzüchter, Zwinger, Preis)
- Dog sitter-Liste
- Informationen darüber, wie man das Verreisen zusammen mit Tieren am besten vorbereitet (Impfungen, benötigte Unterlagen, Grenzformalitäten, Tierseuchenschutz).

Diese Leistung bezieht sich ausschliesslich auf Haustiere. Die Kosten für die Umsetzung dieser Leistungen und Tipps gehen zulasten des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person. Die Leistung von Europ Assistance beschränkt sich ausschliesslich auf die Beratung und Auskunftserteilung.

C2 Wann sind Deckung und Haftung ausgeschlossen?

1. Europ Assistance erbringt keine Leistungen

- bei Ereignissen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags bereits eingetreten sind;
- bei Ereignissen im Zusammenhang mit Krieg, Aufruhr, Revolution, inneren Unruhen oder einem Aufstand, falls der Versicherte aktiv daran beteiligt war;
- bei Ereignissen im Zusammenhang mit Trunkenheit, Drogen- und Medikamentenmissbrauch;
- bei Ereignissen im Zusammenhang mit der vorsätzlichen bzw. versuchten Begehung eines Verbrechens oder Vergehens;
- für Massnahmen, die nicht von der Generali oder ihr Call-Service-Center angeordnet wurden;
- Kosten von reglementarischen oder vertraglichen Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.

2. Ferner haftet Europ Assistance nicht, wenn die Leistungen infolge von höherer Gewalt oder von Ereignissen wie Krieg und Bürgerkrieg, politischer Instabilität, Volksaufständen, Meutereien, terroristischen Anschlägen, Repressalien, Einschränkung des freien Personen- und Warenverkehrs, Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen und Spaltung des Atomkerns nicht, unvollständig oder nur verspätet erbracht werden können.

D. Rechtsschutz im Vertragsrecht

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten in Ergänzung zu den Gemeinsamen Bestimmungen Rechtsschutz.

D1 Versicherte Personen

Die Leistungen des Rechtsschutzes von Fortuna gelten für den Versicherungsnehmer und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gemäss der Versicherung von Hausrat PRISMA Flex.

D2 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht in Rechtsfällen, für die der Gerichtsstand von Gesetzes wegen in der Schweiz liegt und schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt.

D3 Deckungssumme

Fortuna erbringt in einem gedeckten Rechtsfall Leistungen bis zu einem Gesamtbetrag von maximal CHF 250'000.– pro Rechtsfall.

D4 Deckung im Vertragsrecht

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bei Streitigkeiten aus folgenden, dem schweizerischen Privatrecht unterstehenden Vertragsverhältnissen (abschliessende Aufzählung):

- Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung
- Miete von beweglichen Sachen (ausgenommen Fahrzeuge)
- Werkvertrag
- Leasingvertrag
- Abonnementvertrag
- Gebrauchsleihe
- Pauschalreisevertrag
- Beherbergungsvertrag
- Reinigungsvertrag
- Aus- und Weiterbildungsvertrag mit Privatschulen
- Telekommunikationsvertrag

D5 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in folgenden Bereichen:

- Angelegenheiten, die unter D4 nicht aufgeführt sind.
- Streitigkeiten gegen Generali, Fortuna, deren Mitarbeitende sowie mit der Interessenwahrung der versicherten Person Beauftragte.
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit haupt- oder nebensächlicher selbstständiger Berufs- oder Erwerbstätigkeit.

- d) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Werkverträgen über Neu- und Umbauten oder andere, eine Immobilie betreffenden Werkverträge, sofern für einzelne oder alle Arbeiten eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.
- e) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, welche Immobilien oder deren Nutzung, Grundbesitz oder Grundpfand zum Inhalt haben.
- f) Streitigkeiten mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten.
- g) Streitigkeiten im Bereich des Gesellschaftsrechts sowie im Zusammenhang mit Beteiligungen an Unternehmen.
- h) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften aus dem Finanzbereich (insbesondere Bank-, Börsen-, Termin-, Finanz-, Anlage- und Spekulationsgeschäfte) sowie im Zusammenhang mit Kunstgegenständen und Investitionen aller Art.
- i) Streitigkeiten die unter das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG) fallen oder sich aus reinem Inkasso von Forderungen ergeben.
- j) Streitigkeiten aus Rechtsgeschäften über motorisierte Verkehrsmittel.
- k) Streitigkeiten unter Familienangehörigen sowie Personen, die unter derselben Police versichert sind.
- l) Rechtsfälle betreffend Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter.
- m) Verfahren vor Schiedsgerichten sowie Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtsinstanzen.

Haftpflichtversicherung für Privatpersonen

A. Umfang der Versicherung

A1 Worin besteht der Versicherungsschutz?

1. Die Privathaftpflicht schützt das Vermögen der Versicherten gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter aus Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden. Sie umfasst:

- a) die Bezahlung berechtigter Ansprüche;
- b) die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

2. Über die gesetzliche Haftpflicht hinaus übernimmt die Gesellschaft weitere Schäden im Sinne von A7 Ziff. 3 und 10.

A2 Welche Schäden sind versichert?

Die Gesellschaft gewährt Versicherungsschutz bei Ansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden, für:

- **Personenschäden**, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Drittpersonen;
- **Sachschäden**, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, die Drittpersonen gehören;
- **Vermögensschäden**, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind;
- **Tierschäden**, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie Verlust von Tieren, die Drittpersonen gehören.

Soweit in diesen Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, gelten als Dritte die Personen, die nicht zum Kreis der versicherten Personen gemäss A3 zählen.

Die Versicherung erstreckt sich ebenfalls auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung einer Gefahr verursacht

werden, wenn infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevorsteht (**Schadenverhütungskosten**).

Nicht versichert sind jedoch die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes (B1 Ziff. 1) sowie Aufwendungen für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden.

A3 Wer ist versichert?

Je nach getroffener Vereinbarung:

1. Einzelversicherung

- a) der Versicherungsnehmer;
- b) unmündige Kinder, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten;
- c) Angestellte und Aushilfen im Haushalt, für gegenüber Dritte verursachte Schäden während ihren dienstlichen Verrichtungen gemäss A7 Ziff. 18;
- d) die weiteren mit dem Versicherungsnehmer im arbeitsvertraglichen Verhältnis stehenden Personen aus ihren Verrichtungen im Zusammenhang mit der Verwaltung, Wartung und dem Unterhalt der versicherten Gebäude (A7 Ziff. 5.2);

Für Versicherte gemäss Buchstabe c) und d) sind Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an den Geschädigten ausgerichtet haben, **nicht versichert**;

- e) der Grundeigentümer, wenn der Versicherte zwar Eigentümer eines versicherten Gebäudes (A7 Ziff. 5.2), nicht aber des dazugehörenden Grundstückes ist (Baurecht).

2. Familienversicherung

Zusätzlich zu den obgenannten Personen:

- a) der Ehegatte, sofern er mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebt, oder eine mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebende Person;
- b) die nicht erwerbstätigen Kinder des Versicherungsnehmers (einschliesslich Stief- und Pflegekinder), die nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, bis zum vollendeten 25. Altersjahr (Studenten und Lernende gelten nicht als erwerbstätig, selbst wenn sie ein Zusatzeinkommen beziehen);
- c) Personen, die unter der elterlichen Gewalt des Versicherungsnehmers, seines Ehegatten oder der in Wohngemeinschaft lebenden Person stehen, und zwar auch dann, wenn sie nicht im Haushalt des Versicherungsnehmers leben;
- d) die übrigen dauernd im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Personen.

3. Weitere Personen sind nur dann und insoweit versichert, als sie in einer der folgenden Ziffern ausdrücklich erwähnt werden.

A4 Was ist die Vorsorgedeckung?

1. Einzelversicherung

- a) Verheiratet sich der Versicherungsnehmer oder nimmt er auf Zeit weitere Personen in seinen Haushalt auf, hat er dies der Gesellschaft mitzuteilen, damit der Vertrag den Verhältnissen angepasst werden kann;
- b) Die Einzelversicherung wird hierauf in eine Familienversicherung umgewandelt, wobei die neue Prämie ab Tag der Heirat bzw. der Aufnahme einer oder mehrerer Personen geschuldet ist. Schon vor der Umwandlung gilt die Versicherung vorsorglich ab Tag der Heirat bzw. der Aufnahme einer oder mehrerer Personen noch während einem Jahr. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Meldung während dieser Jahresfrist, entfällt der Versicherungsschutz für Schäden, die durch die übrigen, dauernd in seinem Haushalt lebenden Personen verursacht werden, nach Ablauf dieser Frist.

2. Familienversicherung

- a) Scheiden mündige Kinder aus dem Haushalt des Versicherungsnehmers aus, sind sie im Umfang des vorliegenden Vertrages während 6 Monaten seit dem Ausscheiden weiterversichert;
- b) Wird der Versicherungsnehmer alleinstehend, führt die Gesellschaft die Versicherung vom Datum der Meldung an als Einzelversicherung weiter, unter entsprechender Reduktion der Prämie.

A5 Welche Leistungen erbringt die Gesellschaft?

1. Die Leistungen (einschliesslich sämtlicher Nebenleistungen wie Schadenzinsen, Anwalts-, Gerichts- und Schadenverhütungskosten usw.) sind pro Schadenereignis begrenzt durch die in der Police im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens festgelegte Höchstversicherungssumme.

2. Sind mehrere Schäden auf dieselbe Ursache zurückzuführen, so gelten sie als ein Schadenereignis, auch wenn mehrere Personen geschädigt werden.

A6 Wo und wann gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt und zwar für Schäden, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden. Sie erlischt jedoch auf Ende des Versicherungsjahres, in welchem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt. Bei Schäden gemäss A7 Ziff. 19 ist die Gültigkeit der Versicherung auf Europa, die ganze Türkei und die ganze Russische Föderation beschränkt.

A7 In welchen Eigenschaften sind Sie versichert?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person als:

1. Privatperson

aus dem Verhalten im täglichen Leben;

2. Familienhaupt

a) für Schäden verursacht im privaten Leben durch eine in seiner Hausgewalt stehende Person;

b) in der Familienversicherung ist ferner die Haftpflicht eines Dritten als Familienhaupt versichert, und zwar für Schäden, die durch unmündige Kinder und unmündige Hausgenossen des Versicherungsnehmers, die sich vorübergehend bei diesem Dritten aufhalten, verursacht werden.

3. Urteilsunfähiger

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers bezahlt die Gesellschaft bis zur Höhe von CHF 100'000.– pro Ereignis für Schäden, verursacht durch im Haushalt des Versicherungsnehmers wohnende Kinder und Hausgenossen, die urteilsunfähig sind, selbst wenn die Sorgfaltspflicht in der Beaufsichtigung nicht verletzt wurde. Voraussetzung ist, dass bei Urteilsfähigkeit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Schadenersatzpflicht bestünde.

Nicht versichert sind dabei Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an den Geschädigten ausgerichtet haben.

4. Pflegekind

Versichert sind Ansprüche für Schäden Dritter, verursacht durch Pflege- und Tageskinder, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten.

Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder Ansprüche einer versicherten Person sowie Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.

5. Mieter oder Eigentümer von Gebäuden und Räumlichkeiten

Je nach getroffener Vereinbarung:

5.1 Mieter von Gebäuden und Räumlichkeiten

a) Mieter einer Wohnung, eines Zimmers oder eines Einfamilienhauses sowie eines Bastel- und Abstellraumes,

sofern diese Räumlichkeiten selbst bewohnt bzw. benützt werden;

- b) Mitversichert ist auch die Haftpflicht für Schäden am Mietobjekt selbst und an den dazugehörigen installierten Einrichtungsgegenständen, ferner an gemeinsam benutzten Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen sowie die Haftpflicht für den vom Versicherten gemäss Mietvertrag zu tragenden Anteil für Schäden an gemeinsam benutzten und allen Hausbewohnern dienenden Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann.

Nicht versichert sind Schäden an der mitgemieteten Fahrhabe;

- c) Schliessen sich mehrere Personen zu einer Wohngemeinschaft im gleichen Haushalt zusammen und hat nur ein Bewohner eine Einzelversicherung abgeschlossen, so wird der Schaden nur in dem Verhältnis, in welchem der Versicherungsnehmer zur Gesamtzahl der Bewohner steht, ersetzt.

5.2 Hauseigentümer

- a) Eigentümer einer selbstbewohnten Liegenschaft mit höchstens drei Wohnungen (ohne gewerblichen Betrieb), einschliesslich der dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen sowie des dazugehörigen Grundstücks und Privatstrassenanteils;
- b) Vermieter von höchstens drei Zimmern oder zwei Wohnungen und eines Ferien-Einfamilienhauses;
- c) Mitversichert ist auch die Haftpflicht für Schäden verursacht durch Tanks und tankähnliche Behälter sowie Installationen zur Gewinnung der Sonnen-, Erd- oder Grundwasserwärme, soweit diese Einrichtungen ausschliesslich dem versicherten Gebäude dienen.

Als Tankschäden gelten Schäden im Zusammenhang mit Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe (wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien) gelagert oder transportiert werden.

Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass die Tankanlagen fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden. Notwendige Reparaturen daran sind unverzüglich auszuführen und die gesamten Anlagen vorschriftsgemäss durch Fachleute reinigen und revidieren zu lassen.

Nicht versichert sind Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen sowie Kosten für Reparatur und Änderungen daran.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Anlagen, welche Sonnen-, Erd- oder Grundwasserwärme zu Heizzwecken oder zur Warmwasseraufbereitung nutzen.

6. Mieter oder Eigentümer eines Ferieneinfamilienhauses
Mieter oder Eigentümer eines Ferieneinfamilienhauses oder einer Ferienwohnung sowie eines Mobilheimes bzw. eines nicht immatrikulierten Wohnwagens mit festem Standort. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Haftpflicht für Schäden am gemieteten Objekt selbst und an den dazugehörigen installierten Einrichtungsgegenständen und Tankanlagen.

Schäden an mitgemieteter Fahrhabe in Hotelzimmern, Ferienwohnungen und Pensionen sind mitversichert.

7. Stockwerk- oder Miteigentümer

- a) Versichert ist lediglich jener Teil der Entschädigung, der die Garantiesumme der von der Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaft abgeschlossenen Haftpflichtversicherung übersteigt (Zusatzversicherung).

Besteht keine solche Versicherung, entfällt auch die Deckung aus diesem Vertrag;

- b) Nicht versichert ist bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des Versicherten gemäss Begründungsakt entspricht.

8. Halter von Haustieren

Halter von Tieren wie Pferden, Hunden, Katzen, Schafen, Ziegen und anderen üblichen Haustieren sowie als Bienenhalter, sofern die Tiere nicht Erwerbszwecken dienen (vorbehaltlich A8 Ziff.5).

In der Eigenschaft als Tierhalter ist auch jene Person versichert, die ein Haustier eines Versicherten vorübergehend und nicht berufsmässig in Obhut nimmt.

Schadenersatzansprüche des Verwahrers selbst sind mitversichert.

Ebenfalls sind, auch bei fehlender Haftpflicht, Schäden in Höhe von bis zu CHF 2'000.– pro Schadenereignis gedeckt, die:

- durch diese Tiere verursacht werden;
- einer Person, die diese Tiere zeitweise und nicht in professioneller Weise in ihre Obhut genommen hat, durch diese Tiere entstehen.

9. Verantwortlicher für anvertraute Gegenstände

Die Versicherung deckt ebenfalls die Haftpflicht für die sogenannten Obhutsschäden, d.h. für Schäden:

- an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Verwahrung, Beförderung oder zu einem anderen Zweck übernommen hat, unter Vorbehalt von A7 Ziff. 5.1;
- die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind.

Zusätzlich zu den Einschränkungen des Deckungsumfangs gemäss A9 **sind ausgeschlossen:**

- Schäden an Motorfahrzeugen (einschliesslich Anhängern und Wohnwagen) und Luftfahrzeugen (einschliesslich Hängegleitern) sowie an Booten, Schiffen und Windsurfern

(vorbehalten bleibt A8 Ziff. 1). Schäden an Motorfahrrädern sind jedoch versichert;

Schäden an Aufsitzmähern und Gartentraktoren, die Aufsitzmähern gleichgestellt sind, sind versichert, sofern deren Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht überschreitet und sofern diese keiner obligatorischen Versicherung unterliegen.

- Schäden an Pferden sowie an deren Sattel- und Zaumzeug oder Fahrausrüstung (vorbehalten bleibt A8 Ziff. 7);
- Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verlust von Kostbarkeiten oder Wertsachen (z.B. Schmuck, Uhren, Pelz, Kunstobjekte usw., deren Ersatzwert zum Zeitpunkt des Schadenereignisses über 2'000.– beträgt), Sammelstücken, Bargeld, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen und technischen Zeichnungen sowie von Software oder durch Computer verarbeiteten Daten;
- Schäden an Sachen, an denen ein Versicherter gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt oder die er in haupt- oder nebenberuflicher bzw. haupt- oder nebenamtlicher Eigenschaft übernommen hat;
- Schäden an Sachen, die aufgrund eines Miet-Kauf-Vertrages oder unter Eigentumsvorbehalt erworben wurden.

10. Gastgeber

für **Sachschäden** von Besuchern, selbst wenn der Versicherte für das Schadenereignis nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht haftet.

- a) Im Rahmen der übrigen Vertragsbestimmungen sind Schäden an Sachen versichert, welche Besucher von Versicherten auf oder mit sich tragen, sofern der Schaden unfreiwillig durch eine plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung verursacht worden ist.

Die Leistungen der Gesellschaft sind auf **CHF 2'000.–** pro Schadenereignis beschränkt;

- b) Als Besucher gelten Personen, die sich befugterweise in den vom Versicherten bewohnten Zimmern, Wohnungen oder Gebäuden (einschliesslich Umgelände) aufhalten;
- c) Nicht als Besucher gelten:
- Handwerker, Lieferanten und übrige Personen, die sich in Ausübung dienstlicher oder geschäftlicher Verrichtungen dort aufhalten;
 - Mieter oder Untermieter von Zimmern, Wohnungen und Gebäuden der versicherten Personen;
 - alle unter A3 erwähnten Personen.

11. Halter und Benützer von Fahrrädern, Motorfahrrädern oder von Fahrzeugen, die den Vorgenannten in Bezug auf die Haftpflicht gesetzlich gleichgestellt sind

a) Fahrzeuge, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist

Die Ansprüche für den gesamten Schaden sind versichert.

b) Fahrzeuge, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Teil der Entschädigung, der die Garantiesumme der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung übersteigt (Zusatzversicherung). Ist eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen worden oder ist der Fahrzeuglenker nicht im Besitz des gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweises, sind die Ansprüche nicht versichert.

12. Halter und Benützer von Wasserfahrzeugen

Versichert ist die Haftpflicht des Halters und Benützers von Wasserfahrzeugen ohne Maschinenantrieb, von Segelschiffen ohne Motor, deren Segelfläche nicht grösser als 15 m² ist, sowie von Surfbrettern.

13. Sportausübender

unter Ausschluss von:

- Jagd und jagdsportlichen Veranstaltungen (vorbehältlich A8 Ziff. 3);
- Berufssport;
- Flugsport (inkl. Fallschirmspringen und Hängegleitern);
- Motorsport.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf eine Entschädigung in Höhe von maximal bis zu CHF 2'000.– pro Schadenereignis für Materialschäden, die bei fehlender Haftpflicht der den Sport ausübenden Person verursacht werden.

14. Angehöriger der schweizerischen Armee, des schweizerischen Zivilschutzes oder der öffentlichen Feuerwehr sowie Zivildienstleistender

sofern diese Tätigkeit nicht berufsmässig und nicht bei kriegerischen Ereignissen, bürgerlichen Unruhen und Aufrufen ausgeübt wird. Schäden am Dienstmaterial sind nicht versichert.

15. Schütze und Waffenbesitzer

unter Ausschluss von Jagd, Jagdaufsicht, Jagdschutz und jagdsportlichen Veranstaltungen (vorbehältlich A8 Ziff. 3).

16. Bauherr

für Umbau- und Reparaturarbeiten (unter Ausschluss von Aus- und Fundamentarbeiten), sofern diese die Gesamtbau- summe von CHF 100'000.– nicht übersteigen.

17. Eigentümer, Mieter oder Pächter von unbebauten Grundstücken

die nicht Erwerbszwecken dienen (z.B. Garten oder Pflanzland).

18. Dienstherr

für Schäden, die das im Haushalt des Versicherungsnehmers tätige private Dienstpersonal (inkl. Aushilfen) in Ausübung seiner Verrichtungen für den Haushalt des Versicherungsnehmers verursacht, sowie durch die anderen Personen, die durch einen Arbeitsvertrag an den Versicherungsnehmer gebunden sind, in Ausübung ihrer Verwaltungs-, Überwachungs- und Instandhaltungstätigkeit an den versicherten Gebäuden (A7 Ziff. 5.2).

19. Beruflich selbständig erwerbende Person

für Schäden, die ausschliesslich aus den im Folgenden genannten selbstständigerwerbenden Tätigkeiten entstehen, sowie Schäden, die aus zu diesem Zweck genutzten Geschäftsräumen entstehen.

Versichert sind folgende selbstständigerwerbende Tätigkeiten: Tagesmutter, Babysitter, Betreiber von Krippen, Kindertagesstätten und Kindergärten, Lehrer, Schauspieler, Schriftsteller, Musiker, Sportlehrer, Skilehrer, Kristallforscher, Friseur, Fotograf, Kosmetikerin (ohne Laser-Behandlungen und Permanent-Make-Up), Betreiber von Maniküre- und Pediküresalons und Nagelstudios oder Reinigung in Privathaushalten. Diese Aufzählung umfasst beide Geschlechter.

Nicht versichert sind Risikoaktivitäten gemäss dem Bundesgesetz und der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten.

Beruflich selbstständig erwerbende Tätigkeiten sind bis zu einem Jahresumsatz von **CHF 25'000.–** versichert. Wird dieser Betrag überschritten, gewährt die Haftpflichtversicherung für Privatpersonen keine Deckung mehr.

Im Schadenfall muss der effektive Jahresumsatz durch die versicherte Person nachgewiesen werden können, zum Beispiel aufgrund der Steuererklärung.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an Sachen, die dem Versicherten zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung, Beförderung oder zu einem anderen Zweck überlassen wurden.

20. Mitfahrer in fremden Motorfahrzeugen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ansprüche gegen die versicherten Personen als Mitfahrer oder gesetzlich vorgeschriebene Begleiter eines Lernfahrers, und zwar auf:

- a) die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen, soweit die Haftpflicht nicht durch die für das betreffende Fahrzeug abgeschlossene und im Zeitpunkt des Schadenereignisses gültige Haftpflichtversicherung gedeckt ist;
- b) die Entschädigung der Mehrprämie, welche bei der für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung aus der tatsächlich erfolgten Rückstufung im Prämienstufensystem entsteht (Bonusverlust), im Maximum jedoch 200% der Brutto-Tarifjahresprämie.

Eine Entschädigung für Mehrprämien entfällt, wenn die Gesellschaft dem Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer die Schadenaufwendungen zurückerstattet;

- c) Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden, die ein Versicherter als Mitfahrer an einem von ihm benützten fremden Motorfahrzeug verursacht. Sind die Schäden bereits aus einer Kaskoversicherung vergütet worden, bezahlt die Gesellschaft nur einen allfälligen Selbstbehalt sowie die allfällige Mehrprämie aus der Rückstufung (Bonusverlust).

A8 Was ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert?

1. Benützer fremder Motorfahrzeuge

Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftpflicht als Benützer von Personen- und Lieferwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht deren Anhänger sowie Motorräder.

Versichert ist die Haftpflicht bei der gelegentlichen, nicht regelmässigen (während maximal 21 aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Kalenderjahr) Benützung der genannten Motorfahrzeuge für:

- a) Ansprüche gegen einen Versicherten als Lenker fremder Motorfahrzeuge, soweit die Haftpflicht nicht durch die für das betreffende Fahrzeug abgeschlossene und im Zeitpunkt des Schadenereignisses gültige Haftpflichtversicherung versichert ist;
- b) die Entschädigung der Mehrprämie, welche bei der für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung aus der tatsächlich erfolgten Rückstufung im Prämienstufensystem entsteht (Bonusverlust), im Maximum jedoch 200% der Brutto-Tarifjahresprämie. Eine Entschädigung für die Mehrprämie entfällt, wenn die Gesellschaft dem Motorfahrzeugversicherer die Schadenaufwendungen zurückerstattet;

Die Ermittlung des Bonusverlusts gründet sich auf die Anzahl der erforderlichen Versicherungsjahre, gerechnet ab Schadeneintritt, um die vor dem Unfall geltende Prämienstufe wieder zu erreichen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Bonus in diesem Zeitraum aufgrund eines weiteren Schadenfalls nicht erneut gekürzt wird und weder die Prämie noch das Bonussystem geändert werden. Ausserdem sind die Selbstbehalte bis zu einer Höhe von CHF 1'000.– gedeckt. Ausgenommen sind Selbstbehalte, sofern der Fahrzeuglenker keinen unbefristeten Schweizer Führerausweis besitzt.

- c) Versichert sind Kollisionsschäden am benützten Fahrzeug selbst. Unter Kollisionsschäden sind Beschädigungen durch ein plötzlich von aussen her einwirkendes, gewalttätiges, unfreiwilliges Ereignis zu verstehen;
- d) Besteht für das betreffende Fahrzeug eine Kaskoversicherung, vergütet die Gesellschaft lediglich den allfälligen vertraglichen Selbstbehalt, mit dem der Kaskoversicherer seinen Versicherungsnehmer belastet, sowie die allfällige Mehrprämie aus der daraus resultierenden Rückstufung (Bonusverlust), in der Annahme, dass im Berechnungszeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden belastet wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonussystems eintritt. Eine Entschädigung für Mehrprämie entfällt, wenn die Gesellschaft dem Kaskoversicherer die Schadenaufwendungen zurückerstattet;

Die Ermittlung des Bonusverlusts gründet sich auf die Anzahl der erforderlichen Versicherungsjahre, gerechnet ab Schadeneintritt, um die vor dem Unfall geltende Prämienstufe wieder zu erreichen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Bonus in diesem Zeitraum aufgrund eines weiteren

Schadenfalls nicht erneut gekürzt wird und weder die Prämie noch das Bonussystem geändert werden.

- e) Bei Schäden an benützten Fahrzeugen hat der Versicherte pro Ereignis CHF 500.– selbst zu bezahlen.

Nicht versichert sind:

- f) Schäden an gemieteten und an regelmässig oder zu Erwerbszwecken benützten Fahrzeugen;
- g) Schäden an Fahrzeugen, die einer versicherten Person überlassen worden sind:
 - im Zusammenhang mit einer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit,
 - von ihrem Arbeit- oder Auftraggeber,
 - von einer weiteren versicherten Person gemäss A3;
- h) Schäden an einem Fahrzeug, welches gegen ein eigenes Fahrzeug zur Benützung ausgetauscht worden ist;
- i) Ansprüche aus einer Fahrzeugbenützung, die gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstösst, oder aus nicht erlaubten Fahrten;
- j) Ansprüche aus Unfällen, die bei Fahrten auf Rennstrecken oder Fahrstrecken die diesem Zweck dienen, sowie bei Trainingsfahrten, Off-Road-Rennen oder Fahrkursen entstehen. Schäden, die in der Schweiz bei gesetzlich vorgeschriebenen Fahrkursen unter lizenzierten Fahrlehrern entstehen, sind jedoch versichert;
- k) Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche aus der für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Versicherung.
- l) Wohnwagen und Fahrzeuge, sofern sie geschoben oder gezogen werden.

2. Verzicht auf Kürzung der Versicherungsleistung

Die Gesellschaft verzichtet darauf, sich bei grobfahrlässiger Herbeiführung eines Schadenereignisses auf Art. 14 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) zu berufen und die Leistung zu kürzen, es sei denn, die versicherte Person habe den Schaden unter Einfluss von Alkohol oder Drogen bzw. infolge Medikamentenmissbrauchs verursacht.

3. Jäger

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der namentlich bezeichneten Personen als Jäger, Jagdpächter, bewaffneter Jagdgast, Jagdaufseher, Jagdgehilfe, Jagdleiter, Teilnehmender an jagdsportlichen Veranstaltungen und Ausübender des Jagdschutzes.

Als Mindestversicherungssumme gilt die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Garantiesumme, sofern diese höher ist als die vertraglich vereinbarte Garantiesumme.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Wild- und Flurschäden sowie Schäden aus Übertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über Jagd und Wildschutz.

4. Halter von Modellluftfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der namentlich bezeichneten Personen als Halter und Betreiber von Modellluftfahrzeugen mit einem Gewicht von 0,5 bis 30 kg im Sinne der Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK) vom 24.11.1994.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden:

- an Modellluftfahrzeugen und an den für den Betrieb benützten Materialien;
- wegen Nichteinhaltung behördlicher oder gesetzlicher Flugeinschränkungen;
- bei Verwendung von Modellluftfahrzeugen durch Versicherte, welche die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen nicht besitzen.

5. Halter von Wildtieren

Als Wildtiere gelten alle Tiere, welche nicht zu den Haustieren gem. A7 Ziff. 8 gezählt werden wie Raubkatzen, Reptilien usw.

6. Halter oder Besitzer von Rennpferden

ohne eigene Stallung.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden:

- an den gehaltenen Pferden selbst;
- an Fluren und Kulturen;
- von Mitkonkurrenten anlässlich der Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen, einschliesslich dazugehörenden Trainings.

7. Mieter und Entlehner von Pferden

Für unfallmässig entstandene Schäden (Tod, Wertverminderung, Tierärztkosten und kommerzieller Ausfall bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit) an gemieteten, geliehenen, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag gerittenen Pferden sowie an deren Sattel- und Zaumzeug oder Fahrausrüstung.

- a) Die Leistungen sind auf die für diese Deckung speziell vereinbarte Versicherungssumme pro Schadenereignis begrenzt;
- b) Die Deckung gilt auch bei kurs- oder schulinternen Prüfungen, Reitwettbewerben und Pferderennen, einschliesslich Trainingsaktivitäten.
- c) Pro Schadenereignis hat der Versicherte einen Selbstbehalt von CHF 500.– zu tragen.

A9 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche:

- a) aus Schäden, welche einen Versicherten (siehe A3) oder eine andere mit ihm in Wohngemeinschaft lebende Person betreffen, sowie aus Schäden an Sachen, die ihnen gehören (ausgenommen Sachen von Arbeitnehmern und Hilfspersonen eines Versicherten gemäss A3 Ziff. 1 lit. c und d);
- b) im Zusammenhang mit der ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeit (vorbehältlich A7 Ziff. 19) oder mit einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb;

- c) aus Schäden, die absichtlich oder bei einer vorsätzlichen Teilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen verursacht werden, sowie aus Schäden an Sachen, welcher sich ein Versicherter vorübergehend oder endgültig ohne Recht bemächtigt hat;
- d) aus vertraglich übernommener, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehender Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
- e) aus der Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, von ihnen gezogenen Anhängern und geschleppten Fahrzeugen, soweit hierfür nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung eine obligatorische Haftpflichtversicherung abzuschliessen ist (vorbehältlich A8 Ziff. 1);
- f) aus Schäden durch ionisierende Strahlen oder aus der Anwendung von Laser- oder Maserstrahlen;
- g) im Zusammenhang mit der Übertragung von ansteckenden Krankheiten;
- h) aus dem Verlust oder der Beschädigung von Daten und Programmen (Software);
- i) für Aufwendungen zur Verhütung von Schadenereignissen (vorbehältlich A2);
- j) aus Schäden im Zusammenhang mit Asbest, Chlorkohlenwasserstoffen (CKW), Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW) oder Urea-Formaldehyden.

Schäden infolge der Nutzung von Aufsitzmähern und von Gartentraktoren, die Aufsitzmähern gleichgestellt sind, sind indes versichert, sofern deren Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht überschreitet und sofern diese keiner obligatorischen Haftpflichtversicherung unterliegen.

- f) aus der Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen jeder Art, für die aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen ist oder die im Ausland immatrikuliert sind oder sein müssen (vorbehältlich A8 Ziff. 4);
- g) aus der Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen aller Art, für die aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen ist oder die im Ausland immatrikuliert sind oder sein müssen;
- h) aus Schäden an Luft- und Wasserfahrzeugen (inkl. Hängegleitern und Surfbrettern) sowie Motorfahrzeugen, die eine versicherte Person zum Gebrauch oder in Obhut übernommen hat (vorbehältlich A8 Ziff. 1). Schäden an Motorfahrzeugen hingegen sind versichert;
- i) aus Abnutzungsschäden (z.B. an Wänden, Decken, Tapeten, Farbanstrichen usw.) und anderen Schäden, die durch allmähliche Einwirkung entstanden sind;
- j) aus Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten oder in Kauf genommen wurden;
- k) aus Schäden an gemieteten oder geliehenen Reit- und Zugtieren (vorbehältlich A8 Ziff. 7);
- l) aus Schäden an Sachen, an oder mit denen ein Versicherter eine haupt- oder nebenberufliche sowie jede andere Tätigkeit gegen Entgelt ausübt;
- m) aus der Haftpflicht als Werkeigentümer (vorbehältlich A7 Ziff. 5.2);
- n) aus der Haftpflicht als Bauherr (vorbehältlich A7 Ziff. 16);

B. Schadenfall

B1 Welche Pflichten haben die Versicherten?

1. Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schadenfall führen könnte und dessen Beseitigung die Gesellschaft verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

2. Verletzt ein Versicherter die ihm durch diesen Vertrag überbundenen Obliegenheiten (z.B. A7 Ziff. 5.2 lit. c), entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

B2 Was ist vorzukehren, wenn ein Schadenereignis eintritt?

1. Eignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen. Hat das Ereignis den Tod einer Person zur Folge, so ist dies der Gesellschaft innert 24 Stunden anzuzeigen.

2. Wenn infolge eines Ereignisses, das die Versicherung betreffen kann, gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird, ist der Versicherte verpflichtet, die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen. Sie behält sich vor, ihm einen Strafverteidiger zu stellen.

B3 Was ist bei einem Schadenfall zu beachten?

1. Die Gesellschaft übernimmt die Schadenbehandlung insoweit, als die Ansprüche den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Sie führt auf ihre Kosten die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin des Versicherten, und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich.

2. Der Versicherte ist verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung der Entschädigung zu unterlassen, sofern nicht die Gesellschaft hierzu ihre Zustimmung gibt. Er

ist ohne vorgängige Zustimmung der Gesellschaft auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten. Überdies hat der Versicherte unaufgefordert der Gesellschaft jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, ihr sämtliche die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) ungesäumt auszuhändigen und sie auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen (Vertragstreue).

3. Die Gesellschaft bezahlt die Entschädigung in der Regel direkt an den Geschädigten; sofern sie einen allfälligen Selbstbehalt nicht in Abzug bringt, hat ihr der Versicherte diesen unter Verzicht auf Einwendungen zurückzuerstatten.

4. Kann eine Verständigung mit dem Geschädigten nicht erzielt werden und beschreitet dieser den Prozessweg, so führt die Gesellschaft den Prozess auf ihre Kosten. Eine allfällige dem Versicherten zugesprochene Prozessentschädigung steht der Gesellschaft zu, soweit sie nicht zur Deckung persönlicher Auslagen des Versicherten bestimmt ist.

C. Rechtsschutz im Strafrecht

Die nachfolgenden Bestimmungen für den Rechtsschutz gelten in Ergänzung zu den Gemeinsamen Bestimmungen Rechtsschutz.

C1 Versicherte Personen

Die Leistungen des Rechtsschutzes von Fortuna gelten für die versicherten Personen in deren Eigenschaft als Hauseigentümer (gemäss Art. A7 Abs. 5.2) oder Eigentümer eines Ferienhauses (gemäss Art. A7 Abs. 6).

C2 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht in Rechtsfällen, für die der Gerichtsstand von Gesetzes wegen in der Schweiz liegt und schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt.

C3 Deckungssumme

Fortuna erbringt in einem gedeckten Rechtsfall Leistungen bis zu einem Gesamtbetrag von maximal CHF 250'000.– pro Rechtsfall.

C4 Deckung im Strafrecht

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in einem gegen die versicherte Person gerichteten Straf- oder Disziplinarverfahren infolge eines versicherten Ereignisses wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Sachbeschädigung, verursacht durch ein im Eigentum der versicherten Person stehendes Gebäude oder Grundstück.

C5 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in folgenden Bereichen:

- a)** Angelegenheiten, die unter C4 nicht aufgeführt sind.
- b)** Streitigkeiten gegen Generali, Fortuna, deren Mitarbeitende sowie mit der Interessenbewahrung der versicherten Person Beauftragte.
- c)** Streitigkeiten, die unter das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG) fallen oder sich aus reinem Inkasso von Forderungen ergeben.
- d)** Streitigkeiten unter Familienangehörigen sowie Personen, die unter derselben Police versichert sind.
- e)** Rechtsfälle betreffend Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter.
- f)** Streitigkeiten im Zusammenhang mit Strafbestimmungen ausserhalb des Strafgesetzbuches.
- g)** Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem der versicherten Person vorgeworfenen vorsätzlich begangenen Verbrechen, Vergehen, einer Übertretung oder dem Versuch dazu.
- h)** Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kriegen, kriegsähnlichen oder terroristischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Aufruhr, Streik sowie Unruhen aller Art.
- i)** Streitigkeiten im Zusammenhang mit gesundheitsschädigenden Strahlen, Kernspaltung/-fusion sowie Naturkatastrophen.
- j)** Verfahren vor Schiedsgerichten sowie Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtsinstanzen.

IT Assistance

Europ Assistance erbringt **Hilfeleistungen** an den Versicherungsnehmer und den mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen. Sie stellt dem Anrufer 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr Ansprechpartner zur Verfügung, die Hilfestellungen und Unterstützungen im Bereich der nicht gewerblichen Informationstechnologie anbieten.

Wenn auf den Versicherungsnehmer verwiesen wird, schliesst dies die versicherten Personen ebenfalls ein.

A. Leistungsübersicht

Die nachstehenden Serviceleistungen sind von der IT Assistance erfasst:

- IT-Remoteunterstützung
- Online-Datensicherung
- Cyber Security

B. Begriffsbestimmungen

B1 Serviceleistungen

Serviceleistungen sind die in Punkt E näher beschriebenen Serviceleistungen von Europ Assistance im Bereich der nicht gewerblichen Informationstechnologie (IT Assistance).

Dem Versicherungsnehmer steht ein Ansprechpartner zur Verfügung, der Hilfeleistungen und Unterstützungen im privaten IT Bereich anbietet, um gemeinsam Lösungen für Probleme des Alltags im Umgang mit Hard- und Software zu finden und einen sicheren Betrieb der Hard- und Software zu gewährleisten. Europ Assistance kann jedoch keine Zusage darüber treffen und auch keine Erfolgsgarantie abgeben, dass im Rahmen der IT Assistance für jedes Problem eine Lösung gefunden werden kann. Sollte eine Lösung nicht in angemessener Zeit herstellbar sein, kann Europ Assistance einen geeigneten Fachbetrieb empfehlen, der auf Kosten des Versicherungsnehmers allenfalls eine Problemlösung anbieten kann.

Die Bereitstellung der Serviceleistungen erfolgt über eine Telefonhotline, per Mail oder über eine Remote Sitzung. Sollte eine direkte Interaktion an der Hardware des Versicherungsnehmers notwendig sein, ist es möglich, eine Verbindung zur Hardware des Versicherungsnehmers über das Internet herzustellen (Remote-Sitzung).

B2 Hardware

Hardware im Sinne dieser Bedingungen bezeichnet Geräte im Eigentum des Versicherungsnehmers, die für den privaten Heim-Bereich entwickelt wurden, wie insbesondere Personal Computer (PC), Laptops, Scanner, Drucker, Tablets, Mobil-Telefone, Netzwerk-Router sowie Unterhaltungselektronik, wie z.B. DVD-Recorder, Digital-Kameras, Spiele-Konsolen und Fernsehgeräte.

B3 Software

Unter Software werden Standard-Programme und – Anwendungen verstanden, die typischerweise für den Gebrauch im privaten Heim-Bereich erstellt wurden oder für den Betrieb der Hardware notwendig sind.

B4 Anspruch auf Serviceleistung

Anspruch auf Serviceleistung besteht, wenn der Versicherungsnehmer Hilfestellungen und Unterstützungen im alltäglichen (nicht gewerblichen) Umgang mit Hard- und Software durch Mitarbeitende der IT-Assistance benötigt.

C. Geltungsbereich

Die Dienstleistung gilt für Fälle, die während der Gültigkeitsdauer des liegenden gültigen Versicherungsvertrags eintreten und innerhalb dieses Zeitraumes an Europ Assistance gemeldet werden. Keine Dienstleistung besteht für Fälle, die vor dem Inkrafttreten der Police entstanden sind, bekannt waren oder hätten bekannt sein können.

D. Datenschutz

Europ Assistance verpflichtet sich, das Datengeheimnis im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und die sonstigen für Versicherungsunternehmen geltenden Geheimhaltungsverpflichtungen zu wahren und wird dafür sorgen, dass auch seine Mitarbeitende und externe Dienstleister auf die Einhaltung dieser Bestimmungen auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Dienstverhältnisse verpflichtet werden.

Europ Assistance erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmassnahmen im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) ergriffen hat, um zu verhindern, dass alle vom Versicherungsnehmer anvertrauten oder Europ Assistance und deren externen Dienstleister sonst bekannt gewordenen Daten und Informationen ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.

Die überlassenen Daten werden ausschliesslich zur Erbringung der Serviceleistungen herangezogen. Eine Verwendung der Daten durch Europ Assistance für eigene Zwecke ist unzulässig, eine gesonderte Übermittlung findet nicht statt. Zur Erbringung der Serviceleistungen werden ausschliesslich gesicherte Verbindungen verwendet. Ein Zugriff auf die im Rahmen der Online-Datensicherung verarbeiteten Daten ist ausschliesslich durch den Versicherungsnehmer möglich.

Der Versicherungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Remote-Sitzungen und die Mailverkehre aus Gründen der Qualitätssicherung, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, aufgezeichnet werden können.

E. Serviceleistungen

E1 IT-Remoteunterstützung (Hilfe via Telefon, Mail oder Remote-Sitzung)

E1.1 Voraussetzung für die Inanspruchnahme

Der Versicherungsnehmer hat vor dem Remote-Zugriff auf die Hardware geeignete Sicherheitskopien der am Gerät gespeicherten Dateien und Software auf einem separaten externen Datenträger anzufertigen. Für Datenverlust wird keine Haftung übernommen. Da in vielen Fällen zur Erbringung der Serviceleistung die Originalsoftware erforderlich ist, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese im Fall der Inanspruchnahme der Serviceleistung bereit zu halten und dafür zu sorgen, dass er über die erforderliche Lizenz des Herstellers verfügt.

E1.2 Gegenstand der Serviceleistung

Durch diese Serviceleistung hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, sich per Telefon, Mail oder Remote Sitzung mit einem qualifizierten Spezialist der Europ Assistance und deren externen Dienstleister in Verbindung zu setzen, um Hilfestellung und Unterstützung im Umgang mit Hard- und Software, wie z.B. bei der Installation eines Druckers, bei System Updates etc., zu erhalten. Sie werden versuchen, gemeinsam mit dem Versicherungsnehmer eine Problemlösung herzustellen.

E1.3 Anwendungsbereich der Serviceleistung

Die Spezialisten von Europ Assistance und ihrer externen Dienstleister sind auf die gängigsten Hard- und Softwareprodukte der neuesten Generation geschult. Europ Assistance kann keine Zusage darüber treffen und auch keine Erfolgsgarantie abgeben, dass im Rahmen der Erbringung der Serviceleistungen eine Problemlösung erfolgen kann.

E1.4 Inkludierte Serviceleistungen:

- a) Hilfestellung und Unterstützung beim alltäglichen Umgang mit Hard- und Software
- b) Entfernung von Schadsoftware (Viren, Spyware, etc.)
- c) Installation und Deinstallation von Software, Updates oder Service Packs
- d) Allgemeine Beratungstätigkeit zu Hard- und Software, Internet und Peripherie Geräte
- e) Konfiguration des Betriebssystems und von Anwendungen
- f) Installation & Konfiguration von neuer Hardware und Peripherie Geräte (Drucker, Scanner, usw.)
- g) Wiederherstellung von Daten (Data Recovery) nach einem Datenverlust.

E2 Online-Datensicherung

E2.1 Gegenstand der Serviceleistung

Diese Serviceleistung erlaubt dem Versicherungsnehmer die Einrichtung, Inbetriebnahme und Kontrolle einer Online-Datensicherung mit qualifizierten Spezialisten der Europ Assistance.

E2.2 Anwendungsbereich der Serviceleistung

- a) Hilfestellung bei der Registrierung für den Online-Zugang zum Datensicherungsprogramm
- b) Installation der für die Datensicherung notwendigen Software
- c) Beratung & Erstellung einer Sicherungsstrategie, insbes. hinsichtlich der zu sichernden Dateien
- d) Konfiguration der Software für die Ausführung der Online-Datensicherung
- e) Unterstützung bei Missbräuchliche Verwendung von Kreditkarten
- f) Unterstützung bei Missbräuchliche Verwendung von persönlichen Authentifizierungen.

E2.3 Löschung der Datensicherung nach Vertragsende

Bei Kündigung oder Auslaufen des Vertrags werden die von Europ Assistance gespeicherten Dokumente nach vier (4) Wochen gelöscht. Der Versicherungsnehmer hat angemessene Sicherheitskopien zu erstellen.

E3 Cyber Security

Im Rahmen der Cyber Security unterstützt Europ Assistance den Versicherungsnehmer im Umgang mit den allgemeinen Gefahren des Internetgebrauchs, wie z.B. Cyber-Mobbing und Cyber-Crime.

Bei Cyber-Crime handelt es sich um missbräuchliche Verwendung persönlicher Authentifizierungen (z.B. Identifizierungscodes) mit betrügerischer Absicht durch eine Drittperson, wie z.B. das Ausspähen von Passwörtern oder Zugangsdaten («Phishing») oder Identitätsdiebstahl.

Bei Cyber-Mobbing handelt es sich um Verletzung der Persönlichkeit durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung, die für Dritte erkennbar mittels elektronischer Medien, wie z.B. Verunglimpfungen in sozialen Netzwerken.

Europ Assistance bietet Begleitung und Unterstützung durch qualifizierte Spezialisten bei der Beurteilung, ob ein Cyber-Risiko vorliegt und welche weiteren Schritte durch den Versicherungsnehmer unternommen werden könnten (wie z.B. Löschung von Profilen, Accounts, Daten oder Fotos, Sperrung von Zugängen, Änderung von Passwörtern oder Zugangsdaten etc.).

Sollte die Einleitung rechtlicher Schritte erforderlich sein, organisiert Europ Assistance rechtliche Beratung und ist bei der Beschaffung eines Rechtsexperten behilflich. Die rechtliche Beratung ist auf maximal eine Stunde pro Kalenderjahr beschränkt und kann durch einen Rechtsexperten telefonisch, schriftlich oder in seiner Räumlichkeit erfolgen. Die rechtliche Beratung wird zu den üblichen Öffnungs- und Reaktionszeiten des empfohlenen Rechtsexperten erbracht.

Die Kosten der von Europ Assistance empfohlenen Massnahmen fallen zur Last des Versicherungsnehmers.

F. Allgemeine Haftungsbestimmungen

Europ Assistance übernimmt keine Haftung für Schäden welcher Art auch immer (einschliesslich Datenverlust), die durch eine von Europ Assistance nicht zu vertretende Fehlbedienung der Hard- oder Software durch den Versicherungsnehmer auftreten.

Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass vor der Inanspruchnahme der Serviceleistungen eine aktuelle Sicherung der Daten durchgeführt wurde. Eine Haftung von Europ Assistance für Schäden, die durch eine Sicherung der Daten verhindert hätten werden können, ist ausgeschlossen.

Europ Assistance übernimmt keine Garantie, Gewährleistung oder Haftung für die Funktionstüchtigkeit der allenfalls zu installierenden Hard- und Software. Darauf hingewiesen wird, dass Europ Assistance keine Software zur Verfügung stellt, anbietet, verkauft oder sonst vertreibt. Der jeweilige Vertrag zum Erwerb einer Software (insbesondere Lizenzvertrag) wird ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Hersteller abgeschlossen.

Daten, die im Rahmen der Online-Datensicherung verwendet oder gesichert wurden, sind ausschliesslich dem Versicherungsnehmer zugänglich. Europ Assistance hat keinen Zugriff auf die gesicherten Daten oder die Benutzer- bzw. Zugangsdaten des Versicherungsnehmers. Die sichere Verwahrung der Zugangsdaten für den Zugriff auf die Online Datensicherung liegt in der Verantwortung des Versicherungsnehmers und Europ Assistance übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

Europ Assistance übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung dafür, dass die für die Sicherung vorgesehenen Daten in der Online-Datensicherung zur Verfügung stehen. Es obliegt dem Versicherungsnehmer zu kontrollieren, ob die Online-Datensicherung korrekt durchgeführt wurde.

Europ Assistance übernimmt keinerlei Haftung für den durch die unsachgemässe Verwendung der Online-Datensicherung entstehenden Verlust oder die Beschädigung von Daten oder für allfällige Schäden aufgrund von Ursachen, die nicht im Einflussbereich des Versicherers liegen.

G. Allgemeine Voraussetzungen und Einschränkungen für die Erbringung der Serviceleistung

Serviceleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person stehen, werden nicht erbracht. Für Hard- und Software, die gewerblich genutzt wird, sowie für Server Anwendungen und Server Betriebssysteme ist die Erbringung der Serviceleistungen ausgeschlossen. Die Serviceleistungen werden ausschliesslich für gängige Hard- und Software erbracht, die für den privaten Heim-Bereich entwickelt worden ist. Individualsoftwarelösungen, wie z.B. die Erweiterung von Office Produkten, werden nicht unterstützt.

Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistung ist, dass die Bedienungsanleitung der Hard- und Software in deutscher oder englischer Sprache vorhanden oder im Internet abrufbar ist.

Europ Assistance bemüht sich im Rahmen der Erbringung der Serviceleistungen, diese gemeinsam mit dem Versicherungsnehmer zu lösen. Sollte eine Lösung nicht möglich sein, nennt Europ Assistance einen kompetenten Ansprechpartner, der auf Wunsch des Versicherungsnehmers zur Lösung auf Kosten des Versicherungsnehmers herangezogen werden kann. Europ Assistance kann jedoch keine Zusage darüber treffen und auch keine Erfolgsgarantie abgeben, dass im Rahmen der IT Assistance für jedes Problem eine Lösung gefunden werden kann.

Die Serviceleistungen können vom Versicherungsnehmer bis zu 12 Mal pro Jahr in Anspruch genommen werden. Eine Assistance-Leistung wird für jeden Assistance-Grund erfasst, selbst wenn mehrere Gründe Gegenstand ein und desselben Antrags auf Assistance-Dienstleistungen sind.

Eine Erbringung der Serviceleistung vor Ort ist nicht möglich.

Die Inanspruchnahme von Serviceleistungen, deren Ursache vor dem Inkrafttreten des Vertrages liegt oder die auf einen Missbrauch oder einen absichtlichen Fehlgebrauch der Hard- und Software oder auf eine wissentliche Nutzung der Hard- und Software für einen Zweck oder auf eine Weise, für den bzw. die die Hard- und Software nicht bestimmt war, ist jedenfalls ausgeschlossen.

Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass vor der Inanspruchnahme der Serviceleistungen eine aktuelle Sicherung der Daten auf einem separaten externen Datenträger durchgeführt wurde.

Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass er über alle notwendigen Software-Lizenzen verfügt und im Zugriff hat, da diese in vielen Fällen zur Erbringung der Serviceleistung erforderlich sind. Verfügt der Versicherungsnehmer über keine Lizenz, unterstützt Europ Assistance den Versicherungsnehmer beim Erwerb der Lizenz vom jeweiligen Software-Hersteller. Die Erbringung von Serviceleistungen betreffend rechtswidrig (ohne Lizenz) erworbener Software ist ausgeschlossen.

H. Anzeigepflicht

Werden im Rahmen der Erbringung der Serviceleistungen strafrechtlich relevante Tatbestände aufgedeckt, können diese vom Versicherer zur Anzeige gebracht werden.

Reisegepäck-Versicherung

A. Umfang der Versicherung

A1 Welche Sachen sind versichert?

1. Versichert sind:

Hausrat (siehe nachstehende Umschreibung), den der Versicherungsnehmer und die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen zum persönlichen Gebrauch auf die Reise mitnehmen oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben, sowie durch einen Schaden unmittelbar verursachte Kosten.

Hausrat: Er umfasst alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen sind. Zum Hausrat gehören auch Fahrnisbauten, geleaste oder gemietete Gegenstände, Berufsutensilien, Gästeeffekten und anvertraute Sachen.

2. Nicht versichert sind:

- a) Motorfahrzeuge, Anhänger, Motorfahräder, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör;
- b) Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, je samt Zubehör;
- c) Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
- d) Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;
- e) Wertsachen, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;
- f) Geldwerte, d.h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen;
- g) Fahrzeuge (Fahrräder, Boote, Kinderwagen, usw.) und Sportgeräte (wie Surfbretter, Skis mit Zubehör, usw.) während ihrer Benützung.

A2 Wo gilt die Versicherung?

In der ganzen Welt. Sie gilt jedoch nicht:

- a) in der ständigen Wohnung sowie bei Gängen oder Aufenthalten innerhalb des Wohnareals (z.B. Überbauung);
- b) für das Reisegepäck, welches sich ständig ausserhalb des Wohnsitzes befindet (z.B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen);
- c) auf dem Weg zum und vom ständigen Arbeitsort.

A3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Versichert sind:

Der Hausrat ist gegen alle Gefahren versichert, unter Vorbehalt der nachstehend erwähnten.

2. Nicht versichert sind:

- a) Gefahren, welche durch eine bei der Gesellschaft abgeschlossene Hausrat-Versicherung versichert werden können;
- b) Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass sie mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
- c) Schäden verursacht durch natürliche Abnutzung, Ungeziefer, die natürliche Beschaffenheit des Gutes sowie Temperatur- und Witterungseinflüsse;
- d) Schäden infolge von Liegenlassen, Verlegen sowie Verlieren der Sachen durch den Versicherten.

A4 Welche Leistungen sind versichert?

a) Bei Beschädigung

Die Gesellschaft bezahlt die Kosten der Reparatur der beschädigten Gegenstände, jedoch höchstens den Ersatzwert, d.h. den Betrag, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert. Der Wert der Reste wird von der Entschädigung abgezogen. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

b) Bei Abhandenkommen oder totaler Beschädigung

Die Gesellschaft bezahlt maximal den unter Art. A4 a) umschriebenen Ersatzwert.

c) Kosten

Die durch einen Schaden unmittelbar verursachten Kosten werden bis zu 10% der Versicherungssumme, höchstens aber CHF 500.–, bezahlt.

d) Fehlleitung des Gepäcks

Kosten für den Kauf dringend benötigter Sachen wegen verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch die mit dem Transport beauftragte Unternehmung.

e) Höchstentschädigung

Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme zuzüglich allfällige Kosten gemäss vorstehendem Art. A4 c).

B. Schadenfall

B1 Was ist zu tun?

Bei Eintritt eines Schadens ist der Versicherungsnehmer verpflichtet:

- a) dessen Ursache und Umfang durch die Reise- oder Hotelleitung, die Transportunternehmung, die Polizei oder durch den verantwortlichen Dritten feststellen und bescheinigen zu lassen;
- b) diesen der Gesellschaft sofort anzuzeigen;
- c) der Gesellschaft alle zur Beurteilung des Schadens notwendigen Auskünfte und Unterlagen wie Schadenbescheinigung, Polizeirapport, Rechnungen, Garantiescheine, Verkaufsbestätigungen, Belege zur Begründung des Wertnachweises, usw. beizubringen;

- d) den Rückgriff gegen Dritte (z.B. Transportunternehmung) sicherzustellen, sofern der Schaden oder Verlust durch die Schuld eines Dritten entstanden oder vergrößert worden ist. Der Versicherungsnehmer hat der Gesellschaft seine Ansprüche bis zum Betrag der erhaltenen Entschädigung abzutreten und die zur Verfolgung dieser Ansprüche dienlichen Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

Versicherung von Wertsachen in Privatbesitz

A. Umfang der Versicherung

A1 Welche Sachen sind versichert?

Versichert sind die in der Police bezeichneten Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen sind.

A2 Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt:

- a) für Schmucksachen, Uhren, Pelze und Musikinstrumente und Foto/Video-Ausrüstungen:
 - an dem in der Police bezeichneten, in der Schweiz gelegenen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder in einem Banksafe; für Pelze, die zur Übersommerung gegeben werden, erstreckt sich die Haftung auch auf den auswärtigen Standort in der Schweiz;
 - bei vorübergehenden Aufenthalten ausserhalb des Wohnsitzes und bei Reisen auf der ganzen Welt während maximal 24 Monaten (siehe auch Art. A4);
- b) für Bilder und Kunstgegenstände an dem in der Police bezeichneten, in der Schweiz gelegenen Standort;
- c) bei Wohnsitzwechsel in der Schweiz während des Umzuges und am neuen Wohnsitz. Wohnsitzwechsel sind der Gesellschaft innert 30 Tagen schriftlich zu melden. Sie ist berechtigt, den Versicherungsvertrag innert 14 Tagen nach Erhalt der Anzeige schriftlich zu kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland oder in ein Hotel als Daueraufenthalter, fällt der Versicherungsschutz am Tage des Eintreffens der Kündigung beim Versicherungsnehmer dahin.

A3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Versichert sind Schäden durch Diebstahl, Beraubung, Verlieren, Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung.

2. Nicht versichert sind:

- a) Diebstähle von Schmucksachen und Uhren aus Motorfahrzeugen, Anhänger, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- und Segelbooten und Luftfahrzeugen, auch wenn diese abgeschlossen sind;
- b) Schäden, die entstehen, während die versicherten Sachen einem Dritten zum Transport oder beim Wohnsitzwechsel übergeben sind;
- c) Schäden infolge von Zerstörung oder Beschädigung anlässlich einer durch Dritte vorgenommenen Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung der versicherten Sachen;
- d) Schäden infolge von Abnutzung und Schäden, die durch allmähliche Einwirkung entstanden sind, sowie Abnutzungs- und Bruchschäden an Uhrwerken und -gläsern;
- e) Schäden infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Veränderung der Farbe an Gemälden oder Pelzen, Lackschäden an Musikinstrumenten;
- f) Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen und elektronischen Musikinstrumenten und Foto/Video-Ausrüstungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst;
- g) Kratz-, Schramm-, Scheuer- und andere Farbschäden sowie Absplitterungsschäden;
- h) Schäden infolge von Bedienungs-, Instruktions- oder Informationsfehlern;

- i) Schäden durch Ungeziefer;
- j) Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die in Hausgemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer wohnen;
- k) Schäden infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung;
- l) Schäden infolge von betriebsrechtlicher Zwangsverwertung oder Konfiskation durch staatliche Organe;
- m) Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass sie mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

A4 Welche Leistungen sind versichert?

a) Im Allgemeinen

Versichert ist der Wiederbeschaffungspreis zur Zeit des Schadens, höchstens jedoch die für den versicherten Gegenstand vereinbarte Versicherungssumme.

b) Für Schmucksachen und Uhren

Die Entschädigung ist auf CHF 100'000.– begrenzt. Übersteigt der Gesamtwert der versicherten Schmucksachen und Uhren diesen Betrag, so besteht Deckung darüber hinaus nur, falls die Schmucksachen und Uhren

- getragen oder ständig persönlich beaufsichtigt werden, oder
- aus einem abgeschlossenen Sicherheitsbehältnis gestohlen werden. Unter Sicherheitsbehältnis sind zu verstehen: Kassenschränke mit über 100 kg Gewicht oder eingemauerte Wandtresore. Die Schlüssel oder Codes von Zahlenkombinationsschlössern der betreffenden Behältnisse müssen in einem anderen Raum sorgfältig verwahrt oder vom Versicherungsnehmer oder einer von ihm bestimmten Vertrauensperson auf sich getragen werden.

- c) Schmucksachen und Uhren, die bei Hotelaufenthalten nicht getragen werden, sind im Hotel in einem Safe aufzubewahren. (Bei einem Gesamtwert über CHF 100'000.– vergleiche auch Art. A4 b).

B. Schadenfall

B1 Was ist zu tun?

Der Anspruchsberechtigte hat:

- a) die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen;
- b) bei Diebstahl, Beraubung, Verlieren, Abhandenkommen oder auf Wunsch der Gesellschaft die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen;
- c) die für die Begründung des Entschädigungsanspruches nötigen Belege (wie Rechnungen, Quittungen, Schätzungen usw.) einzureichen und Angaben zu machen. Der Gesellschaft ist jede der Schadenermittlung dienliche Untersuchung zu gestatten;
- d) nach bestem Wissen alle Massnahmen zur Minderung des Schadens und zur Wiedererlangung der abhanden gekommenen Sachen zu treffen und allfällige Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen.

B2 Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt?

- a) Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Gesellschaft können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen;
- b) Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadenfalles;
- c) Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen (siehe Art. B3);
- d) Die Entschädigung wird aufgrund des Betrages berechnet, den die Wiederbeschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert.
 - Bei Teilschäden (Teilverlust oder Beschädigung) ersetzt die Gesellschaft die Kosten des Teilersatzes oder der Reparatur sowie einen allfällig verbleibenden Minderwert.
 - Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt;
- e) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen;
- f) Die Gesellschaft kann die Entschädigung nach ihrer Wahl in bar oder in Naturalien leisten.

B3 Wie wird das Sachverständigenverfahren durchgeführt?

Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen, und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann.

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, geretteten und beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide zur Hälfte.

B4 Wann wird die Entschädigung gekürzt?

a) Bei Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), so wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Die Berechnung einer allfälligen Unterversicherung erfolgt pro einzelne versicherte Sache.

b) Bei schuldhafter Verletzung von Sorgfaltspflichten

Bei Verletzung von Sorgfaltspflichten, von vertraglichen oder gesetzlichen Sicherheitsvorschriften oder von anderen Obliegenheiten, bei einer Gefahrerhöhung, die nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurde.

B5 Welchen Selbstbehalt trägt der Anspruchsberechtigte?

Der Anspruchsberechtigte hat im Schadenfall 10% der Entschädigung, mindestens CHF 200.– pro Ereignis, selbst zu tragen.

B6 Wann wird die Entschädigung fällig?

Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat. 30 Tage nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.

Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

B7 Was geschieht mit wieder beigebrachten Sachen?

Werden Sachen, für welche eine Entschädigung geleistet worden ist, wieder beigebracht, oder erhält der Versicherungsnehmer Nachrichten über sie, so hat er dies der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Der Anspruchsberechtigte hat die Wahl, entweder der Gesellschaft die für die wieder beigebrachten Sachen bezogene Entschädigung, abzüglich die Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder der Gesellschaft die wieder beigebrachten Sachen ins Eigentum zu übertragen.

Versicherung von Gartenanlagen und Kulturen

A. Umfang der Versicherung

A1 Welche Sachen und Kosten sind versichert?

Gartenanlagen und Kulturen

1. Versichert sind:

a) Gartenanlagen von Gebäuden: Rasenflächen, Sträucher, Gebüsche, Blumen, Bäume, Einfriedungen, Zäune und Hecken. Ebenfalls versichert sind diejenigen Sachen, die Bestandteile des Gartens bilden, wie z.B. Mauern, Geländer, Eingangstore, Treppen, Statuen, Brunnenanlagen, Bassins und Teiche sowie deren Inhalt, Schwimmbecken, Fahnenstangen, Beleuchtungsanlagen, Alarmanlagen ausserhalb des Gebäudes, Platten- und Kieswege, private Zufahrtsstrassen, Alleen, Verkehrsspiegel, Sonnenkollektoren, Antennen, Parabolantennen;

b) Kulturen, die nur dem Eigenbedarf dienen.

2. Nicht versichert sind:

Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.

Kosten

Versichert sind, sofern sie im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehen:

a) Sachverständigenkosten für die Schadenermittlung;

b) die Kosten für die Räumung, unter Ausschluss der Kosten für die Entsorgung, Dekontamination und das Recycling von Luft, Wasser und Erdreich, und zwar auch dann, wenn diese Elemente mit versicherten Sachen durchmischt sind;

c) die Schadenminderungskosten bis zur Höhe der Versicherungssumme. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen für Massnahmen handelt, die von der Gesellschaft angeordnet wurden.

A2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Sofern sie in der Police aufgeführt werden und bis zur Versicherungssumme, die vereinbart wurde, deckt die Versicherung Schäden durch:

- a) Feuer, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Implosion;
- b) die Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben (Elementarschäden).

Keine Schäden infolge von Elementarereignissen sind:

- Schäden, verursacht durch Bodensenkung, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss wiederholt;
 - ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;
 - Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- c) Meteoriten oder andere Raumkörper, abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;
 - d) Überschallknall;
 - e) böswillige Beschädigung, d.h. jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen durch Dritte.

2. Nicht versichert sind:

- a) Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen;
- b) Sengschäden, sowie Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden;
- c) Schäden durch Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen;
- d) die Kosten für Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer Organe, die gesetzlich zur Hilfeleistung verpflichtet sind.

A3 Welche Leistung ist versichert?

Die Versicherung ist zum Neuwert abgeschlossen.

Der Schaden wird ohne Berücksichtigung einer möglichen Unterversicherung bis zur vereinbarten Versicherungssumme ersetzt (Versicherung auf erstes Risiko).

A4 Welche Haftungsausschlüsse gelten generell?

Nicht versichert sind:

- a) Schäden bei folgenden Ereignissen: Krieg, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen;
- b) Schäden durch Kernenergie. Eine Versicherungsdeckung ist jedoch vorhanden, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

B. Schadenfall

B1 Was ist zu tun?

Der Anspruchsberechtigte hat:

- a) die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen;
- b) der Gesellschaft jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens schriftlich zu erteilen und ihr jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten;
- c) die für die Begründung seines Entschädigungsanspruches und des Umfanges der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen;
- d) während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen;
- e) Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, sind zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen;
- f) die beschädigten Sachen der Gesellschaft zur Verfügung zu halten.

B2 Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt?

1. Wie wird der Schaden ermittelt?

Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles. Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ermittelt.

Die Gesellschaft kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Handwerker vornehmen lassen oder die Entschädigung in bar leisten. Sie ist nicht verpflichtet, die geretteten, beschädigten oder wiedergefundenen Sachen zu übernehmen.

2. Wie berechnet sich die Entschädigung?

2.1 Für Gartenanlagen und Kulturen

a) Die geschuldete Entschädigung berechnet sich aufgrund der Kosten für den Ersatz der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadenfalles sowie der für den Ersatz dieser Sachen erforderlichen Handwerkerkosten. Sie ist auf die Versicherungssumme beschränkt.

b) Bei Teilschäden werden nicht mehr als die Kosten für die Reparatur vergütet.

2.2 Für die Kosten

a) Die Aufräumungskosten sind bis höchstens 10% der Versicherungssumme gedeckt;

b) Die Honorare gemäss SIA-Normen für den vom Anspruchsberechtigten bezeichneten Sachverständigen werden bis höchstens 5% des Schadens entschädigt.

B3 Welchen Selbstbehalt trägt der Anspruchsberechtigte?

Der Anspruchsberechtigte hat pro Ereignis CHF 200.– der Entschädigung selbst zu tragen.

B4 Wann wird die Entschädigung fällig?

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Pflichten erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der mindestens zu zahlen ist.

Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und diese nicht abgeschlossen ist.

Veloversicherung

A. Umfang der Versicherung

A1 Versicherte Gegenstände, Personen und Ereignisse

Versichert sind die Fahrräder oder gesetzlich gleichgestellten Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder den mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören, sowie dessen Lenker und die berechtigten Mitfahrer (Kleinkinder bis 7 Jahre auf einem festmontierten und behördlich zugelassenen Kindersitz gemäss VRV Art. 63 Abs. 3). Im Sinne dieser Bedingungen schliesst der Begriff «Fahrrad» auch elektrische Fahrräder mit Tretunterstützung bis 45 km/h und Motorfahrräder (Art. 18 VTS) mit ein.

Als Kollision gelten der Sturz des Fahrradfahrers und soweit das Fahrrad durch einen Lenker gesteuert wird, der Zusammenstoss mit einem anderen Verkehrsteilnehmenden, einer Mauer, einem Baum oder einem gleichartigen Hindernis.

A2 Versicherungsschutz

1. Leistungen infolge Kollision.

- Kollisionskasko für Fahrrad;
- Zahlung einer Entschädigung an Anspruchsberechtigte nach einer Kollision mit Todesfolge;
- Übernahme des Selbstbehaltes der Hausratversicherung bei Diebstahl;
- Rechtsschutz im Schadenersatz-, Straf- und Versicherungsrecht (die Leistungen zum Rechtsschutz sind in den Gemeinsamen Bestimmungen Rechtsschutz festgehalten).

2. Diebstahl des Fahrrades

3. Veloassistance

A3 Örtlicher Geltungsbereich

Versichert sind Ereignisse während der Benützung des versicherten Fahrrades, die in ganz Europa (inkl. Türkei), den Mittelmeer-Randstaaten und auf den Mittelmeer-Inselstaaten eintreten. Im Rechtsschutz gilt die Deckung, sofern im entsprechenden Land ein rechtstaatliches Verfahren garantiert und die erlassenen Urteile in der Schweiz möglicherweise anerkannt werden. Für die Velo-Assistance siehe Art. A4 3.2.

A4 Versicherte Leistungen

1. Leistungen infolge Kollision.

a) Kollisionskasko für Fahrrad

Die Gesellschaft übernimmt die Reparaturkosten und das Ersetzen der beschädigten Teile des Fahrrads.

Bei Totalschaden entspricht die Entschädigung dem Wiederbeschaffungspreis für ein identisches, neues Fahrrad zur Zeit des Schadens, abzüglich des Restwertes.

Bei Teilschaden entspricht die Entschädigung den Reparaturkosten, höchstens jedoch dem Wert, welcher bei einem Totalschaden vergütet wurde.

Mitversichert ist auch die Beschädigung oder Zerstörung persönlicher Effekten (z.B. Kleidung, Helm) infolge eines gemäss diesem Artikel versicherten Ereignisses bis zu

einem Betrag von CHF 1'000.–. Die Entschädigung ist auf die in der Police dafür festgesetzte Summe begrenzt, zuzüglich der allfälligen Entschädigung für persönliche Effekten. Der Versicherungsnehmer hat einen Selbstbehalt von 5%, mindestens aber CHF 100.–, zu entrichten.

b) Zahlung einer Entschädigung an Anspruchsberechtigte nach einer Kollision mit Todesfolge

Bei einer Kollision mit dem Fahrrad mit Todesfolge vergütet die Gesellschaft den gemäss der gesetzlichen Erbfolge Anspruchsberechtigten des Radfahrers eine Entschädigung von CHF 5'000.–.

c) Übernahme des Selbstbehaltes der Hausratversicherung bei Diebstahl

Die Gesellschaft übernimmt den Selbstbehalt bei Diebstahl, der für die Hausratversicherung gilt, bis zu einem Betrag von CHF 500.–, soweit diese Versicherung vom Kunden abgeschlossen wurde. Wenn keine Hausratversicherung vorliegt, gilt kein Leistungsanspruch.

d) Velo-Rechtsschutz

1. Deckungssumme

Fortuna erbringt in einem gedeckten Rechtsfall Leistungen bis zu einem Gesamtbetrag von maximal CHF 50'000.– pro Rechtsfall.

2. Schadenersatzrecht, Strafrecht und Versicherungsrecht

Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen ist in folgenden Bereichen versichert:

2.1 Schadenersatzrecht

Geltendmachung von gesetzlichen, ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen bei Verkehrsunfällen.

2.2 Strafrecht

Verteidigung in einem gegen die versicherte Person gerichteten Strafverfahren aufgrund der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Rechtsvorschriften des Strafgesetzbuchs oder des Strassenverkehrsgesetzes.

2.3 Versicherungsrecht

Streitigkeiten mit schweizerischen privaten oder öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen (inkl. Pensions- und Krankenkassen), bei denen die versicherte Person versichert oder angeschlossen ist.

2. Diebstahl des Fahrrades

Versichert ist der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung des versicherten Fahrrades infolge von Diebstahl, Gebrauchsdiebstahl, Unterschlagung, Beraubung oder Versuche dazu, jedoch nicht infolge Veruntreuung.

Die Gesellschaft übernimmt den Ersatz gestohlener Teile des Fahrrades oder das Fahrrad. Der Versicherungsnehmer hat einen Selbstbehalt von 5%, mindestens aber CHF 100.– zu tragen.

Keine Leistungen werden erbracht wenn die Ansprüche zum Zeitpunkt ihrer Geltendmachung durch einen anderen Versicherungsvertrag oder Dienstleister gedeckt sind (Subsidiarität). In einem solchen Fall beschränkt sich die Deckung auf denjenigen Teil der Entschädigung, welche die Deckung des anderen Versicherers oder Dienstleisters überschreitet (Zusatzversicherung).

Bei Totalschaden entspricht die Entschädigung dem Wiederbeschaffungspreis für ein identisches, neues Fahrrad zur Zeit des Schadens, abzüglich des Restwertes.

Bei Teilschaden entspricht die Entschädigung den Reparaturkosten, höchstens jedoch dem Wert, welcher bei einem Totalschaden vergütet wurde.

Wenn das Fahrrad nach Zahlung der Entschädigung wiedergefunden wird, geht es in das Eigentum von Generali Versicherungen über.

3. Veloassistance

3.1 Versicherte Fahrzeuge und Personen

Versichert sind die Fahrräder oder gesetzlich gleichgestellten Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder den mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören, sowie dessen Lenker und die berechtigten Mitfahrer (Kleinkinder bis 7 Jahre auf einem festmontierten und behördlich zugelassenen Kindersitz gemäss VRV Art. 63 Abs. 3). Im Sinne dieser Bedingungen schliesst der Begriff «Fahrrad» auch elektrische Fahrräder mit Tretunterstützung bis 45 km/h und Motorfahrräder (Art. 18 VTS) mit ein.

3.2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die versicherten Ereignisse, die bei der Verwendung des Zweirads in ganz Europa eintreten sowie den aussereuropäischen Mittelmeer-Randstaaten und den Mittelmeer-Inselstaaten.

Die Leistungen werden nur dann im Ausland gewährt, wenn der Aufenthalt nicht länger als 30 aufeinanderfolgende Tage dauert.

3.3 Versicherte Ereignisse

a) Pannen

Unter Panne wird jeglicher mechanischer, elektrischer oder elektronischer Materialfehler verstanden, der zu einem Stillstand des Fahrzeugs am Pannenort führt und Pannenhilfe oder Abschleppen in eine Garage oder Werkstatt zur Durchführung der notwendigen Reparaturen erfordert. Das Recht auf Hilfe besteht auch im Fall des Verlustes des Schlüssels für das Vorhängeschloss oder einer Reifenpanne.

Die Intervention im Pannenfall und bei Verlust des Schlüssels für das Vorhängeschloss ist auf 2 Fälle pro Kalenderjahr beschränkt.

Aktionen für Produktrückrufe, Anbringung von Zubehör oder Wartung eröffnen nicht das Recht auf Leistungen des vorliegenden Vertrags.

b) Unfälle

Unter Unfall werden alle Kollisionen, Aufpralle auf feste oder mobile Körper, Kollisionen, Abkommen von der Strasse oder Stürze, die einen Stillstand des Fahrzeugs am Unfallort bewirken und die Pannenhilfe oder das Abschleppen in eine Garage oder Werkstatt zur Durchführung der notwendigen Reparaturen erfordern, oder die Unfähigkeit des Fahrzeugführers zur Fortsetzung seiner Reise verursachen, bezeichnet.

c) Diebstahl oder versuchter Diebstahl

Das Fahrzeug wird ab dem Zeitpunkt als gestohlen angesehen, an dem der/die Versicherte seine/ihre Erklärung bei den zuständigen Behörden abgibt und eine Kopie an Europ Assistance übermittelt hat. Unter versuchtem Diebstahl wird jeglicher Zugriff oder Fall von Vandalismus verstanden, der einen Stillstand des Fahrzeugs am Ort des Geschehens nach sich zieht und die Pannenhilfe oder das Abschleppen in eine Garage oder Werkstatt zur Durchführung der notwendigen Reparaturen erfordert. Der/die Versicherte muss eine Erklärung bei den zuständigen Behörden abgeben und eine Kopie an Europ Assistance übermitteln.

3.4 Hilfeleistungen in der Schweiz und im Ausland

a) Pannenhilfe/Abschleppen

Europ Assistance organisiert und übernimmt die Pannenhilfe vor Ort oder das Abschleppen des Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen Garage oder Werkstatt bis zu einem Höchstbetrag von CHF 500.– pro Fall.

Europ Assistance kann situationsabhängig ebenfalls den Transport des Fahrzeugs und seines Eigentümers mit öffentlichen Verkehrsmitteln organisieren.

Das Entsenden eines Pannenhelfers erfolgt ausschliesslich auf für Pannenhilfefahrzeuge zugängliche Strassen und Wegen, die für den Verkehr freigegeben sind, sowie mit dessen Einverständnis.

b) Fortsetzung der Reise

Wenn es dem Versicherten unmöglich ist, das Ende der Reparaturarbeiten vor Ort abzuwarten, oder, falls das Fahrzeug gestohlen bzw. zerstört wurde, ermöglicht Europ Assistance es dem Versicherten, seine Reise bis zum Zielort fortzusetzen oder zu seinem Wohnort in der Schweiz zurückzukehren, indem ihm ein Zugticket erster Klasse, Taxi oder, falls die Zugreise länger als 7 Stunden dauert, ein Flugticket in der Economyklasse zur Verfügung gestellt wird. Europ Assistance kann zur Fortsetzung der Reise ebenfalls die Kosten für ein Mietfahrzeug übernehmen (für ein Zweirad oder ähnliches Fahrzeug, wie im Art. 1 definiert).

Die Auswahl des Transportmittels obliegt Europ Assistance.

Diese Leistung wird ebenfalls Personen angeboten, welche mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben und einen Versicherungsfall erlitten, falls sie nicht ihre Reise separat fortsetzen möchten.

Der abgedeckte Höchstbetrag für die Fortsetzung der Reise beträgt CHF 500.– pro Fall.

Diese Leistung ist nicht mit der in Teil 3.4.c angegebenen Leistung «Wartezeit für Reparaturen» kumulierbar.

c) Wartezeit für Reparaturen

Europ Assistance leistet einen Beitrag zu den unerwartet anfallenden Hotelkosten, um dem Versicherten das Warten auf den Abschluss der Reparaturarbeiten zu ermöglichen (Zimmer und Frühstück) und dies für 2 Nächte in Höhe von maximal CHF 150.– pro Fall und pro Versichertem.

Diese Leistung wird ebenfalls Personen angeboten, welche mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben und einen Versicherungsfall erlitten, falls sie nicht ihre Reise separat fortsetzen möchten.

Der abgedeckte Höchstbetrag für das Warten auf den Abschluss der Reparaturarbeiten beträgt CHF 500.– pro Fall.

Diese Leistung ist nicht mit der in Teil 3.4.b angegebenen Leistung «Fortsetzung der Reise» kumulierbar.

d) Abholung des Fahrzeugs

Bei Abschluss der Reparaturarbeiten oder, wenn das Fahrzeug gestohlen und im fahrtüchtigen Zustand wiedergefunden wurde, stellt Europ Assistance dem Versicherten (oder einer Person seiner Wahl) ein Zugticket erster Klasse, Taxi oder, falls die Zugreise länger als 7 Stunden dauert, ein Flugticket in der Economyklasse zur Verfügung, um das Fahrzeug abzuholen.

Der abgedeckte Höchstbetrag für die Abholung des Fahrzeugs beträgt CHF 500.– pro Fall.

Diese Leistung ist nicht mit der in Teil 3.4.c angegebenen Leistung «Wartezeit für Reparaturen» kumulierbar.

e) Rückreisekosten

Im Falle eines Unfalls oder plötzlichen, medizinisch attestierten Unvermögens des Fahrers, seine Reise mittels seines Fahrzeugs fortzusetzen, übernimmt Europ Assistance die Rückreisekosten auf dem direktesten Weg, indem dem Versicherten ein Zugticket erster Klasse, Taxi oder, falls die Zugreise länger als 7 Stunden dauert, ein Flugticket in der Economyklasse zur Verfügung gestellt wird, für:

- den Fahrer und berechtigten Passagier bis an ihren jeweiligen Wohnort;
- das Fahrzeug bis an den Wohnort des Fahrers.

Die Auswahl des Transportmittels obliegt Europ Assistance. Der abgedeckte Höchstbetrag für die Rückreisekosten beträgt CHF 200.– pro Fall und Ereignis im Falle der Rückkehr innerhalb der Schweiz sowie CHF 500.– im Falle der Rückkehr aus dem Ausland.

- f)** Organisation des Krankentransportes und Vorauszahlung von Spalkkosten
Im Falle eines Unfalls oder des plötzlichen, medizinisch attestierten Unvermögens des Fahrers seine Reise fortzusetzen, organisiert Europ Assistance den Krankentransport des Fahrers, bzw. Beifahrers bis zum nächstgelegenen Krankenhaus.

Es werden jedoch keine Transportkosten übernommen, diese müssen durch eine private Reiseversicherung und/oder Sozialversicherung (z. B. die UVG-Versicherung, Militärversicherung oder obligatorische Krankenversicherung) übernommen werden.

Sollte der/die Versicherte aufgrund eines Unfalls im Ausland hospitalisiert werden müssen, gewährt Europ Assistance einen Kostenvorschuss (rückzahlbar) von bis zu CHF 5'000.–.

3.5 Ausnahmefälle

Europ Assistance haftet nicht für Mängel bei der Ausführung von Leistungen infolge von Ereignissen, wie z.B.: Bürgerkrieg oder Kriege mit dem Ausland, offenkundige politische Instabilität, Aufstände, Terroranschläge, Volksbewegungen, Repressalien, Einschränkungen von Bewegungsfreiheit und Warenverkehr, ob persönlich oder allgemein, Streiks, Vulkanausbrüche, Erdbeben, Felsstürze, Erdbeben, Lawinen, Stürme, Wirbelstürme, Überschwemmungen, Hochwasser, Kernspaltung oder andere Fälle von höherer Gewalt, noch für Verzögerungen bei der Ausführung von Leistungen in Zusammenhang mit diesen selben Ursachen.

Europ Assistance kann nicht für Unterlassungen bei der Ausführung von Leistungen verantwortlich gemacht werden im Zusammenhang mit Verspätungen und/oder der Unmöglichkeit, administrative Dokumente zu erhalten.

3.6 Doppelversicherung

Ist der Versicherungsnehmer für die gleiche Ursache durch einen anderen Versicherungsvertrag abgedeckt, wird Europ Assistance nur subsidiär für den Teil seiner Leistungen, die diejenigen des Versicherungsvertrages des zuerst in Anspruch genommenen Versicherers übersteigen, tätig.

3.7 Reise-Infoline

Vor dem Antreten einer Reise stellt Europ Assistance auf Anfrage Informationen über die folgenden Punkte zur Verfügung:

- erforderliche Impfungen und Reisedokumente;
- Einreise- und Zollformalitäten;
- gültige Währungen und Wechselkurse;
- die gegenwärtige politische Lage;
- ansteckende Krankheiten, Seuchen oder Epidemien.

A5 Ausschlüsse und Deckungseinschränkungen

A5.1 Allgemeine Ausschlüsse und Deckungseinschränkungen

In folgenden Fällen werden weder Leistungen erbracht noch die rechtlichen Interessen des Versicherten wahrgenommen:

- a)** Bei unberechtigter Benutzung des Fahrrades sowie bei Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wettfahrten;

- b)** für Reparaturkosten infolge einer in Art. A2 nicht erwähnten Ursache, insbesondere infolge Diebstahl, versuchtem Diebstahl und Gebrauchsdiebstahl (wenn nicht vereinbart) oder böswilliger Beschädigung (Vandalismus);

- c)** bei vorsätzlicher Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu sowie von Übertretungen;

- d)** Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei vulkanischer Eruption oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass sie mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;

- e)** Ereignisse bei deren Entstehung der Lenker eine Alkoholkonzentration im Blut von 1,5‰ oder mehr aufweise oder unter dem Einfluss anderer Substanzen steht, die seine Fahrtauglichkeit beeinflussen.

- f)** Ereignisse bei deren Entstehen der Lenker zum Führen des Fahrrads nicht berechtigt war, ein Fahrrad ohne gültige Kontrollschilder oder ohne den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz lenkte.

- g)** Bei Fällen, die vor dem Eintritt dieser Versicherung eingetreten sind;

- h)** Rein ästhetische Schäden (Kratzer usw.) ohne Einfluss auf die Fahrtüchtigkeit des Fahrrades.

A5.2 In Ergänzung zu den Ausschlüssen und Deckungseinschränkungen aufgeführt unter A5.1 und zu den Gemeinsamen Bestimmungen Rechtsschutz gelten für die Rechtsschutzversicherung folgende weitere Einschränkungen

- a)** Angelegenheiten, die unter A4 1d) der Veloversicherung nicht aufgeführt sind;

- b)** Streitigkeiten gegen Generali, Fortuna, deren Mitarbeitende sowie mit der Interessenwahrung der versicherten Person Beauftragte;

- c)** Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Beteiligung an Raufereien und Schlägereien;

- d)** Streitigkeiten im Zusammenhang mit gesundheitsschädigenden Strahlen, Kernspaltung/-fusion sowie Naturkatastrophen;

- e)** Streitigkeiten bei gesetzlich nicht zulässigen Fahrten;

- f)** Streitigkeiten unter Familienangehörigen sowie Personen, die unter derselben Police versichert sind;

- g)** Rechtsfälle betreffend Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter;

- h) Verfahren vor Schiedsgerichten sowie Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtsinstanzen.

A5.3 In Ergänzung zu den Ausschlüssen und Deckungseinschränkungen aufgeführt unter A 5.1 gelten für die Veloassistance folgende weitere Einschränkungen

- a) Alle verpflichteten Kosten ohne die Zustimmung von Europ Assistance und/oder die nicht ausdrücklich in diesen ergänzenden Versicherungsbedingungen vorgesehen sind;
- b) Ereignisse, die am Domizil des Versicherungsnehmers entstehen;
- c) Kosten, die nicht durch Original-Dokumente nachgewiesen werden;
- d) Folgen der Immobilisierung eines Fahrzeugs zur Durchführung von Wartungsarbeiten;
- e) Wiederholte Ausfälle durch Versäumnis von Fahrzeugreparaturen im Anschluss an die erstmalige Intervention seitens Europ Assistance;
- f) Reparaturkosten und Ersatzteile für das Fahrzeug;
- g) Behandlungskosten;
- h) Kosten für Speisen und Getränke sowie Telefongebühren;
- i) Gepäckdiebstahl, mit dem Fahrzeug verbundene oder daran befestigte unterschiedliche Materialien, sowie das Zubehör des letzteren;
- j) die Suche und Mietkosten für ein Ersatzfahrzeug;
- k) Länder oder Gebiete, für die bereits bei Abreise seitens offizieller schweizerischer Stellen (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA] oder dem Bundesamt für öffentliche Gesundheit [BAG] und/oder der Weltgesundheitsorganisation [WHO]) Reisewarnungen vorliegen. Wenn die genannten Behörden eine Reisewarnung für ein Land oder Gebiet aussprechen, während sich der/die Versicherte darin aufhält, wird der Versicherungsschutz bis zu 7 Tage nach der Veröffentlichung dieser Warnungen aufrechterhalten;
- l) Folgen von vorsätzlichen oder betrügerischen Handlungen seitens des Versicherten.

B. Schadenfall

B1 Schadenmeldung

Der Versicherte meldet den Schaden schnellst möglichst unter der Gratisnummer 0800 82 84 86.

Für die Fälle des Rechtsschutzes wird die Anfrage an Fortuna weitergeleitet.

B2 Kollisionskasko, Diebstahl und Übernahme des Selbstbehaltes bei Diebstahl

Der Versicherte hat im Schadenfall nach Möglichkeit der Polizei Meldung zu erstatten. Die Möglichkeit des Todes der versicherten Person muss immer gemeldet werden.

Bei Todesfall eines Versicherten muss die Meldung unverzüglich per Telefon erfolgen.

Bei Beschädigung des versicherten Fahrrades muss der Versicherte für die Errichtung eines Kostenvoranschlages so schnell wie möglich einen spezialisierten Fahrradhändler kontaktieren.

Im Falle der Beanspruchung von Leistungen ist der Versicherte verpflichtet, alle notwendigen Unterlagen zu dem entsprechenden Schaden zu liefern, insbesondere die ausgefüllte Schadenanzeige mit folgenden Beilagen:

- Kaufbeleg des Fahrrades;
- Detaillierter Kostenvoranschlag (mit Foto des beschädigten oder gestohlenen Fahrrad/-teiles);
- Polizeibeleg (bei Unfall mit Personenschaden und Diebstahl), Arztzeugnis (bei Personenschaden), Namen und Adressen von allfälligen Zeugen;
- Kopie der Hausratversicherungspolice (nur für die Übernahme des Selbstbehaltes der Hausratversicherung bei Diebstahl).

Bei Fehlen eines Arztzeugnisses oder des Polizeibeleges kann eine Entschädigung verweigert werden.

B3 Velo-Rechtsschutz

Das Vorgehen im Schadenfall ist in Artikel 22 der Gemeinsamen Bestimmungen des vorliegenden Dokuments definiert.

B4 Veloassistance

Das Ereignis muss sofort an Europ Assistance gemeldet werden (Telefon Nr. +41 848 800 400).

Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen.

Sie ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was sie zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

Cyber Versicherung

A. Deckungsumfang

A1 Versicherte Gegenstände, Personen und Ereignisse

Versichert sind, sofern in der Police festgelegt:

- a) die Vermögensschäden, die den Versicherten während der Vertragsdauer durch die Nutzung des Internets entstehen und die das Ergebnis einer betrügerischen Handlung sind, die durch einen Dritten absichtlich begangen wurde im Rahmen:
 - des Missbrauchs von Kreditkartendaten;
 - des Missbrauchs von persönlichen Authentifizierungen.
- b) die Kosten in Verbindung mit der Wiederherstellung von Daten, die auf einem digitalen Speichermedium beschädigt wurden oder verloren gingen;
- c) der Rechtsschutz im Bereich Internetrecht (die Leistungen zum Rechtsschutz sind in den Gemeinsamen Bestimmungen Rechtsschutz festgehalten).

A2 Wer ist versichert?

Versichert sind, gemäss den getroffenen Vereinbarungen:

1. Einzelversicherung

- a) der Versicherungsnehmer;
- b) unmündige Kinder, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten.

2. Familienversicherung

Zusätzlich zu den oben genannten Personen:

- a) der Ehegatte, sofern er mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebt, oder eine mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebende Person;
- b) die nicht erwerbstätigen Kinder des Versicherungsnehmers (einschliesslich Stief- und Pflegekinder), die nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, bis zum vollendeten 25. Altersjahrs (Studenten und Lernende gelten nicht als erwerbstätig, selbst wenn sie ein Zusatzeinkommen beziehen);
- c) Personen, die unter der elterlichen Gewalt des Versicherungsnehmers, seines Ehegatten oder der in Wohngemeinschaft lebenden Person stehen, und zwar auch dann, wenn sie nicht im Haushalt des Versicherungsnehmers leben;
- d) die übrigen dauernd im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Personen.

A3 Örtlicher Geltungsbereich

1. Die Versicherungsdeckung von finanziellen Schäden und Kosten für die Wiederherstellung von Daten gilt für weltweit eingetretene Schäden, mit Ausnahme von A4 Ziff. 1, deren örtlicher Geltungsbereich auf Konten und Karten beschränkt ist, die von Finanzinstituten mit Sitz in der Schweiz, Liechtenstein, der Europäischen Union, Norwegen und Island eröffnet bzw. ausgestellt wurden.

2. Im Rechtsschutz besteht weltweite Deckung (ausgenommen USA und Kanada) für Rechtsfälle, sofern im entsprechenden Land ein rechtsstaatliches Verfahren garantiert und die erlassenen Urteile in der Schweiz möglicherweise anerkannt werden.

A4 Versicherte Leistungen

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt und gemäss der vereinbarten Versicherungssumme:

1. Missbrauch von Kreditkartendaten

Die Gesellschaft übernimmt die Vermögensschäden, die dem Versicherten dadurch entstanden sind, dass Dritte die Daten von Kredit- oder Bezahlkarten für Zahlungen im Internet missbraucht haben.

Wurden Kreditkartendaten missbräuchlich verwendet und die bestellte Ware wurde vom Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person angenommen, so besteht der Versicherungsschutz nur unter der Bedingung, dass die Ware in das Eigentum der Gesellschaft übergeht.

Der Versicherte hat im Schadenfall 10% der Entschädigung, mindestens CHF 50.– pro Ereignis, selbst zu tragen.

2. Missbrauch von persönlichen Authentifizierungen durch eine Drittperson

Die Gesellschaft übernimmt die Vermögensschäden, die dem Versicherten dadurch entstanden sind, dass ein Dritter seine Zugangsdaten für Kundenkonten bei verschiedenen Dienstleistern zum Kauf von Waren oder Dienstleistungen im Internet missbraucht hat (Identitätsdiebstahl).

Wurden die Daten für eine persönliche Authentifizierung missbräuchlich verwendet und die bestellte Ware wurde vom Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person angenommen, so besteht der Versicherungsschutz nur unter der Bedingung, dass die Ware in das Eigentum der Gesellschaft übergeht.

Der Versicherte hat im Schadenfall 10% der Entschädigung, mindestens CHF 50.– pro Ereignis, selbst zu tragen.

3. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten für die Wiederherstellung beschädigter oder verloren gegangener Daten auf digitalen Speichermedien, die sich im Besitz einer versicherten Person befinden und zu privaten Zwecken genutzt werden.

Versichert sind die folgenden Schäden:

- a) Schäden infolge eines technischen Defekts des digitalen Speichermediums;
- b) Schäden durch jegliche andere plötzliche und unvorhergesehene physische Beschädigung des digitalen Speichermediums;
- c) Schäden infolge eines Softwarefehlers;

d) Schäden infolge von Computerviren und Schadsoftware (Malware);

e) Schäden infolge von Bedienungsfehlern.

Im Falle einer nicht erfolgreichen Wiederherstellung der Daten können keinerlei Forderungen an die Gesellschaft gestellt werden.

Der Versicherte hat im Schadenfall 10% der Entschädigung, mindestens CHF 50.– pro Ereignis, selbst zu tragen.

4. Cyber-Rechtsschutz

4.1 Deckungssumme

Fortuna erbringt in einem gedeckten Rechtsfall Leistungen bis zu einem Gesamtbetrag von maximal CHF 10'000.– pro Rechtsfall.

4.2 Deckung Cyber-Rechtsschutz

Im Internetrecht ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in folgenden Bereichen versichert:

a) Cyber-Crime

- Einreichen von Strafanzeige und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei folgenden gegen die versicherte Person gerichteten Handlungen im Internet:
- missbräuchliche Verwendung persönlicher Authentifizierungen (z.B. Identifizierungscodes) mit betrügerischer Absicht durch eine Drittperson;
 - missbräuchliche Verwendung von Kreditkartendaten für den Bezug von Waren und Dienstleistungen.

b) Cyber-Mobbing

- Verletzung der Persönlichkeit der versicherten Person durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung, die mittels elektronischer Medien begangen werden und für Dritte erkennbar sind:
- Aufforderung unter Androhung rechtlicher Konsequenzen, persönlichkeitsverletzende Angriffe zu unterlassen;
 - Einreichen von Strafanzeige bei strafrechtlich relevanten Tatbeständen gegenüber dem Angreifer sowie Geltendmachung von allfälligen Schadenersatzansprüchen gegenüber haftpflichtigen Dritten.

c) Internet-Vertragsrecht

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bei Streitigkeiten aus einem Kauf- oder Verkaufsvertrag, der im Internet abgeschlossen wurde.

d) Namen von Internet-Domains

Streitigkeiten über von der versicherten Person registrierte Domain-Namen in der Schweiz.

A5 Versicherte Leistungen

A5.1 Allgemeine Deckungseinschränkungen

In den folgenden Fällen werden keine Leistungen erbracht beziehungsweise folgende Leistungen werden von der Versicherung ausgeschlossen:

a) bei betrügerischen oder fahrlässigen Handlungen des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person;

b) bei Schäden, die vom Versicherungsnehmer oder von einer versicherten Person absichtlich herbeigeführt wurden;

c) falls die Ansprüche zum Zeitpunkt ihrer Geltendmachung durch einen anderen Versicherungsvertrag oder Dienstleister gedeckt sind (Subsidiarität). In einem solchen Fall beschränkt sich die Deckung auf denjenigen Teil der Entschädigung, welche die Deckung des anderen Versicherers oder Dienstleisters überschreitet. Ein eventuell geltender Selbstbehalt eines anderen Versicherers oder Dienstleisters wird ebenfalls übernommen (Zusatzversicherung);

d) bei Fällen, die bereits eingetreten sind, bekannt waren oder hätten bekannt sein können, bevor die Polizei eingeschaltet wurde;

e) bei Schäden infolge kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei vulkanischer Eruption oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass sie mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;

f) bei Fällen von Datendiebstahl auf der Cloud;

g) bei Schadenereignissen, die durch den betrügerischen Zugang durch einen Dritten zu den elektronischen Bankdienstleistungen (E-Banking) des Versicherungsnehmers entstanden sind.

Ebenfalls von der Deckung ausgeschlossen sind:

h) Personenschäden, das heisst Verletzungen oder andere Schädigungen der Gesundheit bis hin zum Tod der versicherten Personen oder von Dritten;

i) Schäden an der Computerhardware;

j) Beeinträchtigungen der elektronischen Bankdienstleistungen (E-Banking);

k) die Zahlung von Lösegeld sowie alle anderen Ansprüche, die nicht Ausgaben für technische Mittel zur Datenwiederherstellung darstellen.

A5.2 In Ergänzung zu den Ausschlüssen und Deckungseinschränkungen aufgeführt unter A5.1 und zu den Gemeinsamen Bestimmungen Rechtsschutz gelten für die Rechtsschutzversicherung folgende weitere Einschränkungen

Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in folgenden Bereichen:

a) Angelegenheiten, die unter A4 Ziff. 4.2 der Cyber Versicherung nicht aufgeführt sind;

b) Streitigkeiten gegen Generali, Fortuna, deren Mitarbeitende sowie mit der Interessenwahrung der versicherten Person Beauftragte;

- c) Streitigkeiten im Zusammenhang mit haupt- oder nebensächlicher selbstständiger Berufs- oder Erwerbstätigkeit;
- d) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, welche Immobilien oder deren Nutzung, Grundbesitz oder Grundpfand zum Inhalt haben sowie im Zusammenhang mit Werkverträgen über Neu- und Umbauten oder andere, eine Immobilie betreffenden Werkverträge, sofern für einzelne oder alle Arbeiten eine behördliche Bewilligung erforderlich ist;
- e) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften aus dem Finanzbereich (insbesondere Bank-, Börsen-, Termin-, Finanz-, Anlage- und Spekulationsgeschäfte), mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, mit der Beteiligung an Unternehmen sowie im Zusammenhang mit Kunstgegenständen;
- f) Streitigkeiten die unter das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG) fallen oder sich aus reinem Inkasso von Forderungen ergeben;
- g) Streitigkeiten aus Rechtsgeschäften über motorisierte Verkehrsmittel;
- h) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem der versicherten Person vorsätzlich begangenen Verbrechen, Vergehen, einer Übertretung oder dem Versuch dazu;
- i) Streitigkeiten unter Familienangehörigen sowie Personen, die unter derselben Police versichert sind;
- j) Rechtsfälle betreffend Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter;
- k) Streitigkeiten mit einem Streitwert von über CHF 50'000.–;
- l) Verfahren vor Schiedsgerichten sowie Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtsinstanzen.

B. Schadenfall

B1 Schadenmeldung

Im Schadenfall muss der Anspruchsberechtigte:

- a) die Gesellschaft oder Fortuna unverzüglich schriftlich, telefonisch oder via Internet davon in Kenntnis setzen;
- b) ämtliche Informationen schriftlich erteilen, die es gestatten, die geltend gemachten Ansprüche zu begründen und jede hierzu dienliche Untersuchung durchzuführen;
- c) alle Vorkehrungen treffen, um den Schaden so gering wie möglich zu halten, und sich an allfällige Anordnungen der Gesellschaft halten.

B2 Missbrauch von Kreditkartendaten

Zusätzlich zu den unter B1 aufgeführten Pflichten obliegt es dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person, die Sperrung der betroffenen Karte zu veranlassen, sobald er Kenntnis vom Missbrauch der Kreditkartendaten erhält oder hätte erhalten können. Ausserdem hat er den Missbrauch dem Kartenbetreiber, dem Dienstleister sowie der Polizei zu melden.

Im Falle der Beanspruchung von Leistungen ist der Versicherte verpflichtet, alle notwendigen Unterlagen zu dem entsprechenden Schaden zu liefern, insbesondere die ausgefüllte Schadenanzeige mit folgenden Beilagen:

- den Bankauszug, aus dem der Missbrauch der Kreditkartendaten ersichtlich ist;
- einen Polizeibericht oder ein gleichwertiges Dokument.

Die Entschädigung kann verweigert werden, falls der Versicherte den oben aufgeführten Pflichten nicht nachkommt.

B3 Missbrauch von persönlichen Authentifizierungen durch Drittpersonen

Zusätzlich zu den unter B1 aufgeführten Pflichten obliegt es dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person, die Zugangsdaten des Kundenkontos zu ändern und den Dienstleister über den Missbrauch seiner Zugangsdaten zu informieren, sobald er Kenntnis davon erhält oder hätte erhalten können.

Im Falle der Beanspruchung von Leistungen ist der Versicherte verpflichtet, alle notwendigen Unterlagen zu dem entsprechenden Schaden zu liefern, insbesondere die ausgefüllte Schadenanzeige mit folgenden Beilagen:

- die Rechnung für den nicht vom Versicherten getätigten Kauf;
- einen Auszug des betroffenen Kundenkontos, aus dem die Lieferadresse ersichtlich ist, falls diese Information nicht in der Rechnung enthalten ist.

Die Entschädigung kann verweigert werden, falls der Versicherte den oben aufgeführten Pflichten nicht nachkommt.

B4 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

Zusätzlich zu den unter B1 aufgeführten Pflichten obliegt es dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person, sämtliche für den Schaden relevanten Dokumente vorzulegen, insbesondere die Schadenmeldung sowie einen Kostenvoranschlag von einer auf Datenwiederherstellung spezialisierten Firma.

Auf diesem Kostenvoranschlag müssen die ungefähren Kosten der Reparatur sowie eine Beurteilung des möglichen Wiederherstellungsumfangs der auf dem Speichermedium enthaltenen Daten aufgeführt sein.

Die Entschädigung kann aus folgenden Gründen verweigert werden:

- der Gesellschaft wird kein Kostenvoranschlag vorgelegt;
- der Versuch einer Datenwiederherstellung wurde trotz der Feststellung unternommen, dass die Daten auf dem digitalen Speichermedium nicht wiederhergestellt werden können.

Haustierversicherung

Die unter A1 – A7 und B1 – B2 aufgeführten Leistungen werden von der Tierversicherungsgenossenschaft auf Gegenseitigkeit Epona (nachstehend Epona), avenue de Béthusy 54, 1000 Lausanne 12, versichert. Versicherer der PET Assistance-Leistungen (C) ist Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG (nachstehend Europ Assistance), Avenue de Perdtemps 23, 1260 Nyon 1.

A. Tierärztliche Behandlungskosten bei Unfall & Krankheit für Hunde und Katzen

A1 Definitionen

1. Versichertes Tier:

Jedes in der Versicherungspolice als solches bezeichnete Tier.

2. Versicherungsnehmer:

Person, die die Versicherungspolice abschliesst, sich zur Zahlung der Prämien an den Versicherer Generali verpflichtet und die Leistungen von Epona in Anspruch nimmt.

3. Unfall:

Jedes durch einen Tierarzt festgestellte schädigende Ereignis, das plötzlich und unbeabsichtigt aufgrund eines aussergewöhnlichen Umstandes von aussen auf den Körper des Tieres einwirkt und die Gesundheit des Tieres beeinträchtigt oder dessen Tod zur Folge hat.

4. Krankheit:

Jede durch einen Tierarzt festgestellte gesundheitliche Beeinträchtigung, die eine tierärztliche Behandlung erfordert, wobei präventive Kastration oder Sterilisation sowie Trächtigkeit und Geburt nicht als Krankheiten betrachtet werden.

5. Chronische Krankheit:

Krankheit, die in der Veterinärmedizin als chronische Krankheit definiert oder als solche betrachtet wird.

6. Erbkrankheiten und/oder Fehlbildung:

Krankheit, die durch mindestens einen Vorfahren übertragen wird und somit bereits vor der Empfängnis bestand. Die vererbte und/oder angeborene Krankheit kann direkt bei der Geburt oder erst später im Leben des Tieres auftreten.

7. Tierarzt:

Diplomierter Veterinärmediziner mit Berufszulassung.

Für den Fall, dass der Kunde auf die Reparatur verzichtet oder dass die Datenwiederherstellung für unmöglich erklärt wird, übernimmt die Gesellschaft die Kosten für den Voranschlag unter Abzug des Selbstbehalts.

B5 Cyber-Rechtsschutz

Das Vorgehen im Schadenfall wird in Art. 22 der Allgemeinen Bestimmungen dieses Dokuments beschrieben.

8. Karenzzeit:

Zeitspanne nach Inkrafttreten des Vertrages, in der die Leistungen noch nicht versichert sind.

A2 Versicherte Leistungen

Die Versicherung wird für verschiedene Produktvarianten angeboten. Diese Varianten werden in der untenstehenden Tabelle aufgeführt. Der Erstattungsanteil, die jährliche Höchstdeckung sowie der Selbstbehalt sind der jeweiligen Versicherungspolice zu entnehmen. Für alle Produktvarianten geltende Basisleistungen:

1. Jedes in der Versicherungspolice als solches bezeichnete Tier.

2. Tierarztkosten für Radiologie und bildgebende Verfahren (z.B. MRT, Ultraschall etc.).

3. Veterinärmedizinische chirurgische Eingriffe.

4. Medikamentöse Behandlungen durch Arzneimittel, die von einem Tierarzt verabreicht oder verschrieben werden.

5. Homöopathische Behandlungen durch einen Tierarzt.

6. Spitalkosten für Tierklinikaufenthalte, die von einem Tierarzt zur Behandlung einer definierten Pathologie verschrieben werden.

7. Kosten für Notfalltransporte bis zu einem Höchstbetrag von CHF 100.– pro Fall.

8. Kosten für Euthanasie in medizinisch begründeten Fällen, in denen ein unnötiges Leiden des Tieres und künstliche Lebensverlängerungsmassnahmen vermieden werden sollen.

9. Von einem Tierarzt angeordnete oder durchgeführte Physiotherapie, Hydrotherapie, Osteopathie, Chiropraktik, Akupunktur, Phytotherapie oder Bioresonanzbehandlung bis zu einem Höchstwert von CHF 60.– pro Sitzung bei höchstens 10 Sitzungen im Jahr.

10. Beteiligung an den Impfkosten bis zu einem Höchstwert von CHF 60.– pro Kalenderjahr.

Sofern in der Versicherungspolice vorgesehen, besteht folgender Versicherungsschutz: Erbkrankheiten (bis zu den in der Police genannten maximalen jährlichen Höchstdeckungen)

11. Erbkrankheiten und/oder Fehlbildungen

12. Diät- und Nahrungsergänzungsmittel, die von einem Tierarzt zu nicht prophylaktischen Zwecken verschrieben werden, bis zu 20% des Rechnungsbetrages.

13. Kosten für von einem Tierarzt durchgeführte Psychotherapie und Behandlungen von Verhaltensstörungen, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von CHF 200.–.

Sterbegeld/Diebstahl/Verlust/Suchkosten (bis zu den in der Police genannten jährlichen Höchstdeckungen)

14. Einmalige Entschädigung von CHF 400.– bei Tod des Tieres infolge von Krankheit und/oder Unfall nach Vorlage eines von einem Tierarzt ausgestellten Totenscheins. Im Falle einer Erkrankung gilt für diesen Versicherungsschutz ein Höchstalter von 8 Jahren; im Falle eines Unfalls gilt keine Altersbegrenzung.

15. Einmalige Entschädigung von CHF 400.– bei Verlust (Verschwinden oder Diebstahl des Tieres) nach Vorlage einer polizeilichen Verlustbestätigung. Die Wartefrist bis zur Zahlung der Versicherungsleistungen beträgt 60 Tage ab der Vermisstmeldung. Dieser Versicherungsschutz gilt nur für einen Verlust in der Schweiz. Wird das Tier nach Ablauf dieser 60tägigen Frist wiedergefunden, muss die Entschädigung an Epona zurückgezahlt werden.

16. Entschädigung bis maximal CHF 100.– für Suchkosten im Falle des Verlustes (Verschwinden oder Diebstahl des Tieres). Dieser Versicherungsschutz kann höchstens 1 Mal pro Versicherungsjahr und pro versichertes Tier in Anspruch genommen werden. Für die Inanspruchnahme sind eine polizeiliche Verlustbestätigung sowie die im Original beizubringenden Kostenbelege vorzulegen. Diese Leistung gilt nur für einen Verlust in der Schweiz.

PET Assistance

17. Es gelten die unter C aufgeführten Assistance-Leistungen für Hunde und Katzen.

A3 Ausschlüsse und Deckungseinschränkungen

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind:

1. Tierarzthonorare für die Aufnahmeuntersuchung und Kosten für die Ausstellung tierärztlicher Atteste im Schadenfall sowie Kosten für die Implantation von Transpondern (Mikrochip), Tätowierungskosten sowie Porto- und Fakturierungskosten;

2. Tierarzthonorare für Untersuchungen eines nicht kranken oder nicht verunfallten versicherten Tieres, die keine Behandlung nach sich ziehen;

3. Krankheiten oder Unfälle sowie ihre Folgeerscheinungen, die vor Abschluss des Vertrages eingetreten sind oder festgestellt wurden oder deren Ursache in die unter A 6 genannte Karenzzeit fällt.

4. Kosmetische chirurgische Eingriffe, vorbeugende Zahnbehandlungen, Zahnsteinentfernungen sowie alle zur Behebung oder Abmilderung ästhetischer Mängel (Gebiss, Ohren, Schwanz, Augen, Nase usw.) vorgenommene Korrekturingriffe.

5. Folgeerscheinungen ansteckender Krankheiten, wenn das Tier nicht geimpft wurde und/oder die Impfungen nicht regelmässig aufgefrischt wurden (bei jährlichen Nachimpfungen spätestens 3 Monate nach ihrem Ablauf).

6. Alternativmedizin mit Ausnahme der unter A2.5 und A2.9 aufgeführten Therapieformen.

7. Genesungs- und Rehabilitationskosten sowie Klinikaufenthalte ohne erforderliche Behandlung durch einen Tierarzt.

8. Fälle, die durch die Haftpflicht Dritter abgedeckt sind und Fälle, die auf Krieg, Aufstand oder Terrorismus oder eine Miss-handlung oder mangelnde Pflege des versicherten Tieres zurückzuführen sind.

A4 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für in der Schweiz anfallende Kosten sowie weltweit, sofern der vorübergehende Aufenthalt der Tiere ausserhalb des Schweizer Wohnsitzes des Versicherungsnehmers nicht mehr als sechs Monate beträgt.

A5 Aufnahmealter

Die Altersbeschränkung für die Versicherungsaufnahme sieht ein Mindestalter von 3 Monaten und ein Höchstalter von 5 Jahren vor.

A6 Karenzzeiten

Ab Inkrafttreten des Vertrages gelten folgende Karenzzeiten:

| | |
|---|-----------|
| 1. Unfall: | keine |
| 2. Akute Krankheiten: | 1 Monat |
| 3. Chronische Krankheiten: | 6 Monate |
| 4. Erbkrankheiten und/oder Fehlbildungen: | 12 Monate |

A7 Erlöschen des Versicherungsanspruchs

Der Versicherungsanspruch erlischt mit Vertragsende.

B. Schadenfälle

B1 Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer muss Epona den Schadenfall innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnisnahme melden. Andernfalls kann die Zahlung der Entschädigungen verweigert werden.

Der Versicherungsnehmer muss unter anderem:

- Epona von sich aus die ordnungsgemäss ausgefüllte Schadenmeldung per Post oder online an folgende Adresse übermitteln: generali@epona.ch; <https://epona.ch/de/kundendienst/ihren-schaden-melden>
- Er muss innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ausstellung alle im Zusammenhang mit dem Schadenfall ausgestellten Rechnungen in detaillierter Form mit Zahlungsnachweis an Epona übermitteln. In diesen Belegen sind die Vertragsnummer (Versicherungspolice), der Name, das Geschlecht,

das Geburtsdatum des Tieres sowie die Diagnose anzugeben. In einigen Fällen behält sich Epona zwecks einer einfacheren Bewertung des Schadenfalls das Recht vor, ihren Vertrauens-tierarzt hinzuzuziehen.

- Auf Wunsch von Epona legt der Versicherungsnehmer ausserdem das oder die für die Bearbeitung des Schadenfalls notwendigen Tierarzttest(e) vor.

B2 Wie werden der Schaden und die Entschädigung berechnet?

Epona erstattet die Kosten auf der Grundlage der mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten und in der Police aufgeführten Versicherungsvarianten und Selbstbehalte. Der Erstattungsanteil und die jährliche Versicherungshöchstgrenze richten sich nach der gewählten Versicherungsvariante.

Der jährliche Selbstbehalt und die jährliche Versicherungshöchstgrenze gelten für jeweils 12 Monate ab Hauptfälligkeit der Versicherungspolice. Zur Berechnung des Selbstbehalts gilt als Jahr des Schadenereignisses das Jahr, in dem das Tier behandelt wird.

C. Assistance-Leistungen für Hunde und Katzen

I. Allgemeine Bedingungen für alle Versicherungsleistungen

C1 Versicherte Personen und Tiere

Der Versicherungsschutz gilt für alle in der Versicherungspolice genannten Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Schweiz.

Der Versicherungsschutz für das in der Versicherungspolice genannte Tier unterliegt folgenden Bedingungen:

Die Assistance-Leistungen für Hunde und Katzen werden von Europ Assistance unter der Bedingung veranlasst, dass das Tier sich weder auffällig noch aggressiv verhält, vorschriftsmässig geimpft ist und alle notwendigen Reisedokumente für das Tier beigebracht werden.

Allgemein muss das versicherte Tier im Einklang mit allen in der Schweiz geltenden behördlichen Vorschriften stehen.

Der Halter des Tieres muss alle geltenden Verordnungen und Gesetze des Landes, in dem er sich mit dem Tier aufhält, erfüllen.

C2 Örtlicher Geltungsbereich

Vorbehaltlich eines besonderen Vermerks gilt die Versicherung weltweit. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind bestimmte Länder oder Gebiete, für die die offiziellen Schweizer Behörden (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA], Bundesamt für Gesundheit [BAG] oder Weltgesundheitsorganisation [WHO]) bereits bei Buchung der Reise eine Reisewarnung herausgegeben haben. Wenn die vorstehend genannten Behörden von der Reise in ein bestimmtes Gebiet oder Land abraten, während sich der Versicherte bereits in diesem Gebiet oder Land aufhält, gilt die Deckung noch 7 Tage nach Herausgabe der entsprechenden behördlichen Warnung, sofern sich der Versicherte nicht aktiv an den diese Warnung begründenden Ereignissen beteiligt.

C3 Allgemeine Ausschlüsse

Folgende Leistungen und Ereignisse sind nicht im Versicherungsschutz inbegriffen:

- Beförderung der Asche eines im Ausland eingäscherten Tieres.
- Mangelnde Pflege oder schlechte Behandlung, wenn diese Ihnen oder jedweder anderen unter Ihrem Dach lebenden Person oder einer Person, der Sie die Obhut des Tieres anvertraut haben, anzulasten sind.
- Jede Behandlung, die nicht von einem ordnungsgemäss bei der Tierärztekammer zugelassenen Tierarzt mit gesundheitsamtlicher Zulassung vorgenommen wird.
- Alle ansteckenden Krankheiten (Tierseuche), die zu einer Schlachtung des Tieres führen.
- Nicht verordnete oder nicht von Europ Assistance genehmigte Massnahmen und Kosten, deren Übernahme nicht ausdrücklich von den AGB vorgesehen ist.
- Ereignisse in Verbindung mit Naturschäden infolge von Naturereignissen wie Überschwemmung, Sturm (mehr als 75 km/h), Erdbeben, Erdrutsch, Vulkanausbruch, Felssturz, Steinschlag, Lawinenabgang oder radioaktiven Strahlungen und Kernschmelze.
- Suizid und Folgen eines Suizidversuchs.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Pandemien, Epidemien oder Quarantänemassnahmen.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Beteiligung an Wettbewerben oder Trainingseinheiten im Profisport.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der aktiven Beteiligung an Streiks oder inneren Unruhen.
- Ereignisse, die auf Trunkenheit oder den Konsum von Drogen, Alkohol, Medikamenten, Betäubungsmitteln und ähnlichen Produkten zurückgehen.
- Ereignisse in Verbindung mit geplanten oder tatsächlich begangenen vorsätzlichen Straftaten oder Verstössen.
- Ereignisse, die auf eine grobe Fahrlässigkeit oder Unterlassung einer versicherten Person zurückgehen.
- Reisen zum Zwecke einer stationären medizinischen Behandlung.
- Ereignisse im Zusammenhang mit einer Entführung.
- Nicht durch Originaldokumente belegte Kosten.
- Ereignisse (Krankheiten oder Unfallfolgen), die bereits bei Abschluss des Vertrages eingetreten waren oder deren Auftreten für den Versicherten im Moment des Vertragsabschlusses offensichtlich war.
- Gesundheitsbeeinträchtigungen, die auf Wettbewerbe zurückzuführen sind, bei denen das Tier in direkter Konfrontation mit einem oder mehreren anderen Tieren steht, oder die durch damit verbundenes Training entstehen (zum Beispiel Windhundrennen).
- Auf schlechte Behandlung oder mangelnde Pflege zurückzuführende Folgeerscheinungen.
- Sämtliche auf Krieg, Revolution und Aufstände zurückzuführenden Folgen.

C4 Versicherte Leistungen

Es werden folgende Leistungen versichert:

- Massnahmen zur Suche nach einem vermissten Tier.
- Transport/Rücktransport des Tieres zum nächstgelegenen Behandlungszentrum.

- Unterkunft des Halters im Falle eines Spitalaufenthaltes des Tieres.
- Beförderung des Halters zur Abholung des stationär behandelten Tieres.
- Übernahme der Kosten für die Abholung, Einäscherung und Urne bei Tod des Tieres (nur in der Schweiz).
- Übernahme und Vorauszahlung der Kosten bei medizinischen Notfällen im Ausland
- Organisation der Betreuung des Tieres durch eine nahestehende Person und Beförderung des Tieres.
- Futterlieferung für Ihr Tier.
- Reise-Assistance.
- Organisation der Betreuung des Tieres.
- Serviceleistungen gemäss II.5

Die Höhe der Versicherungsleistungen wird unter der Tabelle auf Seite 50 angegeben.

C5 Pflichten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer muss alle für die Meldung, Information und Vorgehensweise im Schadenfall vorgesehenen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten vollumfänglich erfüllen (insbesondere sofortige Meldung des versicherten Ereignisses an Europ Assistance). Die versicherte Person muss alles in ihrer Macht Stehende tun, um den Schaden zu begrenzen und die Ursachen des Schadenfalls aufzuklären. Wenn sich der Schadenfall auf eine Krankheit oder Verletzung bezieht, muss die versicherte Person dafür sorgen, dass die Ärzte gegenüber Europ Assistance von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

Wenn die versicherte Person auch gegenüber Dritten Ansprüche auf die von Europ Assistance angebotenen Leistungen geltend machen kann, muss sie diese Ansprüche aufrechterhalten und bis zur Höhe der von Europ Assistance übernommenen Leistungen an Europ Assistance abtreten, um sich aus dem Schadenfall ergebende Folgen zu vermeiden oder abzumildern und zur Aufklärung seiner Umstände beizutragen.

Bei schuldhafter Verletzung der Melde- und Informationspflicht bzw. der Pflicht zur Beibringung der notwendigen Dokumente behält sich Europ Assistance das Recht vor, die Leistungen zu kürzen oder zu verweigern.

Der Versicherte muss Europ Assistance unverzüglich folgende Angaben und Dokumente übermitteln:

- alle geforderten Auskünfte,
- die notwendigen Dokumente und Bankverbindungsdaten (IBAN des Bank- oder Postkontos) – wenn wir keine diesbezüglichen Angaben erhalten, gehen die Überweisungskosten zulasten der versicherten Person.
- Bei Krankheit oder Unfall des Tieres oder seines Halters ist es erforderlich, so schnell wie möglich einen Tierarzt oder Arzt zu konsultieren und dessen Anweisungen unbedingt zu befolgen. Auf Wunsch von Europ Assistance legt der Versicherungsnehmer die für die Bearbeitung des Schadenfalls notwendigen tierärztlichen oder ärztlichen Atteste vor. Der Tierarzt oder der behandelnde Arzt muss gegenüber Europ Assistance von seiner Schweigepflicht entbunden werden.

- Europ Assistance darf verlangen, dass das Tier von einem ihrer (veterinärmedizinischen) Vertrauensärzte oder einem anderen zugelassenen Tierarzt ihrer Wahl untersucht wird.

a) Kontaktdaten

Die versicherten Personen können Europ Assistance täglich rund um die Uhr erreichen.

Telefon: +41 (0)22 593 73 50

Fax: +41 (0)22 939 22 45

E-Mail: help@europ-assistance.ch

Adresse: Europ Assistance (Suisse) Assurances SA
Avenue Perdtemps 23, CP 3200
CH – 1260 NYON 1

b) Verletzung der Vertragspflichten

Wenn sich die versicherte Person nicht an die vorgeschriebenen Regeln hält, können die Leistungen gekürzt oder verweigert werden.

Es werden keine Leistungen gezahlt, wenn der Versicherte zum Nachteil von Europ Assistance bewusst Falschangaben macht, Angaben verschweigt oder seinen Vertragspflichten nicht nachkommt.

C6 Definitionen

Versicherungsnehmer: In der Versicherungspolice genannte Person mit gesetzlichem Wohnsitz in der Schweiz, die die Zusatzversicherung PET Assistance im Rahmen der für die vertraglich benannten Tiere abgeschlossenen Versicherung PrismaFlex abgeschlossen hat, nachstehend der Halter.

Versicherter: In der Versicherungspolice genannte Tiere und Personen, Halter des Tieres. Ebenfalls versichert sind Personen, denen der Halter das versicherte Tier anvertraut hat.

Wohnsitz: gewöhnlicher Hauptaufenthaltort der versicherten Person und des versicherten Tieres.

Wohnsitzstaat: Staat, in dem die versicherte Person offiziell ansässig ist (prinzipiell die Schweiz).

Schweiz: Das gesamte eidgenössische Staatsgebiet.

Ausland: Jeder Staat, bei dem es sich nicht um den Wohnsitzstaat der versicherten Person und des versicherten Tieres handelt.

Nahestehende Personen: Ehepartner, Lebensgefährte, Kinder, Eltern, Geschwister, Schwiegereltern, Grosseltern und Enkel der versicherten Person.

Unfall: Jedes durch einen Tierarzt festgestellte schädigende Ereignis, das plötzlich und unbeabsichtigt aufgrund eines aussergewöhnlichen Umstandes von aussen auf den Körper des Tieres oder des Halters einwirkt und den körperlichen, geistigen oder psychischen Zustand des Tieres oder Halters beeinträchtigt oder zu seinem Tod führt, und die Untersuchung oder Behandlung durch einen Arzt erfordert.

Krankheit des Tieres: Jede von einem Tierarzt festgestellte Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist.

Schwere Krankheit des Halters (oder des Tieres): Eine Krankheit wird als schwere Krankheit betrachtet, wenn sie einen Spitalaufenthalt von mindestens einer Nacht und eine anhaltende ärztliche Betreuung erfordert oder eine ärztlich bescheinigte Erwerbsunfähigkeit von mindestens 5 Tagen oder eine ebenfalls ärztlich bescheinigte absolute Reiseunfähigkeit nach sich zieht. Die Anerkennung dieser Bedingungen ist an die Bestätigung eines durch Europ Assistance beauftragten Arztes oder Tierarztes geknüpft.

Tierarzt: Europ Assistance erkennt nur Tierärzte und Therapeuten an, die über ein eidgenössisches Diplom oder einen vergleichbaren Abschluss verfügen (BTS, HVS, VTS usw.).

Spitalaufenthalt des Tieres: Aufenthalt in einer Tierklinik oder einer Tierpraxis.

Verlust des Tieres: Bei Katzen geht Europ Assistance von einem Verlust aus, wenn das Tier länger als 24 Stunden vermisst wird. Bei Hunden gilt der Verlust ab dem Moment ihres Verschwindens.

C7 Haftungsbefreiung in Fällen höherer Gewalt

Europ Assistance kann nicht für mangelhafte Leistungen haftbar gemacht werden, wenn diese durch höhere Gewalt bedingt sind. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn sich ein Land im Krieg oder Bürgerkrieg befindet, von offenkundiger politischer Instabilität betroffen ist oder dort Volksaufstände, Unruhen, Terrorakte oder Repressalien stattfinden, der freie Personenoder Warenverkehr eingeschränkt wird sowie im Falle von Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen, Vulkanausbruch, Kernschmelze, Epidemien, Pandemien oder jeder andere Fall höherer Gewalt.

Ebenfalls ausgenommen sind die Organisation und die Übernahme von Suchkosten im Gebirge, im Meer oder in der Wüste.

Europ Assistance kann in keinem Fall die örtlichen Rettungskräfte ersetzen.

Europ Assistance kann weder für Störungen der in den vorliegenden Bedingungen genannten Webangebote und Internetseiten noch im Zusammenhang mit den unter II.5 genannten Leistungen haftbar gemacht werden.

Auch bei Verstoss gegen in der Schweiz oder im Ausland geltende Gesetze oder Verordnungen kann die Haftung von Europ Assistance nicht in Anspruch genommen werden.

C8 Besondere Bestimmungen

1. Fahrscheine

Wenn Europ Assistance gemäss den vorliegenden AGB die Beförderung organisiert und übernimmt, tritt der Anspruchsinhaber seine Rechte an nicht benutzten Fahrscheinen an Europ Assistance ab. Ferner verpflichtet er sich, an Europ Assistance etwaige von dem Ticketaussteller rückerstatteten Beträge abzutreten.

2. Ansprüche gegenüber Dritten

Die versicherte Person tritt an Europ Assistance bis zur Höhe der erbrachten Leistungen alle etwaigen gegenüber Dritten bestehenden Ansprüche ab.

3. Veräusserung und Verpfändung

Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis durch Europ Assistance dürfen vor der endgültigen Bezifferung der im Zusammenhang mit den versicherten Leistungen zu zahlenden Beträge keine entsprechenden Zahlungsforderungen veräussert oder verpfändet werden.

4. Verrechnung

Europ Assistance ist berechtigt, zu Unrecht gezahlte Leistungen zurückzufordern und die Beträge zu diesem Zweck zu verrechnen.

C9 Schutz des Tierinteresses

Haltung, Unterbringung und Behandlung der Tiere müssen im Einklang mit den in der Schweiz geltenden humanen Werten, Gesetzen und veterinärmedizinischen Praktiken stehen.

C10 Ergänzungsklausel

Wenn eine versicherte Person Ansprüche aus einem anderen Versicherungsvertrag hat (vorgeschriebene oder freiwillige Versicherung) oder Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten geltend machen kann, gilt der durch den vorliegenden Vertrag vorgesehene Versicherungsschutz nur subsidiär und begrenzt sich auf den die Leistungen des anderen Versicherungsvertrages oder die Zahlungen des haftenden Dritten überschreitenden Anteil der Leistungen von Europ Assistance. Die Kosten werden nur in Form einer einmaligen Zahlung als Gesamtbetrag erstattet. Sollte Europ Assistance für denselben Schaden bereits Leistungen erbracht haben, so gelten diese Leistungen als Vorauszahlungen und der Versicherte tritt seine gegenüber Dritten bestehenden Ansprüche (vorgeschriebene oder freiwillige Versicherung oder Haftpflichtversicherung) in entsprechender Höhe an Europ Assistance ab.

II. Besondere Bedingungen für die Versicherungsleistungen

1. Verlust des Tieres

1.1. Versicherte Leistungen

Wenn das Tier mehr als 50 km von seinem Aufenthaltsort entfernt in der Schweiz oder im Ausland verschwindet, bemüht sich Europ Assistance die Anrufer mit den zuständigen Stellen zu verbinden und alles zu unternehmen, um den Halter bei der Suche nach dem vermissten Tier zu unterstützen.

Folgende Massnahmen können in Absprache mit dem Halter ergriffen werden:

- Veröffentlichung einer Vermisstmeldung in den kantonalen Meldestellen für Findeltiere sowie auf der Webseite der schweizerischen Tiermeldestelle STMZ: stmz.ch.
- Nachforschung und Vermisstmeldung auf der schweizerischen Datenbank für vermisste/gefundene/heimatlose Tiere: tierdatenbank.ch.
- Nachforschung/Meldung bei Tierärzten, Tierschutzvereinen, Tierheimen, Polizei oder Gemeindeamt des Ortes, in dem das Tier verschwunden ist, oder der dem Aufenthaltsort des Tieres am nächsten gelegen ist (Umkreis von 10 km).

- Suche im Internet über Petalert.
- Anzeige in der lokalen Presse oder beim lokalen Radiosender (Text vom Halter vorzubereiten).
- Europ Assistance nimmt alle Informationen im Zusammenhang mit der Vermisstmeldung entgegen und leitet diese an den Halter weiter.

Die Leistungshöchstgrenze für diese Massnahmen beläuft sich zusammengenommen auf CHF 200.– pro Ereignis. Die Suche nach einem vermissten Tier ist auf höchstens 3 Monate ab dem Tag, an dem das Tier vermisst wird, beschränkt.

1.2. Pflicht im Schadenfall:

Der Halter des Tieres:

- muss sich unverzüglich telefonisch, per Fax oder E-Mail mit Europ Assistance in Verbindung setzen und den Verlust des Tieres innerhalb von 5 Tagen melden.
- Er muss vor jeder Handlung oder Ausgabe das vorherige Einverständnis von Europ Assistance einholen und sich nach den empfohlenen Massnahmen richten.
- Er muss für die Rückerstattung seiner Ausgaben Europ Assistance alle Originalbelege vorlegen.

2. Krankheit, Unfall oder Tod des Tieres

2.1. Versicherte Leistungen

Der Versicherungsschutz von Europ Assistance tritt bei Unfall, Krankheit oder Tod des Tieres ein, wenn dieses Ereignis mehr als 50 km vom ständigen Aufenthaltsort des Tieres entfernt in der Schweiz oder im Ausland eintritt. Die Dauer einer von der Versicherung gedeckten Reise ist auf höchstens 30 aufeinanderfolgende Tage begrenzt.

1. Suche nach einem Tierarzt in der Nähe

Europ Assistance sucht nach den Kontaktdaten der nächstgelegenen Tierarztpraxis und leitet diese an den Halter weiter.

2. Beförderung des Tieres

Die Tierärzte des Europ Assistance-Netztes setzen sich mit dem lokal ansässigen Tierarzt in Verbindung, um im Interesse des Tieres über die bestmögliche Vorgehensweise zu entscheiden. Wenn der Gesundheitszustand des Tieres dies erfordert und gestattet, sorgt Europ Assistance für die Beförderung des Tieres zum nächstgelegenen Behandlungszentrum. Die Leistung ist auf höchstens CHF 2'000.– pro Ereignis beschränkt.

3. Begleitung bei Spitalaufenthalt

Wenn das Tier infolge einer/eines während der Reise aufgetretenen Krankheit/Unfalls vor Ort stationär aufgenommen werden muss und die Tierärzte des Europ Assistance-Netztes keine Beförderung empfehlen, organisiert und übernimmt Europ Assistance für maximal zwei Übernachtungen den Hotelaufenthalt des Halters (Zimmer und Frühstück) bis zu einem Höchstbetrag von CHF 250.– pro Nacht.

Bewertungskosten (Essen und Trinken) und Telefonkosten werden nicht übernommen. Diese Leistung kann nicht gleichzeitig mit der Leistung «Beförderung des Halters zur Abholung des stationär behandelten Tieres» in Anspruch genommen werden.

4. Beförderung des Halters zur Abholung des stationär behandelten Tieres.

Europ Assistance organisiert und übernimmt die Hin- und Rückfahrt einer Person zur Abholung des zur stationären Behandlung vor Ort gebliebenen Tieres. Die Beförderung erfolgt per Zug (1. Klasse), Flugzeug (Economy Class), Taxi oder Mietwagen. Die Auswahl des Transportmittels erfolgt durch Europ Assistance und ist auf einen Höchstbetrag von CHF 500.– pro Ereignis begrenzt. Diese Leistung kann nicht gleichzeitig mit der Leistung «Begleitung bei Spitalaufenthalt» in Anspruch genommen werden.

5. Arztkosten

Wenn das versicherte Tier während einer Reise erkrankt oder sich verletzt und aus diesem Grunde stationär behandelt werden muss, kann Europ Assistance die im Ausland anfallenden Kosten für die stationäre Notfallversorgung bis zu einem Höchstbetrag von CHF 3'000.– pro Ereignis vorstrecken.

6. Tod des Tieres

a) Leistungen in der Schweiz

Bei Tod des versicherten Tieres übernimmt Europ Assistance die Kosten für Abholung, Einäscherung und Urne bis zu einem Höchstbetrag von CHF 500.–.

b) Leistungen im Ausland

Bei Tod des versicherten Tieres übernimmt Europ Assistance die Einäscherungskosten bis zu einem Höchstbetrag von CHF 200.–.

2.2. Ausschlüsse

Europ Assistance kann in keinem Fall die offiziellen Noteinsatzkräfte vor Ort wie Polizei oder Feuerwehr ersetzen. Im Zusammenhang mit der medizinischen Assistance sind folgende Leistungen vom Versicherungsschutz ausgenommen.

- Alle unter C.I und C3 genannten Ereignisse.
- Organisation und Übernahme der Beförderung bei harmlosen Erkrankungen, die vor Ort behandelt werden können und die die versicherte Person nicht an der Fortsetzung ihres Aufenthaltes oder ihrer Weiterreise mit ihrem Tier hindern.
- Kosten im Zusammenhang mit medizinischen Hilfsmitteln.
- Kurkosten.
- Rehabilitations-, Physiotherapie- und Chiropraktikerkosten.
- Kosten für den Kauf von Impfstoffen sowie Impfkosten.
- Kosten im Zusammenhang mit Gesundheitschecks.
- Kosten im Zusammenhang mit medizinischen oder paramedizinischen Leistungen oder dem Kauf von Produkten, deren therapeutische Wirkung in der Schweiz nicht anerkannt ist.
- Medizinische Kontrollen und mit ihnen verbundene Kosten.
- Kosten, die bei einer Krankenversicherung oder anderen Einrichtung unter den Selbstbehalt fallen.
- Bewirtungs- und Telefonkosten.

2.3. Pflichten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer muss:

- sich sofort telefonisch, per Fax oder E-Mail mit Europ Assistance in Verbindung setzen.
- Er muss vor jeder Handlung oder Ausgabe das vorherige Einverständnis von Europ Assistance einholen und sich nach den empfohlenen Massnahmen richten.
- Er muss für die Rückerstattung seiner Ausgaben Europ Assistance alle Originalbelege vorlegen.
- Ferner kann von ihm die Vorlage eines den Unfall und/ oder die Krankheit des Tieres bescheinigenden tierärztlichen Attests verlangt werden.

Bei verspäteter Meldung übernimmt Europ Assistance keine Haftung für eventuell nicht rechtzeitig erbrachte Leistungen.

Bei schuldhafter Verletzung der Melde- und Informationspflicht bzw. der Pflicht zur Beibringung der notwendigen Dokumente behält sich Europ Assistance das Recht vor, die Leistungen zu kürzen oder zu verweigern.

3. Schwere Krankheit, Unfall oder Tod des Halters

3.1. Versicherte Leistungen

Der Versicherungsschutz von Europ Assistance tritt bei Unfall, schwerer Krankheit oder Tod des Halters des Tieres ein.

1. Organisation der Betreuung des Tieres

Europ Assistance organisiert und übernimmt die Betreuung des Tieres während des Spitalaufenthaltes seines Halters.

Nach Absprache mit dem Halter kann dieser zwischen folgenden Betreuungsmöglichkeiten wählen:

- Europ Assistance kann die Beförderung des Tieres durch eine nahestehende Person organisieren, die mit einer Kilometerpauschale von 0.60 Rp/km vergütet wird.
- Wenn keine nahestehende Person das Tier abholen kann, kann Europ Assistance für die Unterbringung des Tieres in einer Tierpension oder einem Tierheim sorgen.
- Europ Assistance kann auch einen Dog Sitter beauftragen und dessen Kosten übernehmen.

Für alle Leistungen zusammen gilt ein Höchstbetrag von CHF 800.– pro Ereignis.

Wenn eine (krankheits- oder unfallbedingte) Rückführung des Halters notwendig ist oder der Halter mehr als 50 km von seinem Wohnort entfernt verstirbt, stellt Europ Assistance einer nahestehenden Person ein Hin- und Rückfahrticket für eine Zugfahrt erster Klasse oder einen Flug in der Economy Class zur Verfügung, damit das vor Ort gebliebene Tier abgeholt werden kann.

Wenn keine Person aus dem näheren Umfeld des Versicherten das Tier übernehmen kann, wählt Europ Assistance die für einen Rücktransport des Tieres geeignete Lösung (Taxi, Flugzeug, Zug ...).

Die Leistung ist auf einen Höchstbetrag von CHF 2'000.– pro Ereignis begrenzt.

2. Organisation der Lieferung von Einkäufen

Falls es dem Halter unmöglich ist, seinen ständigen Wohnsitz in der Schweiz zu verlassen, organisiert und übernimmt Europ Assistance die Lieferung von Einkäufen an den ständigen Aufenthaltsort des Tieres. Die Einkaufsliste wird vom Halter erstellt. Die Leistung gilt für eine Dauer von höchstens 15 Tagen.

Europ Assistance sorgt für die Lieferung der für das Tier benötigten Futter- und Bedarfsmiteileinkäufe. Diese Lieferung erfolgt per Taxi, durch einen Boten oder einen Nachbarn des Halters. Die Leistung ist auf höchstens CHF 300.– pro Ereignis begrenzt (Preis der Einkäufe und Lieferung inbegriffen).

3.2. Pflichten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer muss:

- sich sofort telefonisch, per Fax oder E-Mail mit Europ Assistance in Verbindung setzen.
- Er muss vor jeder Handlung oder Ausgabe das vorherige Einverständnis von Europ Assistance einholen und sich nach den empfohlenen Massnahmen richten.

Folgende Dokumente müssen Europ Assistance übermittelt werden:

- ärztliches Attest oder Totenschein.

Bei verspäteter Meldung übernimmt Europ Assistance keine Haftung für eventuell nicht rechtzeitig erbrachte Leistungen.

Bei schuldhafter Verletzung der Melde- und Informationspflicht bzw. der Pflicht zur Beibringung der notwendigen Dokumente behält sich Europ Assistance das Recht vor, die Leistungen zu kürzen oder zu verweigern.

4. Reise-Assistance

4.1 Versicherte Leistungen

Wenn der Halter dringend ohne sein Tier verreisen muss, sichert Europ Assistance ihm nach Absprache folgende Leistungen zu. Der Halter kann zwischen den folgenden Unterbringungsmöglichkeiten für sein Tier wählen:

- Europ Assistance kann die Beförderung des Tieres durch eine nahestehende Person organisieren, die mit einer Kilometerpauschale von 0.60 Rp/km vergütet wird.
- Wenn keine nahestehende Person das Tier abholen kann, kann Europ Assistance für die Unterbringung des Tieres in einer Tierpension oder einem Tierheim sorgen.
- Europ Assistance kann auch einen Dog Sitter beauftragen und dessen Kosten übernehmen.

Als dringende Reisen betrachtet werden:

- Geschäftsfahrten, die vom Arbeitgeber weniger als 48 Stunden vor Reisebeginn angeordnet wurden und deren Erfordernis durch den Versicherungsnehmer nachgewiesen wird.
- Krankenbesuche zu einer schwer erkrankten nahestehenden Person.
- Reisen zu Trauerfeiern einer verstorbenen nahestehenden Person.

Für alle Leistungen zusammen gilt ein Höchstbetrag von CHF 1'000.– pro Ereignis.

4.2 Pflichten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer muss:

- sich sofort telefonisch, per Fax oder E-Mail mit Europ Assistance in Verbindung setzen.
- Er muss vor jeder Handlung oder Ausgabe das vorherige Einverständnis von Europ Assistance einholen und sich nach den empfohlenen Massnahmen richten.

Folgende Dokumente müssen an Europe Assistance übermittelt werden:

- Ärztliches Attest oder Totenschein.
- Reiseunterlagen (Bestellbestätigung, Rechnungen, Quittungen etc.)
- Nachweis einer notwendigen Geschäftsfahrt.

Bei verspäteter Meldung übernimmt Europ Assistance keine Haftung für eventuell nicht rechtzeitig erbrachte Leistungen.

Bei schuldhafter Verletzung der Melde- und Informationspflicht bzw. der Pflicht zur Beibringung der notwendigen Dokumente behält sich Europ Assistance das Recht vor, die Leistungen zu kürzen oder zu verweigern.

5. Serviceleistungen

1. Täglich rund um die Uhr erreichbare Europ Assistance-Hotline

Der Versicherungsnehmer kann an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr über die Hotline von Europ Assistance praktische Tipps zu seinem Tier und ihn betreffenden Fragen erhalten.

2. Travel Care – Infoline

Für Reisen mit oder ohne Tier erteilt Europ Assistance der versicherten Person auf Wunsch Auskünfte zu folgenden Themen:

- Notwendige Impfungen und Reisedokumente.
- Grenzformalitäten.
- Geltende Währung und geltender Wechselkurs.
- Aktuelle politische Lage.
- Ansteckende Krankheiten, Epidemien, Tierseuchen.

3. Tier-Infoline.

Europ Assistance übermittelt der versicherten Person auf Wunsch Auskünfte zu folgenden Themen:

- Nützliche Adressen
- Liste der Pensionen, Tierheime, Tierschutz- und ähnliche Vereine.
- Liste der Tierärzte.
- Auf Hunderziehung und Dressur spezialisierte Einrichtungen.
- Stammbaum.
- Tiernahrung.
- Tipps für die Hygiene des Tieres (Reinigung, Parasiten...)
- Formalitäten für den Tierkauf (Züchter, Zwinger, Preise...)
- Dog Sitter-Liste.

Die Kosten für die Umsetzung dieser Leistungen und Tipps gehen zulasten des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person. Die Leistung von Europ Assistance beschränkt sich ausschliesslich auf die Beratung und Auskunftserteilung.

Aufstellung der Versicherungsvarianten für tierärztliche Behandlungskosten bei Krankheit & Unfall für Hunde und Katzen:

| 1. Basisversicherungen | Variante 1 | | Variante 2 | |
|---|--|---------|------------|---------|
| Leistungen | Tierarztkosten im Falle von Unfall und/oder Krankheit, Chirurgie, Pharmazeutische Behandlung, Spitalaufenthalt, Notfalltransport, Radiologie und bildgebende Verfahren, Homöopathie, Kosten für Euthanasie | | | |
| Beschreibung | Optimaler und umfassender Versicherungsschutz, angepasste Prämien durch Auswahl des Selbstbehalts | | | |
| Kostenübernahme | 90% | | 90% | |
| Jährliche Höchstdeckung | 2'000.– | 2'000.– | 5'000.– | 5'000.– |
| Inbegriffene Zusatzleistungen | Impfung: 60.– /Jahr (ohne Selbstbehalt); Physiotherapie, Osteopathie etc.: 60.– /Sitzung und maximal 10 Sitzungen pro Jahr (mit Selbstbehalt) | | | |
| Jährlicher Selbstbehalt nach Wahl | 200.– | 500.– | 200.– | 500.– |
| 2. Zusatzdeckungen | | | | |
| Erbkrankheiten (bis zu den in der Police genannten jährlichen Höchstdeckungen) | Erbkrankheiten und/oder Fehlbildungen, von einem Tierarzt verordnete Diätnahrungsmittel und Nahrungsergänzungsmittel (20% der Kosten), Kosten für von einem Tierarzt durchgeführte Psychotherapie (max. 200.–/Jahr) mit Selbstbehalt | | | |
| Sterbegeld/Diebstahl/Verlust/Suchkosten (bis zu den in der Police genannten jährlichen Höchstdeckungen) | Einmalige Entschädigung von 400.– im Todesfall des Tieres infolge von Krankheit und/oder Unfall: Im Falle einer Erkrankung gilt für diesen Versicherungsschutz ein Höchstalter von 8 Jahren. Ohne Altersbegrenzung im Falle eines Unfalls. Entschädigung bis maximal CHF 100.– für Suchkosten im Falle des Verlustes (Verschwinden oder Diebstahl) Leistungen ausserhalb des Selbstbehalts | | | |
| PET Assistance | 24 Std. Service bei Verlust, Krankheit, Unfall oder Tod des Tieres und/oder seines Halters, Reise-Assistance und Serviceleistungen (Tier-Infoline). Details vgl. AVB Europ Assistance. | | | |

Aufstellung der Varianten der Assistance-Versicherung für Hunde und Katzen:

| Versichertes Ereignis | Angebotene Leistungen | Höchstgrenze pro Ereignis |
|---|---|--|
| Verlust des Tieres (Verschwinden oder Ausreissen mehr als 50 km vom ständigen Aufenthaltsort entfernt) | Massnahmen zur Suche eines vermissten Tieres – Nachforschung bei einem Informationszentrum für gekennzeichnete Tiere – Nachforschung / Meldung bei Tierärzten, Tierschutzvereinen, Tierheimen – Suche über die Webseite Pet Alert – Anzeige in der lokalen Presse | Leistung inbegriffen Max. CHF 200.– |
| Krankheit, Unfall oder Tod des Tieres (mehr als 50 km vom ständigen Aufenthaltsort entfernt, in der Schweiz und im Ausland) | Suche nach einem Tierarzt in der Nähe | Leistung inbegriffen |
| | Transport/Rücktransport zum nächstgelegenen Behandlungszentrum | Max. CHF 2'000.– |
| | Unterkunft des Halters im Falle eines Spitalaufenthaltes des Tieres | Max. 2 Nächte und CHF 500.– |
| | Beförderung des Halters zur Abholung des stationär behandelten Tieres | Max. CHF 500.– |
| | In der Schweiz: Übernahme der Kosten für die Abholung, Einäscherung und Urne bei Tod des Tieres | Max. CHF 500.– |
| | Im Ausland: Übernahme der Kosten für die Abholung, Einäscherung und Urne bei Tod des Tieres | Max. CHF 200.– |
| Krankheit, Unfall oder Tod des Tierhalters (im Falle eines Spitalaufenthaltes, Pflege zu Hause oder Tod) | Übernahme und Vorschuss der Kosten bei medizinischen Notfällen im Ausland | Max. CHF 3'000.– |
| | – Organisation der Obhut des Tieres durch eine nahestehende Person und Beförderung des Tieres – Unterbringung des Tieres in einer Tierpension oder einem Tierheim – Dog Sitting | Max. CHF 800.– |
| | Futterlieferung für Ihr Tier (bei Immobilisation) | Max. CHF 300.– |
| | Beförderung des Tieres | Max. CHF 2'000.– |
| Reise-Assistance (bei dringlichen Reisen des Halters ohne Begleitung des Tieres) | – Organisation der Obhut des Tieres durch eine nahestehende Person und Beförderung des Tieres – Unterbringung des Tieres in einer Tierpension | Max. CHF 1'000.– |
| Reise-Assistance | Tier Infoline (nützliche Adressen: Pensionen, Tierheime, Tierschutzvereine, Tierärzte, Hundeerziehung, Dressur, Dog Sitting ...) Travel Infoline: Formalitäten für Reisen mit Tieren | Leistung inbegriffen |